Beyträge

zur

Oekonomie, Technologie, Polizey- und Cameralwissenschaft,

von

Johann Beckmann.

Zwölfter Theil.

Göttingen,
bey Vandenhoek und Ruprecht, 1791.

Digitized by Google

Inhalt
des zwölften Theils.

I. Nachrichricht von den bey Holzen befindlichen Eisenwerken, von G. F. Wille. — S. 157

II. Instruction und Pachtcontract für einen hessischen Amtspächter. — — 174

III. Herrn G. A. H. Baron von Lamotte Abhandlung von den Spinnschulen. — 190

IV. Beschreibung einiger Schmalkalder Stahl- und Eisenwaaren, von Hrn. Renterey-schreiber J. C. Quanz. — — 295

V. Technologische Bemerkungen auf einer Reise nach Mehlis, St. Blasii Zell, Suhl und Heinrichs, von Hrn. Rentereyschreiber J. C. Quanz in Schmalkalden. — 304

Digitized by Google

I.

Nachricht
von den bey Holzminden befindlichen Eisenwerken.

von

G. F. Wille,
Candidaten der Bergwerkswissenschaft.

Die bey Holzminden gelegenen Eisenwerke wurden in den Jahren, zwischen 1740. bis 1750. von zwey Privatpersonen, Namens Bertram und Handelmann, angelegt und betrieben. Beyde aber mußten wegen ihres schlechten Haushalts die Werke verlassen. Seit dieser Zeit werden sie auf landesherrliche Kosten betrieben.

Gleich bey Errichtung dieser Werke hat man auch einen hohen Ofen mit einem viereckten Schachte erbauet, und Gußwaaren gemacht. Da man aber wegen Entlegenheit der Eisenerze a) und dadurch verursachten grossen Transportkosten, den erwünschten Nutzen

a) Man erhielt solche theils vom Harze und theils aus dem Hessischen.

Nutzen nicht dabey fand, so ließ man denselben eingehen, und jetzt steht nur noch der untere Theil der äußern Mauer.

Gegenwärtig sind nun folgende Werke daselbst: 3 Stabeisen-Hammer, 1 Bandhammer, 2 Stahlhämmer, 3 Blankhämmer und 1 Eisen- Walz- und Schneidewerk. Ich will solche nach den so viel möglich eingezogenen Nachrichten hier beschreiben.

Das Wasser, welches die Werke betreiben soll, ist schwach. Man hat daher über den Werken zwey Sammelteiche mit vielen Kosten anlegen lassen, welche so viel Wasser enthalten, als zu einem 8 bis 14 tägigen Betriebe der Werke erforderlich ist.

Das benöthigte Roheisen erhalten sie gegenwärtig, theils von der Carlshütte am Harze, theils aus dem Waldeckschen, und auch zu Zeiten viele alte Bomben und Kanonen von Bremen. Der Centner Roheisen wird mit 1 Rthl. 8 bis 12 Mgr. bezahlt. Mit der Güte desselben ist man aber zum öftern nicht zufrieden.

Für das benöthigte Holz und die Kohlen sorgt das Forstamt, welches für einen Karren Kohlen, der 10 Maaß b) hat, 2 Rthl. mit Inbegriff des Fuhrlohns erhält. Aus 60 Mltr. c) harten Holzes muß der Köhler 20 Karren liefern. Der Köhler erhält für einen Karren Kohlen 9 Mgr. Köhlerlohn.

Auf

b) Das Köhlermaaß hält 8 Kubikfuß und 471 Zoll.

c) Das Malter hat 4 Fuß Höhe, 4 Fuß Breite und 5 Fuß Länge.

Auf den dasigen 3 Stabeisenhämmern sind 5 Frischfeuer, welche auf Harzerart vorgerichtet sind. In zwey Hämmern sind zwey, und in dem dritten nur eines.

Der Boden des Heerds ist 26 Zoll ins Quadrat, und 2 Zoll dick.

Ein jeder Zacken, deren drey zu einem Heerde erforderlich sind, ist 26 Zoll lang, 16 Zoll breit und 2 Zoll dick.

Die Form ist von Kupfer d) und ist im Rüssel $1\frac{1}{2}$ Zoll weit und $1\frac{1}{4}$ Zoll hoch. Da aber das Roheisen öfters sehr roh und kaltbrüchig ist, so muß die Form auch zum öftern 5 bis 6 Zoll tief in den Heerd gehen, damit der Wind das Eisen desto besser fassen und reinigen könne.

Das Schmieden geschiehet hier auf die vierte Hand, wo sich die Arbeiter alle 5 Stunden ablösen.

Das Gebläse geschieht vermittelst zweyer hölzerner 12 Fuß langer Blasebälge, welche durch Hülfe einer Waage, an deren Kette die Deckel der Bälge hängen, aufgezogen werden.

Jeder Hammer, womit das Eisen geschmiedet wird, wiegt 4 Ctr.

Alle

d) Sie erhalten solche theils von Uslar und theils vom Messingshof bey Cassel. Das Pfund wird mit 14 bis 16 Mgr. bezahlt.

Alle 4 bis 5 Stunden, nachdem das Eisen gut oder bös ist, werden $2\frac{1}{2}$ bis 3 Ctr. Roheisen zu einer Luppe eingeschmolzen, geschweißt und geschmiedet.

Die Hammerschmiede müssen aus 12 Ctr. (jeder von 114 ℔.) Roheisen 8 Ctr. Stabeisen liefern. Für jeden Centner erhalten sie 8 Mgr. Schmiedelohn. Wöchentlich werden unter jedem Hammer 40 bis 50 Ctr. geschmiedet.

Der Centner Stabeisen wird zu 3 Rthl. 27 Mgr. verkauft.

Auf dem Eisenbandhammer wird das geschmiedete Stabeisen in 5 bis 6 Fuß lange und $\frac{1}{2}$ bis 1 Zoll dicke Zaine gestreckt und geplättet, welches alsdann Bandeisen genannt wird.

Das Feuer hierbey ist wie ein gewöhnliches Zainfeuer eingerichtet.

Das Gebläse besteht aus 6 Fuß langen ledernen Blasebälgen, welche vermittelst einer kleinen Daumwelle in Bewegung gebracht werden.

Der Hammer zum Schmieden ist 1 Ctr. schwer, und hat eine Zoll breite abgeschliffene Bahn.

Das Stabeisen, welches soll zu Bandeisen geschmiedet werden, wird vorher in $1\frac{1}{2}$ Fuß grosse Stücke geschlagen und geschweißt. So bald dieses nun seine Schweißhitze erhalten hat, so wird ein Stück von dem Zuwärmer unter den Hammer gebracht, worunter es der Bandmeister, nach der verlangten Länge und Breite, streckt und plättet.

Da

Da nun das gereckte Bandeisen, wegen der Geschwindigkeit des Hammers, krumm wird, so richtet es der Zuwärmer mit einem kleinen Hammer auf dem Amboß gleich.

Auf 10 Ctr. Stabeisen muß der Bandmeister 9½ Ctr. Bandeisen liefern. Für 1 Ctr. Bandeisen erhält er 4 Mgr. Schmiedelohn.

Das geschmiedete Bandeisen wird in Bunde zu 1½ Ctr. schwer gebunden und verkauft. Der Ctr. kostet 4 Rthl.

Das Bandeisen wird hauptsächlich zu Tonnenbändern ꝛc. verbraucht. Der stärkste Absatz hiervon ist nach Bremen.

Auf den zwey Stahlhämmern verfertiget man sowohl ordinairen als raffinirten Stahl. Beyde aber waren während meines Aufenthalts nicht im Gange. Jedoch hörte ich verschiedentlich, daß man öfters mit dem daselbst verfertigten Stahl nicht zufrieden wäre, und sich daher meistentheils des Schmalkalder Stahls bediente.

Blankhämmer nennt man diejenigen Hämmer, worin Sensen, Futtermesser und dergl. verfertiget werden.

Es sind deren drey daselbst. Einer von diesen ist herrschaftlich, und ist an einen Blankschmied verpachtet; die übrigen zwey gehören Particuliers, welche ungefähr einige hundert Schritte über den herrschaftlichen Eisenwerken im sogenannten alten Dorfe angelegt sind.

Das Feuer hierbey ist wie bey einer gewöhnlichen Grobschmiede, nur ist dasselbe etwas tiefer.

Das Gebläse besteht aus 6 Fuß langen ledernen Blasebälgen, welche wie bey den Bandeisenschmieden auf gleiche Art in Bewegung gebracht werden.

Der Hämmer sind jedesmal zwey in einem Hammer, davon der eine der Reckhammer und der andere der Plathammer genannt wird. Ersterer hat eine viertel Zoll breite, und letzterer einen halben Zoll breite Bahn. Jeder wiegt 1 Ctr.

Die Kohlen erhalten sie aus den herrschaftlichen Waldungen und zwar um den nämlichen Preis wie die herrschaftlichen Hämmer. Man rechnet zu einem jeden Blankhammer 50 Karren Kohlen des Jahrs. Ausser diesen Holzkohlen verbraucht man aber auch noch viele Steinkohlen, welche man aus dem Schaumburgischen zu Schiffe auf der Weser erhält.

Das Eisen kauft man von den dasigen herrschaftlichen Hämmern, und bezahlt für den Ctr. 3 Rthl. 27 Mgr.

Den Stahl zum Vorlegen der Sensen und Futtermesser erhalten sie meist von Schmalkalden, wofür 6 bis 7 Rthl. bezahlt wird.

Das Schmieden der Sensen und Futtermesser geschieht folgendermaassen. Man nimt, nachdem das verlangte Futtermesser groß werden soll, ein 4. 6. bis 8 Zoll langes und $1\frac{1}{2}$ Zoll breites Stück Stabeisen, bringt solches ins Feuer, und schweißt es,

haut

hauet solches alsdann mit einem länglich scharfen Eisen, auf der Seite wo die Schärfe hinkommen soll, der Länge nach von einander, legt in diese Spaltung den Stahl (welches das Vorlegen genannt wird) und schlägt das von einander stehende Eisen dicht an den Stahl, und legt es ins Feuer. So bald dieses seine Schweißhitze wieder erhalten hat, so wird es unter den Reckhammer gebracht, und darunter so lang gereckt, als das verlangte Stück werden soll. Nach diesem Recken wird es wieder geschweißt und unter den Plathammer gebracht, worunter es nun seine Breite und die verlangte Figur erhält. Dieses gereckte und geplättete Futtermesser wird nun abermals wieder erwärmt, und hernach von dem Blankschmied und dem Zuwärmer auf einem Amboß gleich geschlagen. Nach diesem Gleichschlagen wird das Futtermesser, an dem Ende, womit es an die Futterlade befestiget wird, rothglühend gemacht, wo alsdann der Blankmeister sein Zeichen und das Braunschweiger Roß darauf schlägt. Ist dieses nun alles geschehen, so wird das Futtermesser nochmals ins Feuer gelegt, und darin geglüht, worauf es in kaltes Wasser zum Härten kömt. Mit Verfertigung der Sensen wird auf gleiche Art verfahren. Zu einem Futtermesser werden 5 Pfund und zu einer Sense 4 Pf. Eisen gerechnet, jedoch kömt es hierbey auf die Größe an.

Die geschmiedeten Futtermesser und Sensen werden auf einem gewöhnlichen Schleifstein, welcher durch ein 8 Fuß hohes überschlächtiges Waßerrad in Bewegung gebracht wird, geschliffen. Der Schleifer erhält, nachdem die Stücke groß oder klein sind,

für 10 bis 12 Stück 8 bis 12 Mgr. Bey jedem Blankhammer ist ein solches Schleifwerk angebracht.

Die Sensen und Futtermesser werden in Dutzenden verkauft, und zwar erstere nach der Spannenlänge.

Ein Dutzend Klopfsensen e) von $5\frac{1}{2}$ Spannen Länge kostet 4 Rthl. 9 Mgr; von 5 Spannen Länge 4 Rthl. Ein Dutzend Schleifsensen 6 Rthl. Ein Dutzend Futtermesser 6 Rthl. 12 bis 18 Mgr.

Ehe ich das Walz- und Schneidewerk beschreibe, muß ich vorher den dazu erforderlichen Brennofen beschreiben. Der Ofen, worin das Eisen, ehe es gewalzt und geschnitten werden kann, gebrennet wird, bildet von aussen ein längliches Viereck. Sein innerer leerer Raum ist 10 Fuß lang und 3 Fuß breit, welcher mit feuerfesten Steinen ausgemauert, und in der Decke gewölbt ist. Hinten am Ende des inneren Ofens ist auf dem Heerde eine ovale Oefnung, wodurch die Flamme in den Ofen schlägt. Auf der rechten Seite ist das Schürloch, worin 6 Roststäbe f) liegen. Auf der linken Seite ist ein Luftzug, welcher das Feuer beständig in einer lebhaften Flamme

e) Diese werden nicht geschliffen, und müssen, ehe sie gebraucht werden können, mit einem besondern Hammer, den man einen Tängelhammer nennt, auf einem kleinen verstählten Eisen getängelt werden, wodurch sie ihre Schärfe erhalten.

f) Die Roststäbe sind 2 Fuß lang und 4 Zoll hoch; unten sind sie 4 Zoll breit und oben 1 Zoll. Auf jeder Seite haben sie einen 4 Zoll hohen und 4 Zoll breiten Kopf, womit sie in die Mauer zu liegen kommen.

Digitized by Google

me erhält, und auch zum Aschenfall dient. An der vordersten Seite des Ofens ist eine anderthalb Fuß hohe und einen halben Fuß breite ovale Oefnung, welche mit einem Blech zugesetzet wird. Der Rauchfang ist sehr hoch und ziemlich spitz.

Die Maschinen, womit das Walzen und Schneiden bewürkt wird, werden durch 2 Schüppenräder, nach entgegengesetzten Richtungen bewegt.

Die Walzmaschine besteht aus 2 über einander liegenden eisernen Walzen g), wovon jede 8 Zoll Länge und 6 Zoll im Durchmesser hat. An jeder Walze ist auf der einen Seite ein 10 Zoll langer und 4 Zoll dicker Zapfen. Auf der andern Seite der Walze ist ein 6 Zoll langer und 4 Zoll dicker Zapfen. Diese 2 Walzen werden zwischen 4 starke, breite, und senkrecht stehende Stäbe gelegt. Zwischen diesen 4 Stäben sind auf jeder Seite 2 Pfannen, worin die Walzen mit ihren Zapfen zu liegen kommen. Diese 4 Stäbe werden durch 10 kleinere, wovon 5 oben und 5 unten sind, fest zusammen gehalten, damit die Walzen eine gleiche und stete Richtung behalten. Die Walzen werden, nach dem das Eisen stark oder schwach werden soll, enger und weiter zusammen getrieben.

Die untere Walze wird mit den 10 Zoll langen Zapfen, vermittelst eines länglich runden und

g) Die Walzen werden auf der Carlshütte am Harze gegossen, und vom Walzenmeister zu Holzminden geschliffen. Von Verfertigung der Walzen sehe man Hrn. Polhelms patriotisches Testament, das 15te Cap. S. 38–45.

hohlen Eisens, an einen eisernen Zapfen an die Radewelle verbunden, (welches aber jedesmal sehr fest verkeilt werden muß). An dieser Radewelle ist ein Trilling, und aussen auf der linken Seite des Gebäudes das Schüppenrad. Die obere Walze wird auf gleiche Art, mit ihren 10 Zoll langen Zapfen, an eine auf der rechten Seite liegende Welle, woran ein Stirnrad ist, verbunden.

Die Schneidemaschine besteht aus 11 grossen und 9 kleinen Scheiben. Erstere haben 1 Fuß im Durchschnitt, und sind einen Zoll breit mit Stahl vorgelegt h). In der Mitte jeder Scheibe ist eine 4 Zoll hohe und 4 Zoll weite Oefnung. Auf den Ecken dieser Oefnungen sind 4 kleine runde Oefnungen, welche Schraubengänge haben. Die 9 kleineren Scheiben, welche zwischen die grösseren gesetzt werden, damit solche einen gleich weiten Zwischenraum behalten, sind etwas kleiner, und haben eben solche Oefnungen. Diese sind aber nicht verstählt. Sechs von den grossen Scheiben werden abwechselnd mit 5 von den kleinern, an einen 2 Fuß langen Zapfen verbunden, und zwar folgendermaßen: Zuerst wird eine grosse Scheibe auf den Zapfen gesetzt, darauf eine kleine, alsdann die 2te grosse Scheibe, dann wieder eine von den kleinen, und so wird bis zur 6ten grossen auf gleiche Art fortgefahren. Durch die runden Löcher werden nun 4 Schrauben geschroben, welche an ihren Enden, auf den 2 äussern Scheiben, mit Schraubenmüttern fest angeschroben werden, wodurch die

auf

h) Die grossen Scheiben hat man von verschiedener Stärke, zu $\frac{1}{8}$. $\frac{1}{4}$. und $\frac{1}{2}$ Zoll, welche man, nachdem das Schneide-Eisen stark oder schwach werden soll, auf die Zapfen setzt.

auf den Zapfen gesetzten Scheiben fest zusammen gehalten werden. Von den Zapfen stehen auf einer Seite 10 Zoll und auf der andern 6 Zoll hervor. Die übrigen 5 grossen Scheiben und 4 kleinen Scheiben werden an einen eben so langen Zapfen, und zwar auf gleiche Art wie die ersteren, befestiget.

Diese 2 Zapfen mit den Scheiben werden ebenfals wie die Walzen zwischen 4 starke senkrecht stehende Stäbe in Pfannen gelegt. Der Zapfen mit den 6 grossen und 5 kleinen Scheiben kömt unten hin zu liegen, und wird auf gleiche Art, wie die untere Walze, an eine Radwelle verbunden, woran ebenfals ein Trilling und das andere Schuppenrad ist. Der Zapfen mit den 5 grossen und 4 kleinen Scheiben kömt darüber zu liegen, und zwar so, daß die oberen Scheiben zwischen die unteren, und die unteren in die Zwischenräume der oberen so viel fassen, als das gewalzte Eisen dick ist. Dieser Zapfen wird nun auf eben die Art, wie die obere Walze, an eine Welle verbunden, woran auf der linken Seite ein Stirnrad ist. Wird nun die Maschine in Bewegung gesetzt, so greift das Stirnrad an der Welle der oberen Walze, in den Trilling an der Welle der untern 6 Scheiben, und das Stirnrad an der Welle der obern 5 Scheiben, in den Trilling an der Welle der unteren Walze. Folglich kann keins ohne das andere würken. Da nun sowohl das Walz- als Schneidewerk einen gewaltigen Druck verursacht, so ist der Platz (welcher ungefähr 40 Quadratfuß auf der Oberfläche hat) worauf die starken eisernen Stäbe eingeschlagen und angeschroben sind, unten im Grunde, wegen Mangel eines festen

Bodens,

Bodens, mit vielen Pfählen und Holz ausgefüllt, damit solches dem Senken der Maschinen gehörigen Widerstand leisten könne.

Soll nun eine Quantität Stabeisen gebrannt, gewalzt und geschnitten werden; so wird der vorbeschriebene Ofen mit Büchen-Scheitholz geheizt, wozu 6 bis 8 Stunden erforderlich sind, ehe solcher seine gehörige Hitze erhält.

Zu einem Brand werden 4 Ctr. à 114 Pfund Stabeisen abgewogen, welche in 2 Fuß lange Stükke geschlagen werden.

So bald nun der Ofen die gehörige Hitze hat, so werden diese Stücke Stabeisen, damit die Flamme desto mehr auf sie würken könne, vermittelst einer langen spitzigen Zange, in Schichten, in den Ofen gelegt. Jedoch wird solches mehr vorne i) nach der Oefnung des Ofens als nach der Mitte gelegt. So bald nun diese 4 Ctr. eingelegt sind, so wird das

i) Vermuthlich aus dem Grunde, weil die Spitzen der Flamme mehr Hitze haben, als diese in der Mitte hat. Da nun das Eisen hierbey durch Hülfe der Flamme gebrannt wird, so ist diese Art Feuer gewissermaassen als ein Reverberirfeuer zu betrachten. Hr. Ingenieur-Lieutenant Lasius gedenkt in dem Auszuge seines Tagebuchs in dem 1ten Bande der Bergbaukunde S. 386 und 387 eines zu Selters im Trierischen gelegenen Walz- und Schneidewerks, und sagt: „Die grossen Stäbe werden nämlich in einem besondern Ofen, der mit Steinkohlen angefeuert wird, geglüht." Vermuthlich hat dieser Ofen aber eine andere Einrichtung, denn wie genugsam bekannt ist, so geben die Steinkohlen eben kein Flammenfeuer, mithin muß das eingelegte Eisen wohl näher an das Feuer, als wie hier, gebracht werden.

Digitized by Google

das vorerwehnte Blech vor die Oefnung gesetzt, und nun von dem Schürknecht öfters Holz nachgelegt, jedoch so, daß der Grad der Hitze sich immer ziemlich gleich bleibt.

Die eingelegten Stücke Stabeisen müssen beym Anfang des Ofens 3 Stunden liegen, ehe solche gehörig durchgebrannt sind. Das Zeichen, woran man sieht, ob das Eisen bald gut zum Walzen sey, wird man an der aus der vorne am Ofen befindlichen ovalen Oefnung herausschlagenden weissen Flamme gewahr. Sobald als diese sich zeigt, so verbindet der Walzmeister das Walz- und Schneidewerk, vermittelst der länglich runden und hohlen Eisen, an die Wellen der Räder, und treibt die senkrecht stehenden Stäbe Eisen, mit den 10 kleinern, vermittelst kleiner Keile fest an. Zwischen das Walz- und Schneidewerk tritt nun der Walzmeister, mit einer kleinen Zange, und den rechten Fuß stellt er in einen hölzernen Schuh (Holsche). Auf der andern Seite des Schneidewerks steht ein Gehülfe, der in der rechten Hand eine ründliche Zange, und in der linken einen Haken hält.

So bald nun alles in Bereitschaft ist, so zieht der Walzenmeister, vermittelst eines langen Hebels, die Schützbretter auf, wodurch die Maschinen gleich in Bewegung gebracht werden. Ehe aber nun ein Stück Eisen gewalzt wird, so schüttet der Walzmeister Leinöhl über die Walzen, und zwar deswegen, damit die Walzen nicht zu heiß werden. Würde man hierzu ein anderes abkühlendes Mittel gebrauchen, z. B. Wasser, so würde das Eisen zwischen den Walzen schon zu kalt werden, und hernach

zwi-

zwischen der Schneidemaschine zu viel Widerstand verursachen. Das Ueberschütten mit Oehl muß zum wenigsten bey dem 2ten oder 3ten Stab wiederhohlt werden.

Der 2te Gehülfe setzt nun das Blech vor dem Ofen weg, und nimmt mit einer langen spitzigen Zange ein Stück Eisen aus dem Ofen, und steckt es alsbald zwischen die Walzen, worauf es auf der andern Seite der Walzenmeister mit der Zange faßt, und nach sich zu zieht. So bald dieses zur Hälfte zwischen den Walzen durch ist, so tritt dieser mit dem hölzernen Schuh, worin er den rechten Fuß hat, darauf, wodurch der gewalzte Stab eine Biegung erhält. Würde dieser keine Biegung erhalten, so würde es wegen dessen Länge zu beschwerlich seyn, ihn zwischen die Scheiben zu stecken.

So bald dieser nun zwischen den Walzen ganz hindurch ist, so dreht ihn der Walzenmeister in einer Geschwindigkeit nach der Schneidemaschine zu, und schiebt ihn zwischen die Schneidescheiben, wo der auf der andern Seite stehende Gehülfe das geschnittene Eisen mit der runden Zange auffaßt, und das Ende des geschnittenen Eisens mit dem Haken in die Höhe hält, und hinter sich auf die Erde legt. So bald ein Stab gewalzt und geschnitten ist, so wird gleich wieder ein anderer gewalzt und geschnitten, und damit wird fortgefahren, bis diese 4 Ctr. gewalzt und geschnitten sind. Man legt alsbald 4 andere Centner zum 2ten Brande ein, welche aber nun nicht länger als zwey Stunden in dem Ofen liegen bleiben.

Wie groß die Geschwindigkeit hierbey ist, kann man daraus leicht schließen, da in einer Zeit von

15

15 bis 20 Minuten 4 Ctr. gewalzt und geschnitten werden.

Jedes Stück Eisen von 2 Fuß Länge und 2 Zoll Breite wird zu 7 Fuß Länge und 4. 4½ Breite gewalzt. Aus einem solchen Stabe werden 5 Stükke kleinere Stäbe geschnitten. Dieses geschnittene Eisen ist aber nie so gut, als das Zain- oder Krauseisen; weil es nämlich durch das Brennen und Walzen nicht so gereinigt und zehe wird, als das Eisen, welches im Zainfeuer und unter dem Hammer verarbeitet wird, deswegen man es auch nicht zum Drathziehen gebrauchen kann.

Der Abgang an Eisen bey dem Walzen und Schneiden soll auf einen Centner nicht mehr als 4 ℔ betragen.

Zum Heißen des Ofens braucht man in Zeit von 8 Tagen 10 Mltr. reines und trockenes Büchen-Scheitholz.

Da die Stabeisen-Hämmer nicht so viel Stabeisen, als man walzen und schneiden könnte, liefern können, so geht das Walz- und Schneidewerk alle 3 Monate nur 14 Tage.

Das geschnittene Eisen wird in Bunde gebunden, davon eins 1½ bis 2 Ctr. wiegt. Der Centner kostet auf dem Platz 4 Rthl. 12 Mgr. Vieles davon erhalten die in Holzminden wohnenden Nagelschmiede (deren 16 seyn sollen). Ausser diesen wird vieles zu Ketten verbraucht, und auch verschiedenes zu Schiffe auf der benachbarten Weser nach Bremen versendet. Die Klein-Feuer-Arbeiter beschweren sich

aber

aber sehr, daß ihnen wegen der scharfen Kanten an den klein geschnittenen Stäben, so viel Eisen im Feuer verbrenne.

Was der Schneidemeister und dessen Gehülfen an Lohn erhalten, habe ich nicht erfahren können.

Die Aufsicht über die herrschaftlichen Werke haben ein Ober-Factor und ein Hammerschreiber.

Zu mehrerer Deutlichkeit liefere ich hierbey, so viel als es mir Zeit und Umstände haben erlauben wollen, eine kleine Handzeichnung von dem Ofen und der Walz- und Schneidemaschine.

Erklärung der Figuren.

Fig. 1. Der Ofen.

a) Die vordere Seite des Ofens mit der ovalen Oefnung.
b) Die rechte Seite des Ofens mit dem Schürloche.
c) Das Gewölbe des Ofens.
d) Der Schornstein.

Fig. 2. Die Walzmaschine.

a) Die eisernen Stäbe, worin die Walzen liegen.
b) Die kleinen eisernen Stäbe, wodurch die vorigen zusammen gehalten werden.
c) Die untere Walze.
d) Der 10 Zoll lange Zapfen.
e) Das länglich runde Eisen.
f) Der Zapfen der Radewelle.
g) Die Welle.
h) Der Trillitz oder Trilling.

i) Das

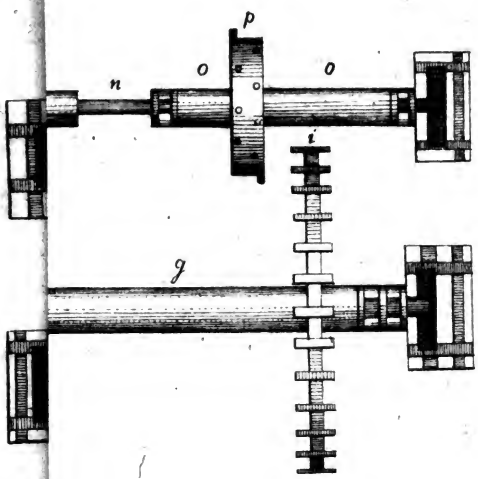

Fig. 7.

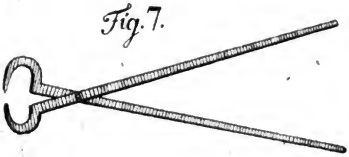

Fig. 8.

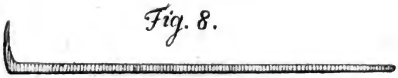

Digitized by Google

i) Das auf der linken Seite befindliche Schüppenrad.
k) Die obere Walze.
l) Der 10 Zoll lange Zapfen.
m) Das länglich runde Eisen.
n) Der Zapfen an der Welle.
o) Die Welle.
p) Das Stirnrad.

Fig. 3. a. und b. wie bey der 2ten Figur. Zwischen c—c. die 6 untern Scheiben. d. e. f. g. h. i. wie bey der 2ten Figur. Zwischen k—k. die obern Scheiben. l. m. n. o. p. wie bey der 2ten Figur.

Fig. 4. Eine Walze.

Fig. 5. Eine kleine Scheibe:
a) Die viereckte Oefnung.
b) Die kleinen Oefnungen.

Fig. 6. Eine grosse Scheibe:
a) Die viereckte Oefnung.
b) Die kleinen Oefnungen.

Fig. 7. Die runde Zange, womit das Schneideeisen gefaßt wird.

Fig. 8. Der Haken, womit das Schneideeisen gehalten wird.

II.

Instruction und Pachtcontract für einen Heßischen Amtspächter.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld ꝛc. Thun kund und bekennen hiermit, wie Wir Unsern Lieben Getreuen N. N. Amtsrath zu N. Unsere in dasigem Amte und dem Amte X. habende Revenüen an Geld und Früchten, fernerweit auf 6 Jahre von Trinitatis 178– bis dahin 178– in Pacht übertragen haben, und des Endes mit demselben bey Unserer Kriegs- und Domänenkammer nachfolgenden Pachtcontract zu Stand gebracht und geschlossen haben. Als

1.

übernimt Amtspächter sämtliche ständige und unständige Revenüen von Trinitatis 1781 an auf 6 nach einander folgende Jahre, und zwar die ständigen nach Ausweis der Heberegister und Rechnungen, die unständigen aber nach denen hieraus formirten und beygefügten Etats.

2.

Werden demselben nach ebengedachten Etats folgende unständige Revenüen, als

1) das Aufkommen von Fleischzehnten,
2) Marktrecht,
3) vom Pferdelegen und Schweineschneiden,
4) Stimmegelder von Kirchmessen und Hochzeiten ꝛc.

pacht-

pachtweise eingethan, und dafür dasjenige, was in den Etats angesetzt ist, berechnet.

3.

Die zur Renterey N. gehörigen Vorwerke werden dem Amtspachter in den bisherigen Anschlägen, als

1) das Vorwerk a für —— Rthl.
2) — — — b . —— .
3) — — — c . —— .
4) — — — d . —— .

jährlichen Pachtgeldes dergestalt überlassen, daß er diese Locaria jährlich und jeden Jahrs besonders, ohne jedoch einige Hebegebühre zu verlangen, zur Einnahme bringen und gehörig berechnen, dahingegen ihm frey stehen solle, sothane Vorwerke entweder selbst zu administriren, oder solche an andere wieder zu sublociren, jedoch ohne daß darauf in liquidatione was passiren kan, in welchen beyden Fällen er gleichwohl gehalten ist, die von den Pachtbriefen sonst gewöhnliche Sportuln zu der Kammersportulkasse zu entrichten. In Ansehung der Zinsen von den eisern gemachten Inventarien bleibt es aber bey den deshalb aus Unserer Kriegs- und Domänenkammer gemachten Verfügungen, so wie auch wegen des vom Schloßgarten, den Fischereyen und Teichen regulirten und in den letztern Rechnungen Rubr. 18. berechneten Zinse.

4.

Alle übrige unständige Revenüen hat Pachter zu erheben, und dasjenige, was davon würklich aufkommen wird, in den zu führenden Rechnungen zu gehöriger Einnahme zu bringen, und werden ihm die

Zugang jeden Jahrs berichtlich anzeige, und in der Rechnung gehörigen Orts pro nota anführe, widrigenfals er dieses Beneficii verlustig und das Erhobene nachzuzahlen gehalten seyn soll.

10.

Hat Amtspachter die Stückbücher und Heberegister in gehöriger Ordnung zu erhalten, und in so weit erstere nicht vorhanden, annoch aufzustellen, und soll ihm das Druckerlohn von den neu aufzustellenden Stückbüchern gegen Quitung in Ausgabe paßiren.

11.

Hat Conductor den Unterthanen an ständigen Gefällen ein mehreres nicht, als was die Heberegister und Rechnungen besagen, oder noch weiter ausfündig gemacht wird, abzufordern, noch denenselben etwas neues aufzudringen, beym Ein- und Ausmessen der Früchte auch sich den erlassenen Verordnungen gemäß zu verhalten, und muß dem Fruchtmesser das gewöhnliche Meßgeld von der Dienerschaft, neben seinem angewiesenen Gehalt verbleiben, und obgleich ihm, Amtspachter, nachgegeben wird, diejenigen, welche sich geringer Vergehungen schuldig machen werden, mit einem halben oder einem Tage Gefängnißstrafe zu belegen; so hat er jedoch, fals die Sache eine härtere Bestrafung verdiente, dem Justizbeamten zur weitern Cognition Anzeige zu thun; Conductori aber wird gänzlich untersagt, jemanden um Geld zu strafen.

12.

In Ansehung der Dienste, wird es zwar beym Herkommen gelassen, Conductor aber hat sich hierunter

ter nach dem Dienstreglement zu achten, und die Unterthanen nicht zu beschweren, auch die Dienstgebühr vom Fruchtwenden und dergl. ex propriis zu bezahlen, von demjenigen hingegen, was zum herrschaftlichen Behuf zu Dienst verrichtet wird, paßirt das Dienstgebühr in Ausgabe.

13.

Alle Prästanda hat Amtspachter zu gehöriger Zeit einzufordern und keine Reste aufschwellen zu lassen, massen von demjenigen, was pachtweise eingethan worden, keine Liquidationes paßiren können; bey Verhängung der Executionen aber und daß solches nicht zur Unzeit geschehe, nach den ergangenen Verordnungen sich zu richten, mithin den Unterthanen keine unnöthige Kosten zu verursachen, vielmehr auf deren Conservation und daß den zurückgekommenen wieder aufgeholfen werde, allen Bedacht zu nehmen, des Endes auf deren Wirthschaft fleißig Acht zu haben, allenfals auch diensame Vorschläge zu thun.

So wie er dann auch

14.

von den Amts- und Vorwerks-Gerechtigkeiten nichts abkommen zu lassen, jedoch aber auch ohne Vorwissen der Kriegs- und Domänen-Kammer keine Processe anzufangen, desgleichen vor sich keine auf Conceßion von der Kriegs- und Domänen-Kammer beruhende Gewerbe, weder andern zu gestatten, noch weniger vor sich selbsten zu betreiben hat, ohne solches vorher einberichtet und Conceßion ausgebracht zu haben.

15.

Im Fall Conductor währender Pachtzeit versterben sollte, sollen dessen Erben gehalten seyn, gegenwärtigen Contract bis zu Ende der Pachtjahre zu erfüllen. Wann aber nach geendigtem Pachtcontract Conductor diese Revenüen ferner in Bestand zu behalten Willens ist, hat er solches ein Jahr vorher bey Unserer Kriegs- und Domänen-Kammer anzuzeigen. Falls aber währender Pachtzeit gegen ihn gegründete Beschwerden einkommen sollten, hat er sich zu Verlängerung der Pacht keine Hofnung zu machen.

16.

Nach geendigter Pacht soll Conductor gehalten seyn, die ihm überlieferten Gebäude und Ländereyen in dem Stande, wie er solche vermöge Inventarii beym Antritt empfangen, wieder abzuliefern. Wes Endes dann und um die Vorwerks-Gebäude in gutem Stande zu erhalten, auch grösserm Schaden in Zeiten vorzubeugen, demselben hiermit verwilliget wird, daß er wegen der Gebäude im Amte N— jährlich 20 Rthl. und wegen der Gebäude zu S— jährlich 5 Rthl. ohne vorherige Anfrage verwenden und solche gegen Quitung und Bescheinigung vom Bauverwalter, daß die Arbeit geschehen sey, in Ausgabe verrechnen möge. Wenn aber Hauptgebrechen durch Vernachläßigung geringer Reparationen entstehen sollten, hat Pachter dafür zu haften und den Schaden auf seine Kosten herzustellen, so wie dann auch derselbe, wenn durch sein oder der Seinigen Verschulden Feuerschaden an den eingegebenen herrschaftlichen Gebäuden entstehen sollte, solchen allein zu tragen schuldig seyn soll. Falls sich aber ein dergleichen

chen Unglück ohne sein oder der Seinigen Zuthun und Verschulden ereignen sollte; so soll ihm der erlittene Schade von den Früchten zu zwey Drittel vergütet werden, weswegen er dann über die Einnahme und Ausgabe richtige Boden-Manualien zu halten, deren Richtigkeit er jedesmal auf Erfordern eidlich erhärten kann. Was aber den etwanigen Mißwachs oder Hagelschlag anbetrift; so hat derselbe dasjenige zu erwarten, was durch die Remißionsverordnung hierunter festgesetzt ist.

17.

Wird dem Conductori die herrschaftl. Renterey Wohnung zu N. sodann die Gärten beym Renthof in- und ausserhalb der Mauer zusammen eingethan, auch ihm jährlich 16 Klafter Holz forstfrey verwilliget, weniger nicht auf die Amtstube zu St. fernerhin die gewöhnlichen 4 Klafter Büchenholz, so lange die Justiz daselbst administrirt wird, verhandreicht, auch für Schreibmaterialien 20 Rthl. in Rechnungsausgabe paßirt. Wie dann auch für die Erhebung der zur Berechnung reservirten Gefälle, drey von Hundert, hingegen von demjenigen, was auf die Liquidation der Antecessorum würklich baar erhoben wird, vier Procent verwilliget, auch die bey Forst- und Mastgeldern gewöhnliche Erhebgebühr samt den hergebrachten Renterey-Sportuln und andern Accidentien zugestanden werden, wobey jedoch das bisherige Accidenz von Laufer- Mühlen- und andern Steinen ausgenommen ist und künftig zur Einnahme gebracht wird.

18.

Auſſer vorbemeldten Erhebgebühren und Sportuln werden innerhalb Amts keine weitere Diäten wegen Holzbeſichtigung, Forſtſchlüſſen, wenn ſie in Loco gehalten werden, imgleichen vom Hammelſchnitt und ſonſtigen dergleichen Verrichtungen gut gethan, ſondern Conductor hat ſolches als zum Dienſt gehörig unentgeltlich zu verrichten.

Welchem er in allen Puncten und Clauſeln verſprochenermaaſſen nicht nur gehörig nachzuleben hat, ſondern es muß auch nächſt dieſem gedachter Unſer Amtsrath und Amtspachter auf Unſere des Endes habende Oberherrlich- und Gerechtigkeiten, Grenzen, Renten und Zinſen, Zehnten, Vorwerker, Mühlen und wie das alles Namen haben mag, desgleichen auf die Huten, Schaftriften, wie auch Fiſchwaſſer, Teiche und alle dergl. Unſer höchſtes Intereſſe betreffende Sachen, mit Fleiß ſehen, damit Uns davon von den benachbarten ſowohl Ein- als Ausländern, auch Städten und andern nichts entzogen, entwendet oder ſonſt beeinträchtiget werde, vielmehr ſolches alles Uns zum Beſten mit Beyhülfe der Juſtizbeamten auf das getreulichſte handhaben, ſchützen und vertheidigen helfen.

Bey Erhebung Unſerer Renten und Zinſen, auch aller übrigen ſtändig- und unſtändigen Gefälle, ſie beſtehen, worin ſie wollen, hat er dahin Bedacht zu nehmen, daß wenn etwas in Abgang gekommen wäre, ſolches wieder herbey gebracht und gangbar gemacht, auch dasjenige, was Uns gebühret, jederzeit in ſeinem Weſen erhalten, gereicht und berichti-

get

get werden möge, zu welchem Ende er schuldig ist, das Ab- und Zuschreiben zufolge der Verordnung in den Registern wohl und accurat zu wahren, jedoch hierbey ohne Vorwissen Unserer Kriegs- und Domänen-Kammer keine Neuerungen zu machen; in den Registern die neuen Dantes jedesmahl einzuführen; überdem aber Unsere Revenüen zu verbessern suchen, und falls sich hierzu Gelegenheit ohne Bedrück- und Belästung Unserer getreuen Unterthanen ereignen sollte, hierbey ehender nichts hauptsächliches vorzunehmen, als bis er dieserhalb entweder von Uns oder Unserer Kriegs- und Domänen-Kammer auf seine gethane unterthänigste Anzeige weitere und gewisse Ordre erhalten haben wird. Ferner soll er über alle von Uns, Unsern Fürstl. Vorfahren in der Regierung und Unsern Collegiis emanirte und künftig noch in das Land ergehende Verordnungen, benebst Unserm dasigen Justizbeamten genau und pflichtmäßig halten; Unsere Unterthanen über die Gebühr nicht beschweren, und mit Abnehmung des Geldes oder Geldeswerth, so dieselben zu entrichten nicht schuldig sind, keinesweges beladen, sondern sich mit demjenigen, was er bey dieser Pachtung auf eine redliche Art erwerben wird, oder ihm nach den Anschlägen gelassen worden, begnügen lassen; überhaupt aber bey vorkommenden Fällen, nach der neuen Sportulordnung richten, wie nicht weniger wegen Besorgung der zum Cameral-Oekonomie- und Rentereyen Wesen gehörigen und sonstigen mit dem Justizbeamten in Gemeinschaft zu verrichtenden Sachen unterm 10 Febr. 1777 von Uns erlassene Ordnung exact befolgen und daran keinen Mangel erscheinen lassen, zu dem Ende Unsern Unterthanen und sonst einem jeden,

jeden, er sey Ein- oder Ausländisch, welcher bey ihm Amtshalber zu schaffen hat, auf Erfordern und dessen Anmelden, dem Armen wie dem Reichen, und dem Reichen wie dem Armen, einem jeden ohne Unterschied in denjenigen Sachen, worin er nach gedachter Unserer Ordnung mit dem Justizbeamten gemeinsamen Sitz und Stimme bey den verabredeten Amtstagen hat, unverzüglich nach Recht und Billigkeit helfen, keine unerlaubte und widerrechtliche Geschenke nehmen, auch die ihm bey seinem Antritt zugelieferte Repositur, Litteralien und sonstige Inventarienstücke in guter Ordnung halten und selbige in dem nämlichen Stande bey seinem demnächstigen allenfalsigen Abzuge wieder abzuliefern. Uebrigens soll er uns treu, hold und gehorsam seyn, Unsern Schaden allezeit treulich warnen, auch frommen und Bestes fördern, und überhaupt alles dasjenige thun, was ein getreuer Amtsrath und Diener seinem Herrn zu thun schuldig und verpflichtet ist, immassen Uns er solches gelobet, einen leiblichen Eid zu Gott und seinem heiligen Wort geschworen, und dessen seinen Reversbrief an Unsere Kriegs- und Domänen-Kammer übergeben hat.

Zur Urkund dessen ist dieser Pachtcontract und diese Instruction bey Unserer Kriegs- und Domänen-Kammer ausgefertiget, von Uns eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Fürstl. Secret-Insiegel bedrücket worden. So geschehen Cassel den 1ten Aug. 1781.

Friedrich L. z. Hessen.

(L.S.)

vdt. Wackenitz.

Etat

Etat über die Renterey-Intraden des Amts N. N. Einnahme.	Zur Verpachtung. Rthl.	Alb	Hlr.	Zur Berechnung. Rthl.	Alb	Hlr
Erbenzins :	1000					
Rottzins "	300					
Kuhgeld "	18	4				
Von Meyereyen u. s. w.	2000					
Amtbußen "	—			200		
Waldbußen "	—			300		
Forst- u. Mastgeld u. s. w.	—			4000		
Summa	3318	4		4500		

7818 Rthl. 4 Alb.

Ausgabe.	Rthl.	Alb.	Hlr.
Den Beamten und andern Dienern " " "	1500		
Den Predigern : "	450		
Den Forstbedienten : :	1600		
Reparaturen an herrschaftl. Gebäuden " " "	800		
u. s. w.			
Summa	4350		

Verglichen, bleiben zur Domänenkasse zu bezahlen 3468 Rthl. 4 Alb.

Anmerk. Dieser Ueberschuß muste in Terminen, wie sie im 8ten Artikel bemerkt sind, an die Domänenkasse eingesandt werden.

Zur

Zur Geschichte der Amtspachtungen in Hessen gehört dieses: daß sie gegen das Jahr 1773 ihren Anfang nahmen und im Jahr 1785, kurz nach dem Antritt der Regierung des jetzigen Herrn Landgrafen, wieder aufhörten und also in allem einen Zeitraum von 12 Jahren umfassen.

Der verstorbene Landgraf Friedrich der Zweyte brachte von einer Reise, die er im Jahr 1772 nach Berlin that, dieses System und zugleich einen Mann mit, der sich Bopp nennte und der dasselbe in seinen Ländern einführen sollte. Dieses geschah auch sofort, und im Jahre 1773 wurden die Ausschreiben von der Rentkammer an die Behörden erlassen, und daß das Rechnungsjahr nicht mehr mit dem Kalender, sondern von Trinitatis zu Trinitatis gehen sollte, weshalb also im Jahr 1773 eine Rechnung von 17 Monaten aufgestellt werden mußte. Die Rentkammer ward in eine Kriegs- und Domänen-Kammer umgeschaffen und alle Berichte an dieselbe mußten von den Beamten unter der Titulatur: Durchlauchtigster Landgraf ꝛc. abgefaßt werden. Dies klang manchmal sonderbar genug und machte mit dem Inhalt nicht selten einen lächerlichen Kontrast.

Die Einführung des preußischen Kammeralwesens fand, so wie es beym heßischen Publikum Sensation machte, auch bey einigen Staatsbeamten vielen Widerspruch, welche, da ihre Vorstellungen dagegen nichts ausrichteten, ihren Abschied nahmen und auswärtige Dienste suchten *). Diese Männer sahen es

*) Doch wohl nur sehr wenige? denn der Hr. Geh. R. v. W. gieng wohl aus andern Ursachen in Preußische Dienste. B.

es wohl ein, daß dieses System für Hessen zu gekünstelt sey, und früher oder später den Unterthan, der ohnehin größtentheils arm ist, noch mehr herunterbringen müsse.

Indessen hatte der Landgraf Friedrich für diese Sache eine zu grosse Vorliebe gefaßt und wollte nun einmal dieselbe in seinen Staaten eingeführt wissen, weil zufolge der Versicherung des kunsterfahrnen Kammerdirector Bopp die preußische Finanzeinrichtung die beste, (nur nicht für Hessen) und diejenige sey, welche ein Land blühend mache, die Staatseinkünfte aber immer richtig und sicher in die Schatzkammer bringe. Ob sie das alles wohl in Hessen geleistet hat?

Die neugeschaffene Kriegs- und Domänen-Kammer schritte also unter Anführung des Herrn Bopp im Jahr 1773 zur Verpachtung der Aemter und setzte zu dem Ende Termine auf der Kammer in Cassel an, wo sich die Liebhaber einfinden, die Bedingungen vernehmen und Gegenbedingungen machen konten. Kam man auf beiden Seiten überein, so wurde ein Pachtcontract und resp. Instruction, wovon hier eine Abschrift gegeben ist, auf 6 Jahre ausgefertiget, den der Amtspachter mit 30 bis 60 Rthl., nachdem die Amtspachtung groß war, bezahlte. Freylich hatten nicht alle, die eine solche Amtspachtung übernahmen, die nöthigen Kentnisse, und viele hatten nur die Idee von einem französischen Generalpächter im Kopfe; würklich fuhr auch diese oder jene Frau Amtspachterin, die irgendwo von den französischen Generalpächtern gelesen oder gehört hatte, bereits in Gedanken mit sechs kastanienbraunen Holsteinern, die sechs Jahre nachher mit dem Stabe davon ging

und

und noch einmal, wie Loths Weib, einen Blick nach ihrer Heimath that *).

Des jetzt regierenden Herrn Landgrafen Hochfürstl. Durchlaucht schafte dieses System, als er im October 1785 zur Regierung gelangte, sogleich wieder ab, obgleich die Kriegs- und Domänen-Kammer einen Etat vorlegte, nach welchem die Staatskasse durch die Aufhebung der Amtspachtungen eine nicht unbeträchtliche Summe verlöhre. Dieses wirkte nichts; es blieb bey der Entschliessung, und der Hr. Landgraf war so sehr wider dieselben, daß er nicht einmal von Amtspächtern hören wolte. — Mit der Kriegs- und Domänen-Kammer ging abermals eine Metamorphose vor; und sie erhielt den mehr passenden Namen: Ober-Rentkammer. Man führte die alte Titulatur wieder ein, und das Rechnungsjahr, das bisher viele Köpfe verrückt hatte, ging mit dem verbesserten Gregorianischen Kalender wieder gleichen Gang. Seine Durchlaucht geruhte ferner zu befehlen, daß alle Rechnungen jährlich abgethan und keine so große Rückstände als bisher in Liquidation angenommen werden solten. In der That war es ein Fehler des bisherigen heßischen Kammeralwesens, daß man Rückstände annahm, die entweder beygetrieben werden konnten oder nicht; und was war in beiden Fällen zu thun, wenn die exigiblen Rückstände nicht inexigible werden und die schon inexigiblen nicht unnöthiger Weise dem Rechnungsführer zur Last stehen

*) Es sollen jedoch nicht sowohl die Pächter, als vielmehr die Unterthanen bey dieser Einrichtung gelitten haben; aber freylich mag wohl mancher gepachtet haben, der dazu kein Geschick hatte, oder durch unmäßigen Aufwand verarmte. B.

hen sollten? Die Beantwortung dieser Frage ist leicht und liegt in der Natur der Sache. Wer ein Jahr nicht bezahlen kann, ist zwey und mehrere Jahre zusammen noch viel weniger im Stande. Davon wird jedermann überzeugt seyn *).

Gleichwohl müssen in Hessen die herrschaftl. Abgaben mit der größten Strenge beygetrieben werden, die die Last des Unterthans noch um vieles vermehrt. Der Hesse, der Mittel und Wege vorschlüge, wie die Abgaben ohne jene drückende Härte beygetrieben werden könnten, würde sich um sein Vaterland sehr verdient machen. Bey vielen mögen die sogenanten Executionsgebühren leicht $\frac{1}{12}$ seines jährlichen Beytrags ausmachen, und dieses ist gewiß keine Kleinigkeit, wenn man bedenkt, daß dieses Schicksal gerade die ärmere Volksklasse trift.

*) Aber dieses Uebel ist wohl älter, und ist nicht erst durch die Amtspachtungen veranlasset worden. B.

III.

Herrn

Gustav August Heinrich Baron von Lamotte,

Königl. Preußischen Kriegs- und Domainen-Raths

Abhandlung von den Spinn-Schulen.

Vorbericht.

§. 1.

Zur Glückseligkeit eines Staates gehöret, daß seine Unterthanen Brod haben. Nach Brod schreien die Kinder, es macht den ersten Gegenstand der Bemühungen der Erwachsenen aus, und der Greis sehnet sich darnach bis ans Ende seines Lebens.

§. 2.

Jeder Staatsbürger muß also Brod haben, er ist verpflichtet, sich solches, so lange es ihm möglich ist, zu erwerben, und berechtigt, darnach zu verlangen, der Staat aber hat die Verbindlichkeit, es ihm zu lassen, und ihm dazu behülflich zu seyn. Handelt er anders, und entzieht er ihm das Brod, so tödtet oder vertreibet er seine Unterthanen, und wühlet in seinem eigenen Eingeweide.

§. 3.

Die nützlichsten Staatsbürger sind die Landleute, weil ihr Gewerbe das meiste zur Erhaltung, zum Flor, und zur Dauer des Staats beyträget, folglich

sind

sind sie just diejenigen, die zuerst auf Brod Anspruch machen können, und nie daran Mangel leiden müssen. Da nun also die Wohlfarth des ganzen Staats hauptsächlich von dem zweckmäßigen, kraftvollen, und möglichst zu verbessernden Betriebe der Landwirthschaft abhänget, so muß dies schätzbare und ihm unentbehrliche Gewerbe

1) nicht gestöhret, und gehemmet, sondern vielmehr
2) in Aufnahme gebracht, auch
3) der Fleiß und die Betriebsamkeit der Landleute ermuntert und belebet werden.

§. 4.

1) Das Gewerbe des Landmannes wird gestöhret, ja völlig zu Grunde gerichtet, wenn man ihn unaufhörlich mit Abgaben beleget, alle seine Bedürfnissen ungebührlich vertheuret, und ihn durch unerschwingliche Lasten an den Bettelstab bringet. Kann wohl der gutes Muthes bleiben, dem vielfältig neue Lasten aufgebürdet, nie aber wieder abgenommen werden? Kann wohl der das zum ordentlichen und bessern Betriebe seiner Wirthschaft nöthige Geld übrig behalten, der das wenige, so er mit Kummer und Noth erspahret, zur Anschaffung seiner stets im Preise steigenden Lebensbedürfnissen verwenden muß? Kann endlich wohl derjenige auf den Beinen bleiben, dem mehr abgefordert wird, als sein Verdienst abwirft? O hätten doch die Cameralisten, die immer beflissen sind, von dem Landmanne, der täglich vom frühen Morgen bis zum späten Abend im Schweisse seines Angesichts für seine Mitbürger, folglich auch für sie arbeitet, eine Steuer nach der andern zu erpressen,

einiges Gefühl von Menschenliebe, wären sie nur fähig, sich der Nothleidenden und Armen zu erbarmen, und hätten sie einige Begriffe vom wahren Wohl eines Staates, so würden sie sich schämen, die Blutigel des Landmannes zu seyn, und durch elende Kunstgriffe die Classe seiner Unterthanen ins Verderben zu stürzen, ohne die kein Staat bestehen kann! Der rechtschaffene Cameralist, der es mit dem Saate, in dessen Dienste er stehet, treu und redlich meinet, verabscheuet ein so schädliches Verfahren. Er kennet die genaue Verbindung, worinn die Wohlfarth des ganzen Landes mit der Glückseligkeit der Unterthanen stehet. Er liebet den Landmann, wendet alles ersinnliche an, um ihn nicht sinken zu lassen, sondern vielmehr empor zu helfen, und er wird ihm nie Abgaben zumuthen, die seine Kräfte übersteigen. Diesem gemäß ist die Regel, die ihm zur unwandelbaren Richtschnur dienet, die: daß dem Landmanne Brod gelassen werden müsse, und ohne deren achtsame Befolgung kann und wird kein Land glücklich seyn.

§. 5.

2) Das Gewerbe des Landmannes kann von selbst in Aufnahme kommen, und der Staat oder der Landesherr ist überdem verbunden, selbige auf alle Weise zu befördern. Ersteres geschieht, wenn er einen Theil seines Verdienstes erübrigen und ihn zur Verbesserung seiner Wirthschaft und Haushaltung anwenden kann. Behält er aber nichts übrig, oder fressen die Abgaben seinen ganzen Verdienst weg, und nimmt die kummervolle Noth, wegen seines und der Seinigen Unterhalts jährlich zu, dann fällt sein Muth und mit demselben der Trieb zur

Wirth-

Wirthschaft, er wird mißmüthig, eigensinnig *) und widerspenstig, und zuletzt treibet ihn die Noth zu Lastern und Schandthaten. Daß dies die traurigen Folgen des Drucks sind, worunter der Landmann seufzet,

*) So waren mir einige Cottbussische Amtsunterthanen geschildert worden; da mich aber meine Dienstgeschäfte mit ihnen bekannt machten, bemerkte ich, daß die Leute sparsam und arbeitsam, jedoch durch Unglücksfälle dergestalt heruntergekommen waren, daß sie selbst sich unmöglich wieder aufhelfen konnten, und dennoch sollten sie die gewöhnlichen Steuern und Abgaben entrichten. Ich wunderte mich daher nicht, daß diese Leute, die bloß ihr Elend vor Augen und dessen Milderung vergeblich erwartet hatten, die sich bey aller Arbeitsamkeit doch kaum des Hungers erwehren konnten, und ihren geringen Verdienst lediglich zur Berichtigung ihrer Abgaben verwenden mußten, Verdrossenheit, Abneigung gegen ihr Gewerbe, Mistrauen gegen ihre Obrigkeit, und endlich Widerwillen und Eigensinn in Absicht ihrer Obliegenheiten bezeigten. Ich äusserte ihnen meine Theilnehmung an ihrer Noth, erörterte die Ursachen ihrer schlechten Verfassung, sann auf die dagegen anzuwendenden Hülfsmittel, und ermahnte sie zum Fleiße und zur Arbeitsamkeit. Sobald sie meine Willfährigkeit zur Abhelfung ihres Elendes bemerkten, legten sie ihre Dankbarkeit durch Zutrauen und Folgsamkeit an den Tag, und ich habe nie Grund gehabt, mich über die Widerspenstigkeit eines Cottbussischen Amtsunterthanen zu beschweren, bin auch völlig überzeugt, daß sie, wenn meine zu ihrer Wiederaufhelfung gethane Vorschläge ausgeführet worden wären, weder Fleiß noch Mühe gespahret haben würden, um auch ihrer Seits dazu mitzuwirken. Noth und Elend können die Denkungsart des Menschen gar sehr verändern, und ihre Wirkungen tragen das meiste zur Vermehrung der Bösewichter bey.

seufzet, ist zu bekannt, als daß es erst weitläuftig erwiesen werden dürfte, und so lange derselbe fortdauert, verschlimmert sich sein Zustand von Jahr zu Jahr. Einem solchen Verfalle der Nahrung des Landmannes muß man daher aus allen Kräften entgegen arbeiten, mithin seinen Bedrückungen abhelfen, und ihm die nöthige Erleichterung in Absicht seiner allzu schweren Lasten verschaffen. Thut man dies, so wird sich seine Nahrung von selbst heben, und seine Verfassung ohne Unterstützung der Obrigkeit verbessern, die ihn, so lange er ausgesogen wird, doch nie vom Untergange rettet. Denn wozu kann es dem Nothleidenden helfen, wenn er heute ein Geschenk erhält, und ihm solches in den folgenden Tagen wieder entrissen wird? Der aus der guten Verfassung des Landmannes entstehende Flor des Landbaues ist der beste Reitz, um letztern selbst beliebt zu machen, und so wie dessen Armuth und Elend Abneigung und Widerwillen gegen sein klägliches Gewerbe erregen, eben so bringet sein Wohlstand dasselbe empor. Ein Landesherr muß indessen einer solchen aus dem Werthe der Sache selbst entspringenden Aufnahme des Landbaues nicht als ein müßiger Zuschauer zusehen, sondern auch für sein Theil alle und jede Mittel benutzen, wodurch er ihre Fortschritte beschleunigen kann.

Hierinn hat Friedrich der Große allen Regenten ein musterhaftes Beyspiel gegeben. Er verwendete große Summen auf Urbarmachungen und Rodungen, ließ neue Dörfer anlegen, vermehrte die Anzahl der Handarbeiter auf dem Lande, verordnete die in den mehresten Fällen nützliche Aufhebung der Gemeinheiten, traf dienliche Maaßregeln zur Vermehrung der Viehzucht, ließ daher die Stallfutterung und den Anbau der Futterkräuter

terkräuter einführen, bewilligte die Kosten zu Versuchen mit angerühmten neuen Wirthschafts-Methoden, steuerte den Holzverwüstungen, gab dienliche Befehle zur bessern Einrichtung der Forstwirthschaft, und ließ sich die Beförderung des Obst- Seiden- Flachs- und Färbekräuterbaues, wie auch der Federvieh- und Bienenzucht angelegen seyn.

§. 6.

3) Der Fleiß und die Betriebsamkeit des Landmannes müssen ermuntert und belebet werden. Es ist nicht genug, daß ihm Brod gelassen wird, sondern er muß auch selbst den Willen und den Trieb haben, sich selbiges durch Arbeitsamkeit und Thätigkeit zu erwerben. Merket nun die Obrigkeit, daß die Unterthanen zur Trägheit und Faulheit geneigt sind, so muß sie kein zweckmäßiges Mittel unbenutzet lassen, um sie von diesem schädlichen Hange und zwar von Jugend auf abzubringen.

Der leidige Hang zur Faulheit, den man bey unsern Landleuten oft verspühret, und dessen auch in meiner Abhandlung von den Spinn-Prämien für die Kinder der Landleute in der Chur-Mark Erwähnung geschehen wird, äussert sich natürlicher Weise selbst in der Erziehung ihrer Kinder, in Absicht deren sie so gleichgültig sind, daß diese einen guten Theil ihrer Jugendjahre im Müßiggange und mit unnützen Dingen zubringen, dergestalt aber mit einem Eckel gegen nützliche Verrichtungen und ernsthafte Beschäftigungen aufwachsen. Friederich der Große, der diesen Fehler der Landleute kannte, sie zum Fleisse gewöhnen wollte, und sehr weislich einsah, daß er, um seinen

heilsamen Zweck zu erreichen, mit der Abstellung der schädlichen Vernachläßigung der Jugend den Anfang machen müßte, erließ daher unterm 14. April 1775. den Befehl an das General-Directorium, daß die Kinder der Landleute zum Spinnen angehalten werden sollten, und gab dadurch zu den Spinn-Prämien Anlaß, die für selbige ausgesetzet wurden. Diese Veranstaltung kann zu den besten Einrichtungen gezählet werden, die je in der Mark Brandenburg getroffen worden sind, und sie würde ungleich mehreren Nutzen gestiftet haben, wenn nicht viele Mängel dabey mit untergelaufen wären.

§. 7.

Schon lange vorher hatte der Monarch den zu eben diesem Ziele führenden Vorsatz gehabt: Spinn-Schulen auf dem Lande anlegen zu lassen, und im Jahre 1765. ertheilte er den bestimmten Befehl: daß Spinn-Stuben an die Schulhalter-Häuser in seinen sämtlichen Domainen-Aemtern angebauet, und die Kinder im Spinnen und Seidenbaue ordentlich unterrichtet werden sollten. Von dieser im Werke gewesenen Anstalt werde ich im ersten Abschnitte des gegenwärtigen Aufsatzes handeln, und es ist zu bedauren, daß die gute Absicht des Königes nicht ausgeführet wurde, weil diejenigen, welche damahls die Sache bearbeiteten, weder geschickt noch willig genug dazu waren. Solche Hindernisse haben sich mehrmalen den vortreflichen Absichten des Königes entgegengestellet, und die Ausführung mancher nützlichen Entwürfe vereitelt. Der Hauptfehler, den die Cameralisten in dieser Angelegenheit begiengen, und den

man

man ihnen so oft mit Recht vorwerfen kann, war der, daß man zu viel mit einem Mahl ausrichten wollte, und darüber nichts ausrichtete. Die Sache ward anfänglich zu sehr ins Große eingeleitet, und zuletzt konnte man nicht einmal mit Kleinigkeiten zu Stande kommen. Eben diesen Ursachen können wir es beymessen, daß der im Jahr 1770. genehmigte Plan von den Verbesserungen des Cameral- und Finanzwesens nicht den Nutzen gestiftet hat, den man sich davon versprach; daß die Bau-Materialien-Magazine auf den Chur-Märkischen Domainen-Aemtern wieder eingegangen sind, und endlich daß aus den Landstraßen- und Wegebesserungen in der Chur-Mark, so wie aus manchen beabsichtigten Verbesserungen des Forstwesens und der Landwirthschaft, nichts, oder doch nur äusserst wenig geworden ist.

Hätte man nicht die Sache wegen der Spinn-Schulen gleich im Großen zugeschnitten, und solche auf 60 Chur-Märkischen Domainen-Aemtern mit einem mahl bauen wollen, so würde der Kosten-Aufwand nicht so beträchtlich ausgefallen seyn, daß nachher niemand den Muth hatte, ihn dem Könige anzuzeigen. Die Verlegenheit, in die man dadurch gerieth, gab zu dem unglücklichen Gedanken Anlaß: daß die Unterthanen einen ansehnlichen Theil der Kosten übernehmen sollten, denn dies war gerade das beste Mittel, um ihnen die ganze Sache verhaßt zu machen; als aber die Last, die solchergestalt den Unterthanen aufgebürdet werden sollte, zu sehr auffiel, und man sie mildern wollte, verfiel man dabey auf allerley Künsteleyen, durch welche und durch die hiernächst hinzugekommene Nachläßigkeit der Künstler die Sache

selbst zu Grabe gebracht wurde. Hätte einer von selbigen nur daran gedacht, daß die Spinn-Schulen allmählig und z. B. jährlich in 3. bis 4. Aemtern eingerichtet werden konnten, so würde der dazu erforderliche Kostenbetrag mäßig gewesen seyn, und der König, der auf gründliche Vorträge von nützlichen, und, wie hier der Fall war, von ihm selbst veranlaßten Einrichtungen, das dazu benöthigte Geld nicht zu verweigern pflegte, selbigen jahrlich angewiesen haben, ohne daß der Griff in den Geldbeutel der Unterthanen nöthig gewesen wäre.

Auf diese Weise konnte alle Jahr eine gewisse Anzahl von Spinn-Schulen in den Königlichen Domainen-Aemtern zu Stande kommen, und ich bin überzeugt, daß die Edelleute, wenn sie ihren Nutzen wahrgenommen hätten, dem vom Landesherrn gegebenen musterhaften Beyspiele gefolget, und die Sache allmählig im ganzen Lande in den Gang gekommen seyn würde. Zu allen neuen Einrichtungen im Cameral-Fache, die gut gerathen, ersprießlich und dauerhaft seyn sollen, gehören Zeit und Geduld, und derjenige, dem es an beyden fehlet, und dem es bloß um ihre eilfertige Ausführung zu thun ist, der wird sicher keine grosse Dinge ausrichten.

§. 8.

So nützlich die Anordnung der Spinn-Schulen auf dem Lande seyn würde, eben so nutzbar könnte sie den Städten werden, denn viele Bewohner der letztern wenden nicht die mindeste Sorgfalt auf die Erziehung ihrer Kinder, und, so bald selbige laufen können, lassen sie ihnen ihren freyen Willen. Daher

komm

kommt es, daß so viele Kinder vom Morgen bis zum Abend auf den Straßen herum laufen, anfänglich kindische Dinge, hiernächst aber unter Anführung anderer muthwilliger und in der Gottlosigkeit bereits geübterer Buben nichts als Unfug betreiben, und in der frechesten Unbändigkeit mit einem Hange zur Bosheit und Lastern aufwachsen.

Die Jugend in den Städten ist muthwilliger, als die auf dem Lande, denn sie hat mehr Gelegenheit und Anleitung dazu, ein gewiß nicht unbedeutender Theil derselben kommt fast gar nicht von der Straße weg, und erlanget bloß in Bubenstücken eine Fertigkeit. Die gewöhnliche Redensart: das ist ein rechter Strassenjunge, und die eben so übliche Warnung rechtschaffener Eltern: daß ihre Kinder sich zu den Straßen-Kindern nicht gesellen sollen, zeigen zwar den Abscheu an, den alle gut denkende Leute vor einer solchen ungezogenen und frechen Jugend haben, zugleich deuten sie aber auch darauf, daß es leider! nicht an Kindern fehlet, denen die verhaßte Benennung zukommt.

Wenn in Berlin ein Auflauf oder ein Lerm auf den Straßen entstehet, so wird solcher gemeiniglich und größtentheils von Kindern verursachet, die gleich bey jeder ihnen dazu günstig scheinenden Gelegenheit in grosser Anzahl zusammen kommen, und aus allen Häusern herbey eilen, um Unfug anzurichten. Dies könnte und würde nicht geschehen, wenn nicht die Eltern ihren Kindern verstatteten, sich auf den Strassen herum zu treiben, selbige sogar alsdann, wenn sie des Herumlaufens müde in ihre Wohnungen zurückkämen, auch dort nicht zur Arbeit anhielten, sondern

dern ſie lediglich ihren eigenen Trieben und einer völligen Unthätigkeit überlieſſen, welche die Jugend, bey jedem Anlaſſe zu Ausſchweifungen, dazu benutzet. Auch in den kleinen Städten gehet es mit der Sittenloſigkeit und dem unbändigen Weſen der Kinder ſehr ins Weite. Ich kenne eine ſolche Stadt, woſelbſt ſich die mehreſten Eltern erſt dann erinnern, daß ſie Kinder haben, wann die Zeit zum Eſſen oder zum Schlafen eintrit. Den übrigen Theil des Tages bringet die dortige zahlreiche und völlig zügelloſe Jugend nach eigenem Gefallen auf der Straße zu, ihre Eltern bekümmern ſich weder um ihren Aufenthalt noch um ihre Handlungen, und begnügen ſich damit, daß ſie ſelbige, gleich dem Viehe, des Abends eintreiben. In dieſem Orte würde eine öffentliche Spinn-Schule für die Kinder eben ſo nothwendig ſeyn, als irgend eine andere Schul-Anſtalt, und da überhaupt kein wirkſameres Mittel zur Beſſerung der Jugend in den Städten ausgedacht werden kann, als ein ſolches, wodurch ſie zur Arbeit angehalten wird, ſo kann es dem wahren Patrioten nicht anders als äuſſerſt empfindlich ſeyn, daß die Anlage der Spinn-Schulen in den Städten, der ich den zweyten Abſchnitt dieſer Abhandlung widmen werde, durch die ſonderbare Grille eines einzigen Mannes hintertrieben worden iſt, und daß ſich noch bis jetzt kein Cameraliſt gefunden hat, der eine dem Lande ſo heilſame Sache wieder in Anregung bringen wollen.

§. 9.

Vielleicht fällt es manchem Leſer auf, daß ich in den erſten §§ dieſes Vorberichts einige alte und ſchon lange

lange in der Theorie für richtig anerkannte Sätze von neuem vorgetragen habe, allein so bekannt es auch ist, und so oft man es schon gesagt hat:

daß der Landmann sowohl als der städtische Einwohner Brod haben und behalten müsse,

so kan man es doch nicht oft genug wiederhohlen, da keine bewährte Grundsätze mehrere Anfechtungen in praxi erdulden müssen, als just diese, ohne deren Befolgung die Grundpfeiler eines Staates erschüttert werden, und da es von je her nicht an Finanz-Leuten gefehlet hat, deren ganze Kunst, wie der Verfasser des Staaten-Journals sehr wahr und richtig schreibt *), darinn bestehet, daß sie den Leuten das Hemde ausziehen, wenn der Rock zur Bezahlung nicht hinreicht. Die Obrigkeit muß dem Staatsbürger sein Brod sichern, sie muß sein Gewerbe begünstigen, und alle zur Vermehrung seines Erwerbes dienliche Mittel anwenden. Will sie in letzterem Stücke ihre Schuldigkeit erfüllen, so muß sie ihn schlechterdings von der Faulheit und dem Müßiggange abbringen, denn diese machen die Quellen aller Laster und Schandthaten aus, und ihnen ist ein beträchtlicher Theil der Bettler zuzuschreiben, die manche Länder unaufhörlich brandschatzen. Und da Fleiß und Arbeitsamkeit zur Glückseligkeit der Staatsbürger überaus viel beytragen, und den stärksten Damm gegen Laster und Frevel ausmachen, so muß sie diese herrliche Neigungen aus allen Kräften befördern, sie muß also ein vorzügliches Augenmerk auf alle die Anstalten richten, in welchen der Mensch von Kindesbeinen an zu einem geschäftigen

*) Heft 10 vom Jahre 1787, S. 32.

gen Leben und zur Thätigkeit gewöhnet wird, und die Kinder des gemeinen Mannes von Jugend auf zur Arbeit angehalten werden, die ihren Geistes- und Leibes-Kräften angemessen sind, wohin vor allen andern die Spinn-Schulen gezählet werden können *).

§. 10.

So lange man nicht davon überzeugt seyn kann, daß der gemeine Mann, es sey in den Städten oder auf dem Lande, Brod, so wie auch den zu seinem Erwerbe nöthigen Fleiß und guten Willen hat, so lange sind alle Veranstaltungen zur Entwickelung und Ausbildung seiner Seelen-Kräfte vergeblich, ja was noch mehr ist, sie können dem Staate nachtheilig werden. Mir scheint es wünschenswerth zu seyn, daß man in den jetzigen Zeiten, in welchen sich ein an und für sich selbst löblicher Eifer zur Verbesserung der Landschulen äussert, erst auf die Sättigung und dann auf die Verbesserung des Erkenntniß-Vermögens der Landleute denken möchte. Wozu werden dem Bauerjungen die Schul-Kenntnissen helfen, wenn seine Eltern in Noth und Elend stecken, und er selbst, wenn er zu reiferen Jahren gelanget und den väterlichen Hof antritt, sich des Hungers und Kummers nicht erwehren kann? Sehr wahrscheinlich dazu, daß er die Drangsalen des Landmannes besser einsehen, und vom Landbau abgehen wird. Wer viel mit Bauern

*) Vielleicht ist es in Absicht der Chur und Mark Brandenburg dem neu errichteten Ober-Schul-Collegio vorbehalten, auch solche Veranstaltungen zu treffen, wodurch vornehmlich arbeitsame und also auch tüchtige und gute Bürger gebildet werden können.

ern zu thun gehabt hat, der weiß zur Genüge, daß diejenigen unter ihnen, welchen die anderen solche Kenntnisse zutrauen, die unter diesen Leuten eine Art von Gelehrsamkeit bestimmen, der Regel nach unruhig, wiederspenstig, und die Sprecher auch Aufwiegler ganzer Gemeinen sind, die sich von ihnen zu allerhand wunderbaren Einfällen und unschicklichen Forderungen verleiten lassen. Hat der Bauer, dessen Verfassung schlecht ist, mehr gelernet, als ihm zu wissen nöthig ist, so nützen ihm just diese Kenntnisse zu ihrer bessern Uebersicht, entweder sinnet er auf Ränke und Kniffe, um sich zu helfen, oder er grübelt den Ursachen seines Verfalles nach, und er darf nur geschickt genug seyn, um Berechnungen seiner Einnahme und Ausgabe anzulegen, dadurch aber, wie es bey vielen Landleuten der Fall ist, den Ueberschuß der letztern gegen die erste ausmitteln, so wird ihn dieser unfehlbar muthlos, und zu der Betriebsamkeit, die ihn vielleicht noch vom Untergange retten könnte, unfähig machen.

Die sogenannten klugen Bauern sind bisher immer zu schlau gewesen, um von den Regenten eine Minderung ihrer Steuren zu erwarten, sie suchen daher, entweder ihren Gerichts-Obrigkeiten, oder ihren Nachbaren, mit denen sie eher fertig zu werden hoffen, eins und das andere abzuzwacken.

Hat ein Staat eine militairische Verfassung, und muß es bey derselben, so lange er seine Macht und Ansehen behalten soll, verbleiben, so scheinet es am wenigsten rathsam zu seyn, die Berichtigung der Begriffe der Landleute, die den Kern des Heeres ausmachen

ausmachen, zu früh zu befördern. Sorget lieber dafür, daß sie Brod haben mögen, und lasset euch erst die Beförderung des Wohlstandes der Cantonisten angelegen seyn, ehe ihr zur Ausbildung ihrer Geistes-Kräfte schreitet, sonst habt ihr zu besorgen, daß sie, falls es mit den letztern zu rasch von Statten gehen möchte, auch zu früh und zu deutlich die Gefahren und Mühseligkeiten des Soldaten-Standes begreifen und ihn scheuen werden! Dem Officier sind die Recruten willkommener, die gesund, stark und durch Arbeiten abgehärtet sind, als die, welche zwar mit einem helleren Kopfe, aber ohne Mark in den Knochen zum Regimente kommen; und die Erfahrung lehret, daß die Cantonisten so lange die sichersten und treuesten Soldaten sind, als der Landbau für selbige Reitze behält, das ist, so lange er ihnen Brod giebt. Ein starker und abgehärteter Körper, Muth, Dreistigkeit und Unerschrockenheit sind die Erfordernisse der brauchbaren gemeinen Soldaten *); je heller ihre Köpfe sind, desto schwächer pfleget ihre Tapferkeit zu seyn. Der Officier bedarf eines hellen Kopfes, beym gemeinen

*) Durch diese Eigenschaften zeichnen sich die Russen vorzüglich aus, und um deswillen gehören auch ihre Soldaten zu den tapfersten Kriegesvölkern. In den allergefährlichsten und bedenklichsten Umständen darf der Befehlshaber nur rufen: für Gott und Katharina! so marschirt alles, und würde sich in Stücken hauen lassen, weil viele unter den Truppen sind, denen man eingebildet hat, daß, wenn sie im Gefechte umkommen, sie in den Garnisonen ihres Landes wieder lebendig werden. Siehe das Tagebuch eines französischen Officiers in Diensten der pohlnischen Conföderation, welcher von den Russen gefangen und nach Sibirien verwiesen worden, S. 148.

gemeinen Manne kommt es nur auf Leibesstärke, Folgsamkeit und Muth an. Vermittelst dieser unumgänglich nothwendigen Eigenschaften der Officiere und Soldaten haben sich die tapfern Brandenburger, Pommern und Magdeburger rühmlichst hervorgethan, und es ist nicht glaublich, daß der Sieger bey Mollwitz seine Feinde überwunden, und durch diese Schlacht den Grund zu seiner nachherigen Macht geleget haben würde, wenn nicht sein Fußvolk aus solchen Soldaten bestanden hätte, die bloß gewohnt waren, ihren Anführern zu folgen, deren ganze Gelehrsamkeit in der ihnen zur Natur gewordenen strengen Kriegeszucht und vortreflichen Uebung in den Waffen bestand, und die den großen Unterschied zwischen einer Schlacht und einer Revüe so wenig achteten, daß sie auf dem Schlachtfelde, wie auf einem Revüe-Platze, gegen den Feind anrückten.

§. II.

Ich bin weit davon entfernt, alle und jede Verbesserung des dem gemeinen Manne nöthigen Schul-Unterrichts zu verwerfen, sondern ich behaupte nur, daß, wenn die Vorsorge für seine Nahrung und Auskommen vernachläßiget, und die Beförderung seiner Arbeitsamkeit verabsäumet, dagegen aber an der Berichtigung seiner Begriffe und an der Erweiterung seiner Kenntnisse gearbeitet wird, offenbar die Pferde hinter den Wagen gespannet werden. Wollte man sich in meinem Vaterlande weder der nothleidenden Unterthanen annehmen, noch darum bekümmern, ob die Unterthanen arbeiteten oder faullenzeten, sondern,

dem Rathe des Grafen von Mirabeau *) gemäß, nur bemühen, ihren Geist zu bilden, sodann aber die von diesem Schriftsteller getadelte, ihm jedoch ganz unbekannte Canton-Einrichtung aufheben, und dagegen eine National-Miliz errichten, so würde der bewafnete Unterthan die Verbesserung seines Schicksals nicht bittweise nachsuchen, sondern sie fordern, und seine Forderung mit denen ihm zum Soldaten-Spiel anvertraueten Waffen unterstützen, kurz, er würde sich wider seine Obrigkeit empören, und sein Vaterland durch Aufruhr und innerlichen Zwist ins Verder-

*) In seinem Briefe an des jetzigen Königes Majestät bey Höchst Derofelben Regierungs-Antritte. Wie aufrichtig der Graf von Mirabeau es mit seinem Rathe gemeinet hat, siehet man daraus, daß er in seinem Werke de la Monarchie Prussienne &c. im 5ten Theile, Seite 132, eine demselben entgegengesetzte und richtigere Meinung äussert. Er sagt darinn: Quel profit, politiquement parlant, l'état peut-il tirer de ce que les habitans de la campagne soient plus universellement instruits? Celui d'étendre la sphére de leurs idées, de les rendre, par cela même, plus industrieux, plus capables d'améliorer leur condition? Mais si vous tenez vôtre paysan dans la servitude, si en génant toute espèce de commerce, vous le livrez garotté a l'avidité de vos manufacturiers ou de vos financiers, toutes ces lumiéres acquises, toute son industrie ne lui serviront à rien qu'à aggraver son malheur. Ah! rendez-lui la liberté, mettez-le en état de vendre au plus haut prix & d'acheter au plus bas; bientôt vous le verrez prosperer, & par cela même augmenter d'industrie, d'intelligence & d'activité, quand même il ne sauroit ni lire ni écrire. Les paysans apprendront d'eux-mêmes, & indépendamment de vos lois, des arts si utiles, lors qu'ils ne seront plus dans la misere.

Verderben stürzen. Das wären dann die herrlichen Folgen der zur Dürftigkeit zu gesellenden Aufklärung und Gewalt des gemeinen Volkes, und wir können uns freuen, daß ein so gefährlicher Rath kein Gehör gefunden hat. Derjenige also, der das aufrichtige Verlangen hat, zur Beförderung der Wohlfahrt eines Landes, und weil eben die Rede von dem Preußischen Staate gewesen ist, zu dessen Wohl etwas beyzutragen, wird seine auf die damit verknüpfte Glückseligkeit der Unterthanen abzweckende Bemühungen dergestalt einrichten, daß selbige

1) ein besseres Auskommen erhalten, auch
2) in denen Provinzien, woselbst ihre Verdrossenheit zur Arbeit wahrgenommen wird, thätiger und betriebsamer werden.

Solchen höchst wichtigen Unternehmungen kann die Sorge für ihre Aufklärung füglich nachstehen, und dahin rechne ich z. B. die nöthige Verminderung der Last des Vorspannes, die den Betrieb der Wirthschaften der Landleute zu oft unterbricht, ihre Pferde zu Grunde richtet, und die Vorspänner selbst zu Untugenden und zur Liederlichkeit verleitet, so daß bloß dadurch viele derselben an den Bettelstab gekommen sind.

§. 12.

Unter allen Schul-Anstalten, die dem wahren Besten der Unterthanen, folglich auch der Wohlfahrt des Landes, zuträglich seyn sollen, gebühret demnach den Arbeits- und nahmentlich den Spinn-Schulen der Vorzug, weil in selbigen eine dem Müßiggange ergeben gewesene zahlreiche Jugend in einer äusserst nütz-

lichen Arbeit unterrichtet, und zugleich zur Sittsamkeit und Tugend angeführet werden kann.

Damit nun jemand sich entschliessen möge, die, zwar schon in Vorschlag, aber nicht zu Stande gekommene Einrichtung der Spinn-Schulen in der Chur-Mark aufs neue in Anregung zu bringen, habe ich den Versuch gewagt, ihren großen Werth und Nutzen in diesem Vorberichte darzuthun, und werde in den folgenden Abschnitten den actenmäßigen Verlauf der Sache erzählen.

Friederich der Große trug zu der Zeit, da er die Einbringung der fremden Cattune und Zitze in seine Staaten verbot, dafür Sorge, daß es den Cattundruckern und Kaufleuten nicht an feinen Sorten Baumwollengarn und dergleichen Cattun fehlen möchte, und ließ zu dem Ende auf seine Kosten feine Baumwollespinner und Weber ins Land kommen,

welche feine Baumwolle-Spinn-Schulen auf dem Lande und in den Städten anrichten sollten.

Der Monarch machte auch öffentlich bekannt, daß es ihm zum Wohlgefallen gereichen würde,

wenn die Adelichen, Beamten und Magistrate eben dergleichen Spinn-Schulen auf ihren Dörfern forderfamst anzulegen sich befleißigen wollten,

siehe das erneuerte und geschärfte Edict, wegen verbotener Einbringung und Gebrauchs der fremden Cattune und Zitze de dato Berlin den 12 Julii 1747. *) Eine

*) C. C. March. Cont. III. pag. 172.

Eine geraume Zeit nachher erschien eine andere Verfügung, wegen der Anlegung der Spinn-Schulen in den Chur-Märkischen Domainen-Aemtern, die, wie wir in dem folgenden Abschnitte sehen werden, ziemlich viel Schreiberey verursachte, sonst aber keinen Nutzen stiftete.

I.

Von den Spinn-Schulen auf dem Lande.

Das Reglement von den Spinn-Schulen auf dem Lande im Herzogthum Schlesien ist eine der vortreflichsten und nützlichsten Landesverordnungen, und sowohl dieserhalb, als weil es zu der Zeit, da man auch in der Chur-Mark Spinn-Schulen auf dem Lande anlegen wollen, der hiesigen Cammer, vermöge des Directorial-Rescripts vom 15 August 1765, und mit dem ausdrücklichen Befehl:

es genau zu erwägen,

zugefertiget worden ist, verdienet selbiges mit allem Recht, dieser Abhandlung beygefüget, und zugleich als ein sehr brauchbares Muster zu einem ähnlichen Reglement für die Chur Mark empfohlen zu werden, daher ich es dann auch dem Anhange zu gegenwärtigem Aufsatze einverleibet habe.

Ein anderes, an dieselbe Cammer unterm 12ten Septemb. 1765 ergangenes Directorial-Rescript eröfnete ihr die ganz bestimmte Willens-Meinung des Königes: daß die Woll- Baumwoll- und Garnspinnerey, wie auch der Seidenbau allgemein befördert,

deshalb Spinn-Stuben an jedes Schulhalter-Haus vorerst in den sämtlichen Chur-Märkischen Domainen-Aemtern angebauet, darinn den Schulkindern im Frühjahre, Herbst und Winter der nöthige Unterricht zum Landwoll- Baumwoll- und Flachs-Spinnen, des Sommers aber zum Seidenbaue gegeben,

und von der Cammer nicht nur ein zuverläßiger Anschlag von den Baukosten der Spinn-Stuben, sondern auch ein Entwurf von ihrer schicklichsten Einrichtung und den Kosten der erforderlichen Geräthschaften eingesendet werden sollen.

Die Cammer wies hierauf unterm 23sten ejusd. die sämtliche Beamte an: durch vereidete Bauverständige zweckmäßige Bauanschläge von den Spinnstuben anfertigen zu lassen, sie baldigst einzuschicken, und zugleich zu berichten, wie viel Kinder männlichen und weiblichen Geschlechts, und von welchem Alter, in jedem Dorfe befindlich wären, wie viel Spinnräder von verschiedenen Arten und zu welchen Preisen erforderlich, auch wie die Spinnereyen zur Erfüllung der Absicht des Königs einzurichten seyn würden.

Jeder Beamte sollte mehrere Sachverständige zur Verfertigung der Anschläge gebrauchen, allenfalls mit den Predigern und Schulmeistern Rücksprache in der Sache halten, und die Anschläge nebst den verlangten Entwürfen ohnfehlbar binnen 14 Tagen der Cammer übergeben, oder gewärtigen, daß er persönlich dafür haften und überdem hundert Thaler Strafe erlegen werde.

Schwer-

Schwerlich hätte diese Sache eifriger und ernstlicher eingeleitet werden können, aber dabey verblieb es auch, und sie gerieth völlig ins Stecken, nachdem die erste Hitze verrauchet war, obgleich das General-Directorium, wegen der Befolgung des Rescripts vom 12 Sept. 1765, verschiedentlich und zuerst unterm 26 Febr. 1766 Erinnerung that, und die Cammer den 18ten ejusd. jedem Departements-Rathe ihres Collegii das Rescript und die in dessen Gefolge von den Beamten seines Departements eingesandten Bauanschläge und übrige Nachrichten zufertigte,

um sie näher zu prüfen, und einen Entwurf von der Einrichtung der Spinn-Stuben dem Cammer-Präsidio zu übergeben,

auch in der Folge anderweitige Excitatoria vom General-Directorio unterm 3ten und 17 April auch 10ten Julii 1766 erlassen, und endlich die hier beygefügte Tabelle von der Cammer-Rechnungs-Controlle ausgearbeitet wurde.

Nach dieser Tabelle belaufen sich sämmtliche Bau- und Einrichtungs-Kosten der auf den 60 Königl. Domainen-Aemtern anzubauenden 481 Spinn-Stuben, mit Inbegriffe des Werthes vom Bauholze nach der Forsttaxe auf 69770 Rthl. 17 Gr. 11 Pf., und ohne das Holz mußte der König baar hergeben an Materialien und Utensilien-Kosten 23789 Rthl. 8 Gr. 3 Pf., deren Anweisung die Cammer sich nicht versprach, folglich auf Mittel dachte, wie sie am füglichsten vermindert werden könnten. Sie hatte solcherhalb bereits den Vorschlag gebilliget, daß der Anbau der Spinn-Stuben als ein bonum publicum betrachtet, und dazu, wie es bey den Pfarr- und Schul-Gebäuden gebräuchlich, ab Seiten des Königs nebst dem Holze in natura das baare Geld für Steine und Kalk beygetragen, von den Unterthanen aber die übrigen Fuhren und Kosten übernommen werden könnten *), wornach

*) Hier war man also gleich bereit, einen ansehnlichen Beytrag von den Unterthanen zu erfordern, und das unter der Regierung eines Königs, der zu nützlichen Einrichtungen in seinem Lande gern Geld bewilligte, es auch hergeben konnte, und wie ich es bereits im § 7. meines Vorberichtes bemerket habe, in dieser von Ihm selbst veranlaßten Sache höchst wahrscheinlich die nöthigen Summen allmählig angewiesen haben würde, wenn man den zweckmäßig ausgemittelten Kosten-Bedarf auf einige Jahre eingetheilet, und nur jährlich die Anweisung einer mäßigen Summe von Ihm erbeten hätte. Wenn den Unterthanen ein Theil der Baukosten aufgehalset worden wäre, würde ihnen auch der Beytrag zur Unterhaltung der Spinn-Stuben in baulichen Würden anheim gefallen, und daraus eine immerwährende Vermehrung ihrer Ausgaben zu den Schulhäuser-Bauten, die nebst den Pfarr-

wornach denn der Betrag aller Baukosten, inclusive des Werthes vom Bau-Holze 51681 Rthl. 11 Gr. 11 Pf. ausmachte.

Weil indessen unter den anzubauenden Spinn-Stuben manche an solchen Orten vorkamen, wo nur einige Büdener oder Colonisten wohneten, als zu Dolle, Amts Burgstall; Königshorst, Amts Königshorst; Friederichsthal, Amts Zyhlendorf; Hammer, Amts Liebenwalde; Rübehorst, Koppenbrück und Hohengarz, Amts Neustadt an der Doße; Hohenbrück, Neu-Lübenau und Neu-Schadow, Amts Storckow; Salzborn, Niebelsche Horst und Rieben, Amts Saarmund; Lehnin, Amts Lehnin; Clausdorf, Amts Zinna; Dolle, Großvater und Bebersen, Amts Zehdenick; Schloß Glienecke, Amts Potsdam; Viel zer Theer-Ofen, Amts Ruppin; und man die Möglichkeit nicht voraus sah, von diesen Leuten den Kosten-Beytrag zu erhalten, und die Ableistung der Fuhren zu verlangen, so entschloß sich die Cammer, jene Spinn-Stuben aus der General-Designation wegzulassen, und selbige dem gemäß abzuändern.

Das Rescript vom 12ten September 1765 besaget, daß die Spinn-Stuben vorerst in den Königlichen

Pfarr-Bauten dem Landmanne bereits so lästig fielen, daß man eher auf ihre Verminderung denken sollen, entstanden seyn. Derjenige, der solche Sachen bearbeitet hat, und die Verfassung unserer Landsleute kennet, wird mir gewiß beypflichten, wenn ich sage, daß die Pfarr- und Schulhäuser, woran fast immer etwas zu bauen und zu bessern ist, ihnen viele Kosten verursachen, die oft durch den Landreuter beygetrieben werden müssen.

lichen Amts-Dörfern erbauet werden sollen, es konnten also weder die Edelleute noch ihre Unterthanen zu dergleichen Bauten mit zugezogen werden. Da aber viele Spinn-Stuben mit zur General Desiignation gebracht worden waren, die in solchen Dörfern angeleget werden sollten, deren Einwohner aus Königlichen und adelichen Unterthanen bestanden, so sah man vielen Unannehmlichkeiten entgegen, die aus dem Neide und den Beschwerden der erstern unvermeidlich entstanden wären, wenn sie nur allein zu den Baukosten und Fuhren beytragen, letzere aber dabey gänzlich übersehen werden sollen. Zur Vorbeugung derselben wurde also beliebet, daß der Anbau der Spinn Stuben in allen solchen Dörfern unterbleiben, und eben so wenig, um der anzulegenden neuen Spinn-Stuben willen, auch neue Schul Häuser, (wie in der Desiignation angenommen worden war) erbauet werden sollten, weil das Rescript nur bloß von dem Anbaue der Spinn-Stuben an die bereits vorhandene Schulhalter-Häuser redete.

Gleichfals wurde dieser Anbau in den kleinen Amts-Dörfern, wo nur 3, 4, 5, 6, bis 8 Cossäthen befindlich waren, verworfen, weil diesen Leuten die Baukosten zu lästig gefallen wären, und ein Spinn-Meister in Betracht ihrer wenigen Kinder eine für seine Bemühungen angemessene Belohnung nicht erwarten konnte. Von einigen Departements- und Bau-Räthen war auch in der irrigen Meinung: daß die Spinn Stuben ohne Ausnahme in allen Amts-Dörfern angeleget werden müßten, keine Rücksicht auf die Anzeigen verschiedener Beamten: daß ihre Anlage in diesem oder jenem Dorfe nicht schicklich sey, genom-

men

men worden; und als diese Sache beym Vortrage zur Sprache kam, entschloß sich das Cammer-Collegium, keine Spinn-Stuben in solchen Oertern anzulegen, in Absicht deren dergleichen Anzeigen eingekommen und für richtig erkannt worden wären.

Ein anderer Fehler war bey der Bestimmung der Größe der Spinn-Stuben mit untergelaufen, indem man dabey ganz verschiedene Grundsätze angenommen und zum Beyspiel in einigen kleinen Amts-Dörfern große Spinn-Stuben, in einigen Aemtern aber einen durchgängig gleichen Bau-Kosten- und Materialien-Betrag veranschlaget hatte, die Dörfer mochten stark bewohnet seyn, oder nicht. Das Collegium beschloß daher, die Bau-Anschläge nach der Anzahl der Einwohner jeden Dorfes an Bauern, Cossäthen und Büdenern (nicht aber Einliegern) und nach dem erforderlichen Raume für die Kinder, (auf jeden dieser Unterthanen ein Kind gerechnet) umarbeiten zu lassen.

Alles dieses konnte ohne weitläuftige Verfügungen und langen Verzug geschehen, wenn die Departements- und Bau-Räthe das Abzuändernde nach Maßgabe der bey der Cammer vorhandenen geographischen Beschreibung der Chur-Mark, der Pacht-Anschläge von den Aemtern, (woraus sie vornehmlich die Dorf-Protocolle benutzen konnten) und mit Zuziehung eines geschickten Calculators besorgeten, weshalb dann auch die Cammer dies in Vorschlag gebrachte und zur Beschleunigung der Sache dienliche Verfahren genehmigte, und die Verfügung traf, daß die nach den Departements von einander abgesonderte Special-Designationen der zu erbauenden Spinn-Stuben erst den Departements-Räthen, um die Anlagen derselben,

zu

zu Folge der Beschlüsse des Collegii, einzurichten, vorgeleget, sodann den Bau-Räthen zur Besorgung der beliebten Abänderung der Bau-Anschläge zugestellet, und endlich an die Controlle, zur Anfertigung einer neuen General-Designation *) abgegeben werden sollten.

Der Krieges- und Domainen-Rath von Schmid that in seinem dem Cammer-Collegio unterm 26sten Januar 1767 gehaltenen schriftlichen Vortrage alle diese vom Collegio für gut befundene Vorschläge in der Absicht, daß die so wohl vom Könige, als von den Unterthanen zu übernehmende Kosten beträchtlich gemindert, und von beiden Theilen desto eher erlanget, vorzüglich aber die Unterthanen, bey ihren ohnedem beschwerlichen Lasten **) nicht zu sehr gedrücket werden möchten.

Was nun den Plan zur Einrichtung der Spinn-Schulen anbetraf, so kam es nach seiner Meinung zuförderst bey demselben darauf an:

zu welcher Jahreszeit der Unterricht im Spinnen gegeben, wie es täglich damit gehalten, und von wem er ertheilet werden sollte?

Nach den mehresten Berichten der Beamten sahen die Unterthanen die im Werke begriffene Einrichtung als

*) Diese ist nie zum Vorschein gekommen, weil die Umarbeitung der Special-Designationen zwar angefangen, aber nicht vollendet wurde.

**) Da er dies einsah, so hätte er seiner Pflicht noch besser genüget, wenn er, die Unterthanen ganz aus dem Spiele zu bringen, bemühet gewesen wäre.

als eine Bedrückung und neuen Hofe-Dienst an, und weil das Gesinde damahls noch sehr selten und kostbar war, so gaben sie vor, daß die mehresten unter ihnen ihrer Kinder theils in der Haus- und Acker-Wirthschaft, theils zur Wartung der kleinen Kinder benöthiget wären *), sie derselben wegen des sonstigen Schul Unterrichts, schon lange genug entbehren müßten, das Flachs-Spinnen durchgängig bekannt genug sey, und endlich der Seidenbau an den mehresten Orten, wegen Mangels an Maulbeerbäumen und an Kenntniß von seiner Behandlung **), nicht statt finden könne.

Der

*) Diese Einwendungen waren desto unerheblicher, da die Absicht bey der Anlegung der Spinn-Stuben nicht dahin gieng, daß die Kinder der Unterthanen für die Beamten spinnen, oder vom frühen Morgen bis zum spären Abend darinn eingesperret, sondern nur täglich binnen einer oder etlichen Stunden im Spinnen unterrichtet werden sollten, und auf eine so kurze Zeit konnten sie gewiß die Spinn-Schulen ohne Zerrüttung der Haushaltung ihrer Eltern besuchen. Nichts war leichter, als den Leuten ihr geäussertes lächerliches Vorurtheil zu benehmen, und ihnen den Vortheil begreiflich zu machen, den sie selbst davon haben mußten, daß ihre Kinder in einer den Landleuten vorzüglich nützbaren Beschäftigung unterrichtet, und zugleich zur Arbeitsamkeit gewöhnet wurden.

**) Just darum, weil die Leute keine Kenntniß vom Seidenbau hatten, sollte sie ihnen beygebracht werden, und das ganze Geschwätz der Unterthanen verdienete nicht die mindeste Rücksicht. Ihr eigener Hang zur Faulheit und ihre gewöhnliche Furcht vor den mit neuen Einrichtungen gemeiniglich verknüpften Kosten trieben sie dazu an. Hätte man den Entwurf zum

Baue

Der Kriegesrath von Schmid, der den obwaltenden Mangel und die Kostbarkeit des Gesindes nicht in Abrede stellen, auch eben so wenig leugnen konnte, daß die Kinder des Landmannes alsdann, wenn er sie erst zur Wirthschaft brauchen könnte, ihm viele Vortheile verschaften, und seinen größten Reichthum ausmachten, ihm aber, wofern er ihrer, wegen des Schul-, Spinn- und Seidenbau-Unterrichts beständig entbehren, und dabey für ihren Unterhalt sorgen sollte, nicht nur diese Vortheile entgehen, sondern auch die neue Einrichtung sehr lästig fallen würde, hielt es also zur Vorbeugung dieses Uebels und zur möglichsten Erreichung der Absicht des Königs für rathsam, nicht so viel Zeit und Jahre zur Erlernung des Spinnens und Seidenbaues, als zum gewöhnlichen Schulunterrichte zu bestimmen, und das Collegium genehmigte auf seinen Antrag,

daß der Unterricht im Spinnen, jährlich in den Monaten November, December, Januar und Februar, und täglich Nachmittags von 6 bis bis 9 Uhr, im Seidenbau aber im Junio und Julio, so lange es die Zeit erfordere, allen Schulkindern von 6 bis 12 Jahren, die in diesem Alter die mehreste Fähigkeit hätten, etwas zu lernen, und durch diese Beschäftigung von Jugend auf zum Fleiß gewöhnet werden könnten, so lange ertheilet werden müsse, bis sie darinn hinlänglich geschickt geworden wären.

Weil

Bau der Spinn-Stuben ausgeführet, und den dazu nöthigen Beytrag von den Unterthanen verlanget, so wäre allerdings ihre Besorgniß erfüllet, und die Sache selbst ihnen äusserst verhaßt gemachet worden.

Weil auch in der Chur-Mark die Schulkinder weiblichen Geschlechts von erwähntem Alter im Flachsspinnen sehr ungeschickt zu seyn pflegten, die Knaben aber sich dieser Arbeit schämeten, so sollten die Kinder, ohne Unterschied des Geschlechts, im Flachs- und Wollspinnen, wie auch im Seidenbaue an solchen Orten, wo Maulbeerbäume vorhanden, unterwiesen, dazu von den Beamten und Predigern angehalten, und dadurch das Spinnen allgemein gemachet, der Unterthan aber zu mehrerer Arbeitsamkeit vermocht werden.

Solchergestalt behielt der Unterthan in den Zwischen-Jahres- und Tages-Zeiten seine Kinder in der Wirthschaft, eins konnte mit dem andern bestehen, und es war voraus zu sehen, daß ihm die Augen über seinen eigenen, aus dieser Einrichtung entspringenden Nutzen aufgehen mußten.

In Absicht des Unterrichts entstand die Frage, ob er in jeder Spinn-Stube in allen Arten des Gespinnstes, oder nur in einer ertheilet werden sollte? Die Cammer entschied sie dergestalt, daß, wenn die zum Unterricht auszumittelnde Person zu ersterem fähig wäre, sie ihn den Schul-Kindern nach und nach ertheilen, sonst aber der Unterricht nur auf die Art des Spinnens eingeschränket werden müsse, in der sie zur Unterweisung tüchtig befunden worden, weil es unschicklich und zweckwidrig seyn würde, mehrere Spinn-Meister in einer Stube anzustellen. Die von der Obrigkeit zu wählende und anzustellende Spinn-Meister sollten sich jedoch zur Erlernung der ihnen unbekannten Arten des Spinnens, in denen von der Unterweisung

freyen

freyen Jahres-Zeiten, verstehen, um demnächst die Schul-Kinder darinn unterweisen zu können, es auch in eben der Maße mit dem Seidenbaue gehalten werden.

Wegen des Lehr-Geldes für die Spinn-Meister wollte die Cammer die Einrichtung treffen, daß ihnen von jedem ab Seiten der Schul-Kinder gesponnenen Stücke Garn oder Wolle ein gewisser Antheil von dem an jedem Orte gewöhnlichen Spinn-Lohne bezahlet werden müsse, und zwar anfänglich, da das Spinnen langsam von statten gehen würde, die Hälfte, hiernächst aber ein Drittheil, indem, so bald die Kinder darinn geübter geworden, dem Meister der geringere Antheil dennoch einen mit ersterem im Verhältniße stehenden Lohn verschaffen, dadurch auch die Kinder zu dem Bestreben nur ein Drittheil vom Spinner-Lohne abzugeben, mithin zu mehrerm Fleiße ermuntert werden konnten. Hätte jedoch die Obrigkeit mit Einstimmung der Eltern der zu unterrichtenden Kinder einen Meister ausmitteln können, der mit einem bestimmten billigen und wöchentlichen Lohne für jedes Kind zufrieden seyn wollen, so war man Willens, dies nachzugeben, in so fern nur der Endzweck erreichet würde.

Die Lehrmeister im Seidenbaue sollten, statt eines eigenen Lohns, die Kinder zum Blätter-Sammlen, Reinigen und Sortiren der Seiden-Würmer, zum Haspeln, und zu den sonst dabey vorkommenden Arbeiten gebrauchen, endlich aber die Seide behalten, und zu ihrem Vortheil versilbern.

Zur Heitzung der Spinn-Stuben sollten die Eltern der zu unterrichtenden Kinder das Brennholz an-

und

und herbeyschaffen, das nöthige Licht beym Unterrichte aber vom Spinnmeister hergegeben werden, weil er desselben doch immer zur nämlichen Zeit und zu anderer Arbeit benöthiget gewesen wäre.

Flachs und Wolle zum Spinnen sollten die Eltern der Kinder liefern, dagegen aber auch das Gespinnst erhalten. Weil immittelst voraus zu sehen war, daß beym Anfange des Unterrichts etwas Flachs oder Wolle verlohren gehen, und das Gespinnst selbst nicht recht brauchbar seyn würde, so wollte die Cammer dahin antragen, daß zum ersten Ankauf ein Vorschuß von 5 Rthl. für jede Spinnstube aus der Kreis-Casse gezahlet, das Gespinnst von jedes Orts Obrigkeit oder Geistlichkeit bestmöglichst versilbert, und davon zuerst der Vorschuß ersetzet, der etwanige Ueberschuß aber zu Prämien für die Schulkinder, welche am fleißigsten seyn und am besten spinnen würden, ausgesetzet werden möchte. Sie fand es für räthsamer, daß der Unterricht im Spinnen, nicht mit der Spindel, sondern allein auf dem Rade ertheilet werden sollte, weil in der ganzen Chur-Mark lediglich die letzte Art zu spinnen bekannt war, und für jedes zu unterrichtende Schulkind wollte sie für einen Sitz à 1½ Fuß 1 Ggr. 6 Pf. und für ein Spinn- oder Woll-Rad 1 Rthl. 8 Ggr. beym General-Directorio liquidiren. Für 18 bis 20 Kinder sollte ein, für 30 und mehrere aber zween Flachs- und Wollgarn-Haspel angeschaffet werden, und hierbey nahm man an, daß wenn gleich zum Spinnen mit dem Rade mehr, als 1½ Fuß, Raum, mithin auch für den Sitz mehr, als 1 Ggr. 6 Pf., erforderlich wäre, doch durch den Ankauf kleiner sogenannter Schweitzer-Räder zur feinen

Land- und Baumwoll-Spinnerey, die weniger, als 1 Rthl. 8 Ggr., kosteten, so viel, ja noch mehr, als der höhere Kosten-Bedarf für die Sitze ausmachen würde, erspahret, auch für die Spinn-Stuben, wo Flachs und Wolle gesponnen werden sollte, die Haspel beyder Art aus dem Ueberschusse angeschaffet werden könnten.

Mit den Geräthschaften zum Betriebe des Seidenbaues sollte sich der Lehrer selbst versehen, weil er sich durch den Verkauf der Seide dafür genugsam entschädigen konnte, falls nicht der König an den Orten, wo das Holz selten und theuer war, dasselbe zu den Repositoriis und Kasten für die Würmer, aus seinen Forsten schenken, auch das Geld zum Ankaufe der Seiden-Haspel bewilligen wollte. Die vom Könige geschenkte Spinn- und Wollräder, Haspel und Bänke sollten als Inventarienstücke jeder Spinnstube verbleiben, der Spinnmeister jedes Orts für ihre Erhaltung und Unterhalt haften, und die Amts-Obrigkeit mit dahin sehen, auch die Inventaria monatlich oder vierteljährlich revidiren. Dieser Obrigkeit sollte endlich der Spinnmeister monatlich eine Liste übergeben, woraus alles Gespinnst und wie es gerathen, wie viel und wer von den Kindern es gesponnen, auch wie viel ihrer täglich und wöchentlich unterrichtet worden, desgleichen wie die Inventaria beschaffen, ersehen werden könnte.

So lautet der von dem von Schmid größtentheils vorgeschlagene und von der Chur-Märkischen Cammer genehmigte Entwurf zur Einrichtung der Spinn- und Seidenbau-Schulen in den Königlichen Domai-

Domainen-Aemtern, der jedoch nicht zur Ausführung gekommen ist, obgleich das Collegium unterm 1sten August 1767 den sämtlichen Departements-Räthen aufgab:

> dasjenige, was sie, dem schriftlichen Vortrage des von Schmidt gemäß, besorgen sollen, ohne fernern Anstand abzumachen,

und die Bau-Räthe anwies:

> die Anschläge von den zu erbauenden Spinn-Stuben nach den gemachten Erinnerungen abzuändern.

Mit einem Worte, die Sache schlief völlig ein, bis sie bey der Gelegenheit, da man sich im Jahre 1770 mit dem Plan zur Herstellung des Nahrungsstandes der Chur-Märkischen Städte beschäftigte, zwar wieder in Erinnerung gebracht, jedoch der Entschluß gefasset wurde, daß die Einrichtung der Spinn-Schulen auf dem Lande vor der Hand ausgesetzet, und dagegen zum Besten der städtischen Garnweber- und Woll-Manufacturiers zu dergleichen Anstalten in den Städten und den benachbarten Dörfern geschritten werden sollte.

II.

Von den Spinn-Schulen in den Städten.

Das schon angeführte Edict vom 12ten Julii 1747 ergiebet, daß man damahls den Vorsatz gehabt hat, Spinn-Schulen in den Chur-Märkischen Städten anzulegen, und den 15ten August 1765 machte das fünfte Departement des General-Directorii der Chur-Märkischen Cammer bekannt,

daß Ihr das Reglement für die Schaf- und Baum-Woll-Spinn-Schulen in den Städten des Herzogthums Schlesien vom 6ten December 1764 zugefertiget werden würde, um Sich solches, in so weit es thunlich, auch in der Mark zu Nutze zu machen.

Die Mittheilung unterblieb aber, und man erinnerte sich dieser Sache erst im Jahre 1770, als der Plan zur Herstellung des Nahrungsstandes der Chur-Märkischen Städte ausgearbeitet wurde. Die Chur-Märkische Cammer meldete dem General-Directorio in ihrem Berichte vom 22sten Januar 1770, womit Sie den Plan übergab, daß Sie zu Beförderung der Spinnerey gesonnen sey, in größeren Städten, und wo es nur irgend möglich, Spinn-Schulen, so wie es bereits in Schlesien mit vielem Nutzen geschehen wäre, anzulegen, und bezog Sich dabey auf den richtigen Grundsatz: daß das Spinnen erst recht in den Gang gebracht werden müßte, wenn die Woll- und Leinen-Manufacturen in mehrere Aufnahme kommen sollten. Der Geheime-Etats-Minister von Derschau rückte diesen Vorschlag in seine, dem Könige unterm

unterm 29sten ejusdem übergebene, Nachweisung der Verbesserungen des Nahrungsstandes der Chur-Märkischen Städte, Num. 11, mit ein, und in dem Directorial-Rescript vom 18ten October 1770 erhielt die Cammer den Auftrag:

> einen wohl überlegten Plan von den, vornehmlich in großen, jedoch aber auch in geringeren nahrlosen Städten, anzulegenden öffentlichen Spinn-Schulen forderſamſt zu entwerfen, und zur Genehmigung einzusenden.

Sie machte darauf den Steuer-Räthen ihres Departements unterm 26sten deſſelben Monathes und Jahres bekannt, daß zur Aufnahme der Spinnerey öffentliche Spinn-Schulen in den Städten angeleget, und darinn theils Kinder, theils erwachsene Leute durch anzuordnende Spinn-Meiſter und Spinn-Meiſterinnen unterrichtet, auch insbeſondere die Bettler und andere dem Müßiggange ergebene Leute in Arbeit geſetzet werden ſollten. Sodann fertigte Sie den Steuer-Räthen für eine jede Stadt ein ſchleſiſches Spinn-Schulen-Reglement vom 6ten December 1764 mit dem Befehl zu:

> darnach ſo fort für einen jeden Ort ein eigenes und ſeiner Verfaſſung angemeſſenes Reglement zu entwerfen, und ſelbige allmählig einzuſenden,

und Sie beſchloß dieſen Auftrag mit der Aeuſſerung, daß, wofern es am Gelde zur Anſchaffung der Spinn-Geräthſchaften und zu Beſtreitung anderer vorkom-

menden Kosten fehlen möchte, dasselbe aus dem Retablissementsfond hergegeben werden würde *).

Aus dem Eifer, den die Landes-Collegia in dieser Sache blicken ließen, konnte man einen guten Ausgang derselben vermuthen, allein in dem Berichte, den das Chur-Märkische Cammer-Präsidium dem General-Directorio von den Verbesserungen des Cameral und Finanz-Wesens unterm 13ten Julii 1771 erstattet hat, fieng es an, den guten Fortgang der Spinnerey in der Chur-Mark zu bezweifeln, und, obgleich der Cammer in der Directorial-Resolution vom 16ten October 1771 die Anlage der Spinn-Schulen in den Städten bestens anempfohlen wurde, sie auch noch unterm 8ten April 1773 berichtete, daß sie sich bemühen würde, sothane Einrichtung in eben dem Jahre zu Stande zu bringen, und das General-Directorium in seiner Resolution vom 1sten Maji ejusdem auf die Erfüllung ihres Versprechens drang, so kam doch die Ausführung desselben dem damahligen Cammer-Director Michaelis, der, bey seiner Untersuchung des sogenannten E- und Retablissements der Chur-Märkischen Städte, wenigstens in einigen derselben die Anlage der Spinn-Schulen selbst bewirken wollen, zu schwierig vor, weil die Fabrikanten in allen von ihm bereiseten Städten genugsames Gespinnst für ihre im Gang habende Stühle hatten, und damit theils durch ihre Haus-Genossen, theils durch die Soldaten und ihre Ehe-Frauen versehen wurden.

*) In Gefolge des Schreibens der Cammer an die Altmärkl. Priegnitzl. Cammer-Deputation vom nämlichen Dato mußte letztere eben dieses an die dortige Steuer-Räthe verfügen.

wurden. Er äusserte demnach in seinem der Cammer unterm 19ten Januar 1774 erstatteten Bericht den Gedanken, daß, so lange nicht mehrere Stühle in Arbeit gesetzet würden, auch alle Anstalten zur Vermehrung des Gespinnstes unterbleiben müßten, und dies war hinlänglich, daß man das gute Vorhaben, wegen der in den Städten anzulegenden Spinn-Schulen, fahren ließ.

Die Cammer sagte zwar noch in ihrem, die Einführung des Woll- und Flachs-Spinnens unter die Kinder betreffenden Berichte vom 25sten April 1775, daß die Steuer-Räthe mehr, wie einmahl erinnert worden wären, öffentliche Spinn-Schulen in den Städten anzuordnen, und da, wo es nicht füglich angehen wollen, die Spinnereyen im Einzelnen zu vermehren; allein mit dergleichen bloßen Erinnerungen konnte nichts Zweckdienliches ausgerichtet werden.

Wäre der Geheime-Rath und Cammer-Director Michaelis ein unwissender Mann gewesen, so hätte man das unrichtige Urtheil, so er in dieser Sache fällte, seinem Mangel an Einsichten zu Gute halten müssen; da er aber einer von den geschicktesten Cameralisten war, die je in Preußischen Diensten gestanden haben, so begieng er einen unverzeihlichen Fehler, daß er sich nicht die Mühe gab, die gute Spinn-Schulen-Anstalt durchzusetzen, sondern vielmehr solche hintertrieb. Der doppelte Nutzen, den man davon erwarten konnte, war äusserst wichtig, denn fürs erste sollten dadurch die Leute von Jugend auf zur Arbeitsamkeit, wozu sie bis auf den heutigen Tag nicht geneigt genug sind, gewöhnet werden, und fürs andere

konnten

konnten sich viele Menschen, denen es an Beschäftigung mangelt, alsdann, wenn sie dieser Arbeit recht kundig waren, damit ihr Brod verdienen, und kein Cameralist muß irgend eine Gelegenheit, wodurch der Fleiß seiner Mitbürger vermehret und ihr Nahrungsstand verbessert werden kann, unbenutzt lassen, oder gar von der Hand weisen.

Gesetzt, daß es im Lande an Tuch- und Wollen-Zeug-Machern gefehlet hätte, so wäre es desto rathsamer gewesen, mehrere anzusetzen, und dadurch den Woll-Spinnern Gelegenheit zur Versilberung ihres sonst überflüßigen Gespinnstes zu verschaffen, da die Wollen-Waaren just unter allen hiesigen Manufactur-Waaren, sowohl in Absicht des einländischen Verbrauchs, als in Ansehung des auswärtigen Absatzes, dem Lande am zuträglichsten und einträglichsten sind, weil es das Materiale dazu selbst gewinnet. An schicklichen Mitteln zur Vermehrung der Woll-Arbeiter konnte es mit Rücksicht auf die Willfährigkeit des Königes zur Unterstützung der Landes-Fabriken und Manufacturen nicht mangeln, und wären vorher Anstalten zur Unterbringung des vorräthigen Gespinnstes, als Magazine oder Niederlagen desselben, erforderlich gewesen, so hätte auch dazu gar füglich Rath geschaffet werden können.

Es ist ferner bekannt, daß in der Mark Brandenburg nicht so viel Flächsen-Garn gesponnen und so viel Leinwand gewebet wird, als ihr jährlicher Bedarf ausmacht, sondern daß sie einen Theil davon aus andern Königlichen Provinzien hernehmen muß, so daß also in derselben ganz offenbar nicht genugsam

Flachs

Flachs gewonnen, Garn gesponnen und Leinwand gewebet wird.

Die Vermehrung der nach dem Flachse begierigen Spinner befördert den Flachs-Bau selbst, und die Vermehrung des Gespinnstes verstärket die Anzahl der Leinweber. Wir müssen uns daher die Beförderung der Flachs- und Werk-Spinnerey äusserst angelegen seyn lassen, und käme es damit so weit, daß sich die Mark Brandenburg mit ihrem Leinwand-Bedarfe selbst versehen könnte, so würde auch alsdann nicht einmahl ein Grund obwalten, die Vermehrung der Spinner zu hintertreiben, die, wenn sie auch nicht für uns arbeiteten, doch das Gespinnst zu der ausserhalb Landes abzusetzenden Leinwand liefern könnten. Schlesien hat nicht nur seine ansehnliche Leinen-Manufacturen mit eigenem Gespinnste versorget, sondern auch ehemals dem Ausländer davon abgelassen *), und auf die Weise haben dort viele Spinner ihr Brod gehabt, welches sie sich nicht erwerben können, wenn man die irrige Meinung geheget hätte, daß nur der Bedarf der vorhandenen Manufacturiers gesponnen, und bloß auf die Geschäfte derselben Rücksicht genommen werden müsse. Zu allem Glücke hat der richtigere Grundsatz: daß in der Chur-Mark der Fleiß der Unterthanen ermuntert und das Spinnen beliebter gemachet und befördert werden müsse, im Jahr 1775 wieder die Oberhand erhalten, welches wir unserm unvergeßlichen Könige Friederich dem 2ten nicht genugsam verdanken können. Meine Abhandlung von den Spinn-Prämien für die Kinder der Landleute in der Chur-Mark beweiset dies zur Gnüge, und statt, daß man

*) Siehe den 3ten Theil meiner Beyträge Seite 78.

vorher die Spinnerey durch eigene Spinn-Schulen empor bringen wollen, ergrif man nunmehr ein anderes dazu ebenfalls sehr zweckmäßiges Mittel, nämlich das der Belohnungen.

Ich irre sicherlich nicht, wenn ich zur Anwendung beider Mittel rathe, da beide gut und nützlich sind, wir aber nicht genug Vorkehrungen treffen können, um eine dem Lande so ersprießliche Sache durchzusetzen. Die Flachsspinnerey sowohl als die Wollspinnerey werden der Mark Brandenburg äusserst vortheilhaft und wesentlich nutzbar seyn, und die erstere verdienet der Aufmerksamkeit der hiesigen Cameralisten um so mehr empfohlen zu werden, weil sie viele Menschen beschäftigen und ernähren kann, bisher aber hier zu Lande am meisten vernachläßiget worden ist.

Anhang.

Anhang.

I.

Königl. Preußisches Reglement wegen Vermehrung und Verbesserung der Leinen-Garn-Spinnerey auf dem Lande in Schlesien und der Grafschaft Glatz durch anzulegende Spinn-Schulen,

de dato Potsdam den 7ten Julii 1765.

Wir Friderich von Gottes Gnaden König in Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen; welchergestalt Wir aus dem Antriebe Unserer für den Nutzen Unserer Länder tragenden Landesväterlichen Sorgfalt, welcher Uns bewogen, unlängst ein Reglement zur Einrichtung der Spinn-Schulen in den Schlesischen Städten publiciren zu lassen, auch für nöthig und heilsam erachtet, daß ein dergleichen nach den Umständen von Schlesien und der Grafschaft Glatz eingerichtetes besonderes Reglement, wornach die Spinn-Schulen auf dem Lande einzurichten, ebenfalls publiciret werde; allermassen Uns gar wohl bekannt, daß, obschon die schlesischen Einsassen sich von je her, so wie des Flachs-Anbaues, also auch der leinen Garnspinnerey beflissen, dennoch von einem grossen Theil derselben nicht das zu den Landes-Fabriken zu gebrauchende, in einem guten, derben und festen Gespinnste bestehende Meistergarn, sondern nur das sogenannte Packgarn, welches man den auswärtigen

Fabri-

Fabriken in gröſter Quantität um einen geringen Preis zugeſandt, mit einem flachen, holen und ſchlodrigen Faden geſponnen worden, woraus die üble Folgen entſtanden, daß die Leinwand- und Schleyer-Fabriken im Lande nur den geringſten Theil, nemlich die im Gebürge befindliche Spinner, übrig behalten, und das zu ihrer Arbeit benöthigte Garn nicht hinlänglich nach ihrer Bedürfniß, auch nicht anders, als um einen exceßiv hohen Preis, zur nachtheiligen Vertheurung der ſchleſiſchen Leinwand, deren auswärtiger Abſatz ſich bloß durch die Wohlfeiligkeit conſerviren muß, zuſammen bringen können; in welchem Betracht, und um dieſem Uebel abzuhelfen, vor einiger Zeit auf Anhalten der Leinewand-Fabriken im Gebürge das Mittel ergriffen werden müſſen, die mit einer geſunden Polizey-Verfaſſung ohnedem ſtreitende Ausfuhre des rohen Garns, als eines ſelbſt im Lande zu verarbeitenden Materials nach fremden Ländern gänzlich zu verbieten, um ſolches gedachten Landes-Fabriken in genugſamer Quantität für einen billigen Preis zu erhalten.

Ob nun zwar ſeit dieſem Verbot durch verſchiedene Circulair-Verordnungen Unſerer Schleſiſchen Krieges- und Domainen-Cammern, den bisherigen Spinnern des loſen Garns, wie ſie an ihrem Verdienſt nichts einbüſſen würden, wenn ſie nur, ſtatt des ſchlaffen und flachen Packgarns, ein feſteres Geſpinnſt zum Werft- und Webe-Garn zu ſpinnen ſich befliſſen, zu erkennen gegeben, auch den Dominiis, dazu die behörige Veranſtaltungen zu machen, injungirt worden; hat ſich dennoch aus den veranlaßten ſpeciellen Local-Reviſions ergeben, wie die Erreichung dieſes End-

zwecks

zwecks dadurch vornemlich behindert werde, daß es bey den Spinnern theils an dem Unterricht zur Anfertigung eines tüchtigen Garns, theils an hinlänglicher Aufsicht, daß dergleichen Garn würklich gesponnen werde, ermangelt, welchem Fehler nicht anders, als durch eine ordentliche Einrichtung und Anlegung hinlänglicher Spinnschulen von Leinen-Garn, abgeholfen werden könne.

Damit nun solche Einrichtung zur Erlangung einer bessern Leinen-Garnspinnerey in Schlesien so viel gründlicher geschehe, ist Unser allergnädigster Wille und Befehl, daß die in gegenwärtigem Reglement enthaltene Vorschrift a dato publicationis in Schlesien und der Grafschaft Glatz aufs genaueste befolget werden solle.

I.

Wegen des Flachs-Anbaues und dessen Zubereitung.

1. Werden sämtliche Grundherrschaften so wohl, als Landwirthe in Nieder- und Ober-Schlesien, wie auch der Grafschaft Glatz, nachdrücklich angewiesen, den Flachsbau nicht allein eben so stark, wie solches vorhin und vor dem Verbot der Ausfuhre des rohen Garnes geschehen, nach Beschaffenheit ihres Bodens und Gegenden zu cultiviren; sondern auch denselben nach aller Möglichkeit, besonders in Ober-Schlesien, zu vermehren, weil der Ueberfluß desselben zur Unterstützung der Landes-Fabriken, so das Geld von aussen ins Land bringen

gen müssen, unumgänglich erforderlich, mithin in solcher Absicht nichts billiger ist, als nebst dem Privat-Interesse, auch das, so das bonum publicum betrifft, zu beherzigen.

2. Da aus den angestellten Revisionen sich ergeben, daß in vielen Gegenden nur sehr schlechter Flachs angebauet werde; haben die Landräthe die Kreis-Eingesessene anzuhalten, daß sie denselben durch dienliche Mittel verbessern, den abgesäeten Saamen zum Oelschlagen verbrauchen, und dagegen mit frischem und gutem Saamen aus den bekannten Gegenden, sich nach Beschaffenheit des Bodens versehen, der frühen oder späten Aussaat sich bedienen, auch sonsten alles Mögliche thun, wodurch die Verbesserung erhalten werden kann.

3. Ist bishero die Zubereitung gleichfalls sehr vernachläßiget worden; weshalb den Landwirthen auch einzuschärfen, auf deren Verbesserung bedacht zu seyn, und Sorge zu tragen, daß der Flachs vorsichtig geräufelt, geröstet, gedörret und ausgebrachet; ingleichen

4. derselbe gut, aber nicht zu viel, auch nicht in Backöfen, sondern in eigenen bey jedem Dorfe auf Kosten des Dominii und der Gemeine anzulegenden und mit erfahrnen Werkverständigen zu versehenden Dörrhäusern gedörret werde.

5. Ist auch bisher bey der Zubereitung des Flachses zum Gespinnste darinnen gefehlet, daß man ihn beym Hecheln von den Schaben und Werg nicht hinlänglich gereiniget, indem man ihn kaum durch

zwey

zwey grobe Hecheln gezogen, welches insonderheit bey dem Flachs, so auf den herrschaftlichen Höfen zum Spinnen ausgegeben wird, zu bemerken; weshalb herrschaftliche Beamte angewiesen werden, darauf zu sehen, daß der Flachs vor dem Gespinnste hinreichend gehechelt werde.

6. Ergiebet sich aus zuverläßigen Nachrichten, daß das Beuchen des Flachses, wodurch der Flachs weicher und weisser wird, sich viel besser spinnen läßt, einen schönern Faden giebet, nicht weniger Garn und Leinewand in der Bleiche schöner werden, in Böhmen und Mähren durchgängig eingeführet sey; weshalb die Landräthe sich ebenfalls Mühe zu geben haben, diesen Modum in ihren Kreisen einzuführen; und sind Wir nicht abgeneigt, denen Dorfschaften, so dieser Vorschrift folgen, ein Prämium dafür auszusetzen.

II.

Anlegung der Spinn-Schulen auf jedem Dorfe.

Obzwar nicht unbekannt, daß in verschiedenen Kreisen, wo bisher guter Flachs gezeuget worden, und die Spinnerey vieles zur Nahrung beyträget, ein gutes, starkes und festes Garn gesponnen wird, die Aeltern auch ihre Kinder beyderley Geschlechts von Jugend auf dazu anführen; bestätiget gleichwol die Erfahrung, daß aus Mangel eines ordentlichen Unterrichts und behöriger Aufsicht, viele Fehler darunter vorgehen, mehr schlechtes, als gutes Garn, und

das

das wenigste von der Güte gesponnen wird, daß es zu den Leinewand- und Schleier-Fabriken, worauf jedoch so vieles ankommt, sondern höchstens nur zur Haus-Leinewand und Bleich-Garn gebrauchet werden kann; zumalen, was den Unterricht betrift, selbst das Spinnen mit der Spindel, so bisher in Schlesien vornemlich im Gebrauch gewesen, wegen Ausziehens des Fadens, Handdrehens und Näßens, eine gute Anweisung erfordert, ausserdem aber die Spinner bey ermangelnder Aufsicht sich nicht die Zeit nehmen, recht gut, sondern nur viel zu spinnen, um bald etwas zu verdienen; wie denn auch insonderheit das Hofe-Gesinde, dem ohnedem der schlechteste Flachs gegeben zu werden pflegt, kein anderes, als schlodriges und loses Garn machet, damit es nur seinen Aussatz bald liefern möge. Da nun diesen Unordnungen nicht anders, als durch Spinn-Schulen und bessere Aufsicht, ohne auf die dagegen movirte Vorurtheile und Einwendungen zu attendiren, abgeholfen werden kann; Als wird in Ansehung der Spinn-Schulen nunmehro folgendes festgestellet:

1. Sollen bey allen Dörfern in Schlesien und der Grafschaft Glatz Spinn-Schulen angeleget, und keines, ausser solchen Dörfern im Gebürge, wo lauter Weberey getrieben wird, davon frey gelassen werden.

2. Weil die Beschaffenheit der Dörfer in ihrer Grösse, Anzahl der Einwohner und Gelegenheit zu Anlegung solcher Schulen sehr verschieden und ungleich, wird zwar die specielle Disposition, wie solche anzulegen und einzurichten, der Grundherrschaft und denen

denen Gerichten, unter Approbation des Land-Raths überlassen; es soll aber jedes Dominium bei 50. Rthl. Strafe gehalten seyn, zu veranstalten, daß die würkliche Anlegung vor dem 1ten October a. c. erfolge und zum Stande gebracht werde; wobei

3. folgende Modalitäten, um nach Beschaffenheit des Dorfs die Einrichtung zu machen, zur Vorschrift dienen sollen:

a. Müssen zu diesen Spinn-Schulen die größte und bequemste Stuben, in welchen die Kinder beiderley Geschlechts, wie auch Knechte und Mägde bey Abendszeit spinnen und den Unterricht nehmen können, im Dorfe ausgesucht und entweder dem Spinnmeister oder der Spinnmeisterinn zur Wohnung eingeräumet, oder wenigstens zur täglichen Zusammenkunft bestimmet werden;

b. Ist das Dorf groß und weit auseinander gelegen; sind mehr als eine Stube anzuordnen, und jeder die Anzahl derer Lehrlinge und Spinner, so sich zu derselben halten sollen, zuzutheilen.

c. Ueberlassen Wir der Beurtheilung der Grundherrschaft: ob die Stuben, wo die ordentliche Tages-Schulen zum Unterricht der Kinder im Lesen, Schreiben, Christenthum gehalten werden, dazu bequem sind, und demselben nicht entgegen stehe, daß die Schulmeister, nach überstandener Tages-Arbeit, des Abends ihre Ruhe haben müssen; indessen werden sie gleichwohl nicht ganz ausgeschlossen, sonderlich, wenn derselben Frauen

zugleich als Spinnmeisterinnen den Unterricht geben können.

d. Finden sich ebenfalls einige Bedenklichkeiten gegen die Anlegung der Spinn-Schulen in den Kretschams, sonderlich an denen Orten, wo eine beständige starke Passage oder eine häufige Frequenz von Trinkgästen bei Abendszeit vorkommt; dahero auch diese Beurtheilung, wie weit solche Gelegenheit zur Spinnschule zu gebrauchen, dem Dominio überlassen wird.

e. Wenn an einigen Orten die sogenannte Rockengänge und Rocken-Stuben, in welchen die Spinner aus dem ganzen Dorfe nach der Reihe, oder vor beständig zusammen kommen, gebräuchlich; können selbige zwar beybehalten werden, nur muß solches bey den Lehrlingen jedesmal unter Aufsicht der zum Unterricht angestellten Person geschehen, und dabey solche Vorkehrung gemacht werden, daß von dem jungen Volk keine Ueppigkeiten, und was wider die gute Sitten streitet, begangen wird.

f. Verstehet sich von selbst, daß denjenigen, so ihre Stuben zur Wohnung der Spinnmeisterinn oder zum Gebrauch der Schule hergeben, nach Zustand und Beschaffenheit des Dorfs, entweder eine billige Miethe, wozu die Grundherrschaft ratione des Vorwerks-Gesindes pro rata, das übrige aber die Gemeine-Casse geben, oder sonsten etwas zur Vergütung an Holz und Licht, so weit es nöthig, an Gelde oder in natura ausgemacht werden muß.

g. Da-

g. Dafern im Dorfe selbst keine bequeme Gelegenheit zur Spinnschule, solche aber auf dem herrschaftlichen Vorwerk in der Schaffer- oder Gesinde-Stube befindlich; ist das Dominium schuldig, solche unentgeltlich darzu herzugeben; wie denn auch

h. den Dominiis ausser dem oblieget, die Verfügung zu machen, daß das Hofe-Gesinde auf dem Vorwerk unter Aufsicht des Voigts, Schafers oder der Wirthschafterinn spinnet.

i. Vorzüglich und am meisten aber kann der Endzweck dadurch erreichet werden, wenn für den Spinnmeister oder die Spinnmeisterinn und zur Haltung der Spinn-Schule, ein besonderes Haus, so auch, dafern keine andere bequeme Gelegenheit vorhanden, geschehen soll, erbauet werde; welches ohne sonderliche Kosten von Wäller-Wänden oder Lehm-Patzen aufzuführen, und haben solchenfalls die Dominia wegen des Hofe-Gesindes pro rata zu den Kosten mit zu concurriren. Uebrigens ist

k. bei solchem Bau zugleich mit dahin zu sehen, daß Gelegenheit vorhanden, wo der Unterricht zum Hecheln gegeben werden kann.

l. Die geistliche Corpora, denen die Spinnereyen aufgegeben, müssen selbst an denen Orten, wo sie kein Vorwerk haben, dafür Sorge tragen, daß die Spinn-Schulen obgedachtermaßen angeleget werden, und nöthigen Falls dazu ihren Beytrag thun.

III.

Zeit, wenn solche Schulen zu halten.

Was die Kinder beyderley Geschlechts anlanget, sind diejenigen, so in der Wirthschaft entbehrlich, auch ausser den Winter-Monaten in den Stunden, da sie nicht die öffentliche Lehr-Schule besuchen müssen, zur Spinnerey in der Spinn-Schule anzuhalten; und ist deshalb jeden Orts die Zeit, wenn sie dahin kommen sollen, festzusetzen; vornemlich aber sind solche Schulen in den Winter-Monaten, wenn die Feldarbeit nicht so stark getrieben wird, und zwar: vom 1sten November bis ult. Martii, zur Abendszeit, von 6 bis 9 Uhr zu halten; wobey auch die Knechte, Dienstjungen und Mägde, so bald das Vieh abgefuttert ist, sich einstellen müssen.

IV.

Anzuordnende Spinn-Meister und Spinn-Meisterinnen.

Da die Haupt-Absicht dieses Reglements obangeführter maßen dahin gehet, daß nicht mehr ein so schlechtes, flaches und schloddriges Garn, wie bisher, sondern ein festes, wohlgedrehetes und gleiches Garn, durchgängig in Schlesien gesponnen, und solcher Endzweck durch hinlänglichen Unterricht und mehrere Aufsicht erhalten werde, damit solch gutes Garn nicht allein überall bey den ordinairen Leinwand-Webereyen gebrauchet, sondern auch vornemlich an die Leinwand-Fabriken, im schlesischen Gebürge und der Grafschaft Glatz geliefert werden könne: So werden Landräthe

räthe und Dominia aufs nachdrücklichste angewiesen, diesen Artikel des Reglements mit patriotischer Ueberlegung zu beherzigen, mithin folgende zu dessen Ausführung erforderliche Mittel zu veranstalten:

1. Haben die Landräthe derer Kreise, in welchen bisher das schlechte, dem ehemaligen Packgarn annoch gleichende Garn gesponnen worden, von denen Landräthen, woselbst das rechte Meistergarn gesponnen wird, besonders aber von den Landräthen aus dem schlesischen Gebürge und der Grafschaft Glatz, die Proben von verschiedenen Sorten der guten Garne, wie sie in den Leinwands-Fabriken zu verarbeiten, auf Kosten der Gemeine-Cassen kommen zu lassen, und solche den Grundherrschaften zuzufertigen und sie anzuweisen, daß deren Anfertigung bey dem nunmehrigen Unterricht zum Grunde geleget werden solle, daher auch bey jeder Spinn-Schule dergleichen Proben beständig aufzubehalten sind, damit das gesponnene Garn darnach examiniret werde.

2. Wird festgesetzet, daß in allen Dörfern ohne Unterschied, tüchtige Spinnmeister oder Spinnmeisterinnen, welche von Verfertigung eines rechtschaffenen Gespinnstes nach obigen Proben selbst hinlängliche Wissenschaft haben und selbige andern beibringen können, angesetzet werden sollen.

3. Daß dieses würklich geschehe, haben die Dominia mit Zuziehung der Gerichte jedes Orts, binnen 2 Monaten und vor Ausgang Septembris a. c. bey Strafe von 5 Rthl. zu besorgen, und gegen solchen Ablauf an den Landrath des Kreises die geschehene Anstellung anzuzeigen, welche vor Ausgang Octo-

bris vermittelst einer Tabelle die generale Nachweisung von sämmtlichen Dörfern in ihrem Hauptbezirk davon abstatten sollen.

4. Die Anzahl der an jedem Orte anzuordnenden Spinnmeister und Spinnmeisterinnen, worunter Wir den Grundherrschaften die Wahl lassen, von welchem Geschlecht sie dieselbe nehmen wollen; richtet sich nach der Größe des Dorfs und dem Zustande der angelegten Spinn-Schulen.

5. Finden sich dergleichen tüchtige Manns- oder Weibspersonen, z. E. die Frau, Mutter, oder Schwester u. des Schulmeisters, oder eine geschickte Gärtner-Frau im Dorfe selbst, welche Neigung und hinlängliche Geschicklichkeit haben, die Jugend zur Spinnerey anzuführen, können solche in obgedachter Qualität angestellet werden; dafern sich aber in loco keine solche Person findet, haben Dominia sich sofort zu bemühen, dergleichen aus einem andern Orte, allenfalls aus einer Manufactur-Stadt, entweder auf beständig, oder wenigstens auf eine so lange Zeit, bis daselbst die rechte Art der Spinnerey eingeführet, jemanden zur fernern Instruction zu bekommen; wäre dieses auch nicht möglich, muß jemand aus der Gemeine genommen werden, der sich an dem nächsten Orte einer vollkommen guten Spinnerey informiren lasse, um andern darnach Unterricht geben zu können. Es ist aber solches in diesem Jahre unfehlbar noch zum Stande zu bringen, und dem Land-Rath davon die Anzeige zu thun.

6. Die Dominia sind schuldig, die zum Unterricht anzustellende Personen durch die Gerichte präsentiren

ren zu lassen, welche sie an Eidesstatt stipuliren lassen sollen, daß sie die ihnen als Spinnmeisterinnen aufgetragene Unterrichtung mit aller Treue nach ihrem besten Wissen und Gewissen verrichten wollen.

7. Die solchergestalt angestellte Person muß ausser dem Garnspinnen auch die Anweisung zum tüchtigen Hecheln geben, wie solches bey der 2ten Rubrik erinnert worden; wobei übrigens

8. die Zeit und Ort, wann und wo der Unterricht zu geben, nach derjenigen Modalität reguliret wird, welche in Ansehung der im Dorfe zu haltenden Spinnschulen festgesetzet worden, und dafern solche nicht in der Wohnung der Spinnmeisterinn gehalten werden kann; ist so viel mehr nöthig, daß Schulze und Gerichte wegen Beobachtung gehöriger Ordnung bey der Schule Sorge tragen; wie denn überhaupt den Gerichten oblieget, diese Einrichtung, sie möge gefaßt seyn, wie sie wolle, mit beständiger Aufsicht zu unterstützen, auch dahin zu sehen, daß die Kinder nicht so wol zum hurtigen, als zum guten Spinnen unterrichtet, überdem aber in der Spinn-Schule von den Spinnmeistern zur Reinlichkeit und Ehrbarkeit angehalten werden.

9. Wenn auch bekanntermassen das Gespinnste auf zweyerley Art, nemlich: 1) mit dem Rocken und Spindel, 2) auf den Spinnrädern gemacht wird, letztere aber zur Erhaltung eines festen, wohlgedreheten runden Fadens, unstreitig einen Vorzug vor der ersteren hat, und dahero verschiedentlich in Vorschlag gekommen, daß solche in Schlesien allgemein gemachet werden möge; bleibet zwar diese

generelle Einrichtung, wegen annoch dabei sich findenden Schwierigkeiten, ausgestellet, mithin das Spinnen mit der Spindel verstattet;

Damit aber künftig das Spinnen auf dem Rade desto mehr in Gang komme und allgemeiner werde; ist sowol bey der Wahl der Spinnmeister, als Spinnmeisterinnen dahin zu sehen, daß selbige das Spinnen auf beyderley Art verstehen, als auch, so viel immer möglich, bey den Schulen es dergestalt einzurichten, daß diejenigen Leute, so einigen Begriff haben, zum Räder-Spinnen mit angehalten werden; des Endes auch denen, so sich darauf appliciren und das Jahr hindurch mit dem Rade gesponnen, kleine Ergötzlichkeiten dafür auszusetzen sind. Uebrigens sind in Ansehung des Spinnens mit dem Rocken und der Spindel die Spinnmeisterinnen schuldig, denen Lehrlingen den vollständigen Unterricht, wie der Rocken anzulegen, imgleichen durch Handdrehen und Nätzen ein tüchtiges Gespinnst zu erhalten, zu geben.

Was endlich

10. die den Spinnmeistern oder Spinnmeisterinnen auszusetzende Vergeltung für ihre Mühe und Arbeit betrift; ist selbige nach jedes Orts Beschaffenheit, der dabey gemachten Einrichtung und vorkommenden Arbeit zu determiniren, folglich lässet sich darunter generaliter nichts, als nur dieses vorschreiben, daß an denen Orten, wo die Spinnschulen bey den Spinnmeisterinnen selbst gehalten werden, billig sey, daß ihnen freye Wohnung oder etwas an Miethe, Holz und Deputatstücken ausgesetzt

geſetzet werde; zu welchen Abgaben die Dominia, wie oben verordnet, pro rata, die Gemeinen aber das übrige aus den Gemeine-Caſſen, oder durch Beytrag der Dorf-Einſaſſen, wovon die Dominia die Repartition machen und von dem Landrath approbiren laſſen ſollen, concurriren müſſen. Allenfalls ſtehet auch der Accord dahin zu treffen, daß für jedes in der Schule oder unter dem Unterricht der Spinnmeiſterinn geſponnenes Stück Garn etwas weniges an Gelde, und überdem eine gewiſſe Anzahl von Kloben Holz für die Winter-Monate entrichtet werde. Bey dem Deputat-Getreide ſind diejenigen frey zu laſſen, ſo keine Aecker haben. Welchergeſtalt nun dieſer Lohn eingerichtet, iſt von jedem Dominio dem Landrath mit anzuzeigen.

V.

Perſonen, welche in den Spinn-Schulen zu unterrichten.

Hiebey iſt folgendes zu beobachten:

1. Wird generaliter feſtgeſetzet, daß auf allen Dörfern Kinder und Geſinde beyderley Geſchlechts zur Leinen-Garn-Spinnerey angehalten und in den Spinn-Schulen, bis ſie davon hinlänglich unterrichtet, angewieſen werden ſollen.

2. Die Kinder anlangend; ſind die Aeltern ſchuldig, denenſelben, bis ſie das Alter von 7. bis 8. Jahren erreichet, den erſten Unterricht ſelbſt in ihren Häuſern zu geben, und ſie zum Flachsſpinnen anzuführen; es ſtehet ihnen aber auch frey, ſelbige

auſſer den Stunden der ordentlichen Lehrſchule, in die Spinn-Schule zu ſchicken und daſelbſt ſpinnen zu laſſen. Dafern aber Kinder ſich in einem Alter über 8. Jahren befinden und durch den Zuſtand ihrer Geſundheit nicht daran behindert werden; haben Domina und Gerichte die Aeltern nachdrücklich und bey Strafe anzuhalten, ſie fleißig, und wie ſie nur von der Wirthſchaft entbehret werden können, zur Spinn-Schule gehen und ihnen daſelbſt den mehreren Unterricht geben zu laſſen. Ob ſolches geſchehen, müſſen die Dorfgerichte monatlich unterſuchen.

3. Die zur Spinn-Schule gegebene Kinder ſind ſo lange von den Aeltern in dem Unterricht zu belaſſen, bis ſie denſelben vollkommen gefaſſet, und, wenn ſelbiger in der Spinn-Schule auf beyderley Art, nemlich mit dem Rocken und auf Rädern gegeben wird, auch auf beyderley Art, einen gleichen, feſten und wohl gedreheten runden Faden ſpinnen können; welches ſie durch 2. bey dem Dominio und Gerichten vorzuzeigende Proben, ſo von ihnen ſelbſt geſponnen, erweiſen müſſen, worüber die Gerichte ihnen ſodann ein Atteſt unentgeltlich zu ertheilen haben, damit ſie ſich ins künftige, wenn ſie in Dienſte gehen, oder der Erweis davon ſonſt erforderlich, jederzeit mit ſelbigem legitimiren können.

4. Nach ſolchergeſtalt abſolvirtem Unterricht behalten die Aeltern Freyheit, ſie noch ferner in die Spinn-Schulen zu ſchicken, und daſelbſt unter guter Aufſicht die Spinn-Arbeit verrichten zu laſſen, oder ſie unter

unter eigener Aufsicht im Hause dazu anzuhalten. Letztern Falls aber haben die Dorfgerichte wohl dahin zu sehen, daß solches würklich geschehe.

5. Was die Knechte, Dienstjungen und Mägde betrift; ist nicht allein bekannt, daß letztere durchgängig schuldig, bey ihren Herrschaften Garn zu spinnen, sondern auch, daß solches in einigen Gegenden von Schlesien bereits von den beyden ersteren geschiehet, und da die Vermehrung der Garnspinnerey für Schlesien so unumgänglich nöthig; ist Unser allerhöchster Wille, daß nach dem löblichen Exempel anderer Provinzien in Deutschland, wo das Garnspinnen von sämtlichen Dienstboten üblich, selbiges hier allgemeiner gemacht, mithin Dienstknecht und Dienstjungen ebenfalls zum Spinnen, insonderheit auch die Jungen, so das Vieh auf dem Felde hüten, zum Rockenspinnen angehalten werden sollen; welches

6. um so weniger Schwierigkeit haben wird, wenn Knaben und Mädchen nach der in diesem Reglement enthaltenen Vorschrift in ihrer Jugend dazu instruiret werden; dafern aber

7. bey Antritt ihres Dienstes ihnen diese Wissenschaft ermangelt, müssen Knechte, Jungen und Mägde, sie mögen auf dem herrschaftlichen Hofe oder bey Bauern und Gärtnern dienen, zum Unterricht, falls sie Alters halber nicht ganz dazu unfähig sind, in die Spinn-Schule gegeben werden; wobey jedoch

8. nachgegeben wird, daß Knechte und Dienstjungen nur in den Winter-Monaten in den Abendstunden, wenn

wenn die Feldarbeit nebst Abfutterung der Pferde verrichtet, die Spinn-Schulen besuchen; daher die Dominia nebst Gerichten die Zeit dazu, jeden Orts nach Beschaffenheit der dortigen Feldarbeit festzusetzen haben, wogegen die Mägde sich dazu öfter und ordentlicher einfinden können, auch selbst bey Tage Zeit haben werden, mit Spinnen sich zu beschäftigen. In wie weit nun

9. Knechte und Mägde sich zum Spinnen applicíren, ist bey denen hiernächst im Reglement vorgeschriebenen Revisions gehörig zu untersuchen; und damit

10. dieses heilsame Institut so viel zuverläßiger zur Ausführung komme; sollen keine Dienstknechte auf dem Lande, welche unter 30 Jahre sind, von den Pfarrern und Priestern, von welcher Confeßion sie sind, eher copuliret werden, bis sie vor der Copulation vom Dominio loci ein, ihnen gratis zu ertheilendes Attest beygebracht, daß sie das Spinnen erlernet, auch nach dem Verlangen ihrer bisherigen Brodtherren dergleichen Arbeit verrichtet; In Ansehung der Mägde, wie auch überhaupt der Kinder der Dorf-Eingeseßenen weiblichen Geschlechts aber wird bey der Verheyrathung nicht allein voraus geseßet, daß sie das Spinnen eines guten Garns verstehen, und sich desfalls mit dem gerichtlichen Attest legitimiren, sondern es sollen auch die Töchter der Bauern, wo das Räderspinnen angeordnet, gehalten seyn, vor der Copulation zu erweisen, daß sie mit einem solchen Spinnrade versehen, oder an denen Orten, wo daßelbe aus gegründeten Ursachen bisher noch nicht geschehen können, zur künftigen Einrichtung und Anschaffung dieses

Instru-

Instruments 12 Gr. in die bey den Gerichten wegen der Spinn-Anstalten zu haltende Rechnung zu erlegen.

VI.

Utensilien zum Behuf der Spinn-Schulen.

1. Jeder angenommene Spinnmeister oder Spinnmeisterinn hat sich mit denen zum Unterricht dienlichen vollständigen Utensilien, wie selbige zu einem tüchtigen Faden und Garnspinnen erforderlich, nemlich mit einem Spinn-Rocken, Ueberrocken, Spille, Wirtel, Hecheln ꝛc. selbst zu versehen, damit selbige den Lehrlingen Anleitung geben können, wie sie ihre Spinn-Geräthschaft einrichten sollen. Sollte es ihnen bey einem oder andern Stücke, z. E. bey den Hecheln, an Vermögen ermangeln, solche anzuschaffen, hat das Dominium, falls es nicht aus löbl. Triebe zu Beförderung des Instituts die ganze Kosten geben will, wenigstens die Hälfte, und die andere Hälfte die Gemeine aus der Gemeine-Casse dazu beyzutragen; wogegen sodann die solchergestalt angeschaffte Stücke als Inventarien-Stücke bey der Schule verbleiben. Wegen der Spinnräder wird insonderheit festgesetzet, daß das Dominium und Gemeine eins für die Spinnschule, bey 5 Rthl. Strafe anschaffen, desto mehr aber bey Annehmung der Spinnmeister dahin sehen solle, daß sie im Stande, den Unterricht darauf zu geben.

2. Was die Utensilien der Lehrlinge betrift, müssen die Aeltern ihre zur Spinn-Schule schickende Kinder,

der, ingleichen die Herrschaften ihr Gesinde selbst damit versehen, auch dafür sorgen, daß jedes nöthigen Falls seinen Stuhl oder Schemmel mitbringet.

3. Weil zum guten Garn unumgänglich erforderlich, daß auf einer Weise nur einerley Garn, nicht aber von verschiedenen Spinnern darauf gewefet wird, muß jedes Kind, Dienstbote und Spinner auch sein Garn besonders weisen, und sollen die Spinnmeister und Spinnemeisterinnen darüber halten, auch, damit solches geschehen könne, dahin sehen, daß hinlängliche Spillen und Weisen vorhanden.

4. Bey denen Spinn-Schulen, so die geistlichen Corpora auf ihren herrschaftlichen Vorwerkern an denen Orten, wo sie dergleichen haben, anzulegen verbunden, sind sie gehalten, alle Utensilien, so weit sie zum Unterricht erforderlich, selbst anzuschaffen, und die Spinn-Schule damit zu versorgen.

VII.

Wegen des sowohl zur Spinn-Schule, als überhaupt zum guten Gespinnste herzugebenden Flachses.

1. Regulariter haben die Aeltern, Hauswirthe und Herrschaften denjenigen Flachs herzugeben, womit Kinder und Gesinde das Spinnen im Unterricht lernen; dagegen sie auch das gesponnene Garn behalten.

2. Falls aber der Accord bey Annehmung des Spinnmeisters oder der Spinnmeisterinn dergestalt gemacht,

macht, daß diese auch den zum Unterricht nöthigen Flachs hergeben, behalten sie dafür das Garn, und da sie kein Spinnlohn geben dürfen, müssen sie auch den, beym versponnenen Garne sich findenden Schaden selbst tragen; sie sind aber auch sodann schuldig, den Flachs in hinlänglicher Quantität und beständig herzugeben, damit die Lehrlinge nicht müßig gehen.

3. Die geistlichen Corpora an denen Orten, wo sie Vorwerker haben und die Spinn-Schulen in Gefolge der ihnen aufgegebenen Etablissements und Verbesserungen des Status oeconomici, anlegen müssen, sind gehalten, den Flachs zum Unterricht bey der Schule selbst herzugeben, und kann dabey die Veranstaltung gemacht werden, daß der Wirthschafter, Voigt oder Schaffer der Spinnmeisterinn des Sonnabends den Flachs à Proportion der Anzahl der Kinder und ihrer Fertigkeit im Spinnen zutheilet, und dagegen das in der abgewichenen Woche gesponnene Garn wieder in Empfang nimmt. Der Flachs ist ungehechelt auszugeben, damit die Spinnmeisterinn ihn selbst hechelt und den Spinnern dabey den Unterricht, wie ein guter Flachs zuzubereiten, giebet. Ob sie das Werg als einen Theil der Besoldung behalten oder zurück geben solle, ist bey der Annehmung auszumachen.

4. Da die ganze Absicht des Reglements dahin gehet, daß hinführo in Schlesien ein recht tüchtiges Garn gesponnen werde; die Erfahrung aber lehret, daß die Dominia dem Gesinde oder Robot-Unterthanen den schlechtesten Flachs zum spinnen geben, muß dieses schlechterdings abgestellet werden; und werden

den die Dominia ernstlich angewiesen, keinen andern als tüchtigen Flachs dem Gesinde und Unterthanen zum Verspinnen, nicht weniger denselben in gerechtem Gewichte zu liefern. Ferner wird

5. festgesetzet, daß kein beym Unterricht oder sonst versponnenes Garn zum Verkauf zu geben, sondern das schlechte Garn bloß zur Hausleinwand zu gebrauchen, bey Strafe von 8 ggr. für jedes Stück, so wider das Verbot verkauft wird.

VIII.

Specielle Aufsicht und Revision bey den Spinn-Schulen.

1. Wie es gar leicht zu begreifen, daß diese nützliche und nothwendige Veranstaltungen bald eingehen und der davon zu hoffende Effect ermangeln werde, wenn man demselben nicht eine beständige und genaue Aufsicht giebet: so wird zuvörderst solche Aufsicht überhaupt einem jeden Dominio aufgetragen, und haben die Land-Räthe der Kreise dahin zu sehen, daß kein Dominium es darunter an seiner Pflicht ermangeln lasse, desfalls auch bey Bereisung des Kreises in einem jeden Dorfe, wenigstens einmal im Jahre, zu untersuchen, ob und welchergestalt die Grundherrschaften bey solcher Aufsicht sich verhalten, und falls sie dabey einige Nachläßigkeit bemerken, selbige der Krieges- und Domainen-Cammer des Departements pflichtmäßig anzuzeigen. An denen Orten, wo die Dominia nicht selbst gegenwärtig, und ihre Wohnung haben, müssen sie ihre Stelle durch den Beamten vertreten

und

und die Conservation der Anstalten besorgen lassen. Nichtweniger wird

2. die specielle Aufsicht über die Spinn-Anstalten in Ansehung des herrschaftlichen Gesindes, von dem Schaffner, oder wem die Grundherrschaft solches besonders aufträgt, wahrgenommen; dahero auch nöthig, daß solche Schaffner und Voigte angenommen werden, deren Frauen das Spinnen mit dem Rocken und Rade wohl verstehen.

3. Ist die Gemeine-Spinn-Schule für das Dorf auf dem herrschaftlichen Vorwerk angeleget; wird dem Aufseher des Dominii noch ein Gerichtsmann beygefüget; Generaliter auch

4. in Ansehung sämtlicher Dorf-Spinn-Schulen festgesetzet: daß ein herrschaftlicher Bedienter und einer aus den Gerichten des Orts die specielle Aufsicht darüber führen, und selbige unnachläßig bey schwerer Verantwortung einmal in der Woche revidiren sollen; desgleichen soll der herrschaftliche Verwalter oder Gerichtsschreiber alle Monate solcher Revision beywohnen. Die Gerichtsmänner haben sich darunter alle Monate abzuwechseln, weshalb sie insgesamt darauf zu vereiden, daß sie jedesmal, wenn sie die Reihe trifft, die Revision pflichtmäßig verrichten, auch über die Befolgung des Reglements und daß in den Spinn-Schulen der Unterricht zum guten Garnspinnen gegeben werde, genau halten wollen. Solcher Verpflichtung zufolge müssen sie auch bey den speciellen Revisions die vorkommenden Unordnungen sofort abstellen, und insonderheit dahin sehen, daß Kinder

und Gesinde nicht aus der Schule wegbleiben, sondern sich fleißig und zu gehöriger Zeit einstellen.

5. Bey der in jedem Monate einmal zu haltenden Haupt-Revision haben Revisores die gesamte Spinnerey im Dorfe, auch ausser der Spinn-Schule, zugleich mit zu untersuchen, und wenn einige Personen schlechtes Garn spinnen, ihnen Anweisung zu thun, wie solches zu verbessern. Dafern sie aber diesen Erinnerungen nicht nachkommen, sind selbige, wenn sie gleich erwachsen, in die Spinn-Schule der Kinder zu thun und zu deren Besuch so lange anzuhalten, bis sie taugliches Garn zu spinnen erlernet. Findet sich bey dieser Haus-Revision, mit welcher auch die Revision sämmtlicher Weiffen im Dorfe zugleich vorzunehmen, ein ganz unverantwortlich schlecht gesponnenes Garn, ist selbiges zu confisciren und an die Armen des Dorfs, so es aber nicht verkaufen dürfen, abzugeben.

6. So oft die Land-Dragoner oder Polizey-Reiter die Oerter besuchen, und ratione des Gespinnstes einige Unordnungen oder Unrichtigkeiten bemerken, haben sie solches sofort, bey sonst zu gewärtigender scharfen Ahndung bey dem Landrath anzuzeigen, damit selbiger dem Dominio darunter Weisung gebe.

7. Sollten sich über das schlechte Gespinnste aus einem oder andern Kreise häufige Beschwerden ereignen; reserviren Wir Uns, denselben durch besondere städtische Commissarien, mit Zuziehung tüchtiger Weber, auf Kosten der Grundherrschaften und Gemein-Cassen bereisen und die sämtlichen Spinn-Anstalten nebst den Weiffen daselbst untersuchen zu lassen.

IX. Ver-

IX.

Verhütung des schlechten Gespinnstes, durch die Garnsammler, Garnhändler und Weber.

Obgleich durch geschärfte Verordnungen den Garnsammlern vielfältig verboten, keine untüchtige und mangelhafte, das ist: solche Garne zu kaufen, welche entweder von schlechtem und untauglichem Gespinnste, oder von verschiedenen Spinnern auf einer Weiffe zusammen, oder dergestalt falsch geweiffet, daß das Stück nicht 4 Strehne, ein Strehn 3 Zaspeln, jede Zaspel 20 Gebünde, und jedes Gebünd 20 Faden hält, dieses Verbot auch, falls es behörig befolget würde, das beste Mittel seyn würde, das untaugliche Garn abzuschaffen und ein besseres Gespinnst im Lande zu bringen; zeiget gleichwohl die tägliche Erfahrung, daß die Garnsammler diesem Verbot keinesweges nachkommen, sondern den Spinnern das untüchtigste Garn, und zwar vornemlich aus eigennützigen Absichten, weil sie dasselbe wohlfeil bekommen, abkaufen, und denen öfters um Garn verlegenen Webern wieder verkaufen, wodurch es aber auch geschiehet, daß von diesen wiederum schlechte und ungleiche Leinwand, zum Mißcredit der schlesischen Leinewand, fabriciret wird.

Zu Abstellung dieser unverantwortlichen Unordnung wird also hierdurch festgesetzet:

1. Sollen die Land-Räthe nach Eingang des Reglements sämtliche in ihren Kreisen bereits mit Licenz-Zetteln versehene Garnsammler auf einen bestimmten

Tag vorladen, und selbige, ob sie von dem, was zu einem tüchtigen und richtig geweifften Garn erforderlich, hinlängliche Wissenschaft haben, welches sie durch Vorzeigung eingekaufter Proben erweisen müssen, examiniren; ferner den Einkauf des untauglichen und mangelhaften Gespinnstes aufs nachdrücklichste, bey Strafe des abzunehmenden Licenz-Zettels und dreytägigen Gefängnisses bey Wasser und Brodt; ihnen verbieten, und sie darüber, daß sie solches getreulich halten wollen, mit einem Handschlag stipuliren lassen; wobey ihnen auch aufzugeben, daß sie diejenigen Dörfer, in welchen über die Spinn-Anstalten und gutes Gespinnst nicht gehalten wird, imgleichen die Personen, so mit untauglichem Gespinnste sich besonders hervorthun, dem Land-Rath zur Untersuchung und Bestrafung anzeigen sollen. Von allen diesen Garnsammlern, welche sich aufs neue durch eine Stipulation verpflichtet gemacht, hat der Land-Rath eine namentliche Liste an die rc. Cammer des Departements mit dem vorhin denen Land-Räthen in diesem Reglement aufgegebenen Haupt-Bericht einzusenden.

Soll hiernächst kein neuer Garnsammler angenommen und von dem Land-Rath zur gesetzten Zeit, nemlich mit Ausgang jeden Rechnungs-Jahres, ein neuer Licenz-Zettel, massen im laufenden Jahre kein neuer Licenz-Zettel zu ertheilen ist, gesuchet werden, als mit Beyfügung eines beym Land-Rath aufgenommenen Protocolls, daß der zum Garnsammler sich angebende bey Ihm von den Gerichten sistirt, tüchtig dazu befunden, wegen des Verbots nachdrücklich gewarnet, und ihm über dessen Beobachtung

tung die Stipulation mit einem Handschlag abgenommen worden.

3. Sind die Revisores der Spinnerey auf den Dörfern schuldig, die sich zum Einkauf einfindende Garnsammler öfters zu vernehmen, ob sie eine Unordnung und Unrichtigkeit bey dem Gespinnste bemerken; imgleichen sollen diese, wenn sie bey den Spinnern dergleichen finden, solches den Revisoribus unbefragt entdecken, und zwar bey der obgedachten angedroheten Strafe.

4. So oft die Land-Dragoner oder Policey-Reiter einen Garnsammler mit gesammleten Garne antreffen, haben sie das von ihm erkaufte Garn, besonders in Ansehung der Richtigkeit der Stücke nach der Weiffe zu examiniren, und, wenn sie dabey Unrichtigkeiten antreffen, das Garn abzunehmen und dem Land-Rath zur fernern Untersuchung zu übergeben, da denn der Garnsammler, wegen des erkauften unrichtigen Garnes, nicht allein obgesagtermassen bestrafet, sondern auch angehalten werden soll, dem Denuncianten für jedes unrichtige Stück Garn 6 ggr. und dabeneben die Kosten für die Umweiffung zu erlegen.

5. Werden die Magistrate nach den vorhin ergangenen Verordnungen angewiesen, das zu Markte kommende Garn durch die zum Policey-Wesen deputirte membra Senatus, Marktmeister und Policey-Bediente zum öftern revidiren zu lassen, ob das Garn richtig oder unrichtig, und wegen des letztern die Spinner zu bestrafen; ist aber das Garn von einem Garnsammler eingebracht, ihn darüber

zu vernehmen, wo er das unrichtige Garn erkaufet, und das Protocoll davon dem Land-Rath des Kreises zuzusenden, damit so wol Spinner als Garnsammler bestraft werden.

6. Haben Magistrate die in der Stadt wohnende Garnhändler in curia vorzuladen und sie ad protocollum, so sie unterschreiben müssen, zu warnen, kein unrichtiges Garn von Spinnern oder Garnsammlern zu erkaufen, unter Bedrohung, daß, wenn die Policey bey einer unvermuthet angestellten Revision ihres Garn-Lagers etwas unrichtiges befindet, sie dafür aufs nachdrücklichste mit Confiscation des unrichtigen Garnes oder anderer harten Geldstrafe angesehen werden sollen.

7. Den Webern und Ziechnern in den Städten ist von den Magistraten, auf dem Lande aber von den Land-Räthen ebenfalls zu inhibiren, keine untüchtige und unrichtige Garne zu erkaufen, sondern solche der Grundherrschaft zu denunciren, welche schuldig, die an ihrem Orte begangene Contraventiones zu untersuchen, zu bestrafen und abzustellen, die von andern ihnen selbst nicht zuständigen Orten aber dem Land-Rath zur weitern Untersuchung anzuzeigen.

Es müssen auch die Ziechner und Weber in den Städten durch die Policey zum öftern, die auf dem Lande aber durch die Gerichte monatlich revidiret werden, ob auch unter den zur Verarbeitung erkauften Garnen, unrichtige befindlich.

Bey-

Beyläufig sind die Weber, sonderlich diejenigen, welche Leinwand zur auswärtigen Versendung verfertigen, anzuweisen, die erkaufte Garne, wie sie zur Werfte oder Einschuß, auch sonsten um der Leinwand die behörige Qualität und Gleichheit zu geben, erforderlich, besser zu sortiren, ihnen selbst davon eine hinlängliche Wissenschaft zu erwerben, imgleichen die unter ihnen arbeitende Gesellen und Jungen dazu abzurichten.

8. Endlich sind auch die Bleicher zu warnen, falls ihnen dergleichen unrichtiges Garn zum Abbleichen vorkommt, solches bey Strafe von 12 ggr. für jedes Stück, nicht anzunehmen, auch nach den Umständen es gehörig zu denunciren.

X.

Praecautiones und andere zur Unterhaltung dieses Reglements in der Garnspinnerey behörige Observanda.

1. Daß bey vorstehendem Reglement alle nur mögliche Mittel zur Erhaltung des Endzwecks vorgeschrieben worden, wird hoffentlich jeder unparteiisch und patriotisch denkender mit Ueberzeugung einsehen; weshalb Wir uns um so mehr versichert halten, daß Land-Räthe, Dominia und Gemeinen von dem aus solchen Anstalten dem Lande und ihnen selbst zu erwartenden Vortheil sich ebenfalls überzeugen, die dawider etwa gehabte Vorurtheile ablegen und sich dagegen beeifern werden, die bessere Einrichtung der Leinen-Garnspinnerey nach der Vorschrift dieses Reglements zum Stande zu bringen;

wie denn diejenigen Land-Räthe, welche ihren Dienst-Eifer darinn beweisen, sich besonders durch solche Unterstützung der principalsten Landes-Fabriken und vornehmsten Branche des Schlesischen Commercii, um die Wohlfahrt des Landes verdient machen werden.

2. Zur Vermehrung der Spinnerey und des Garnes wird auch vieles beytragen, wann die Dominia, als denen Wir die beständige Unterhaltung dieser Spinn-Anstalten nachdrücklich anbefehlen, statt des von den Unterthanen für das Garn bisher angenommenen Geldes, das Garn von selbigen in natura abliefern lassen; insbesondere wird darunter festgesetzet, daß es mit dem Garnspinnen für die Herrschaft stricte nach dem Urbario und den ältesten Kaufbriefen gehalten, die dabey etwa gemachten Abänderungen, wobey Geld für Garn bestimmt, aufgehoben werden sollen, und müssen die Dominia entweder den Flachs dazu anbauen oder erkaufen. Dabeneben wird

3. den Grundherrschaften das vorhin, und schon vor Unserer Regierung ergangene Verbot aufs neue eingeschärfet, daß keine eines Zwanges oder Garn-Vorkaufs zum Wiederverkauf und Handel, bey ihren Unterthanen sich anmassen, sondern diesen eine ungeschränkte Freyheit lassen solle, ihr gesponnenes Garn, ausser dem Robot-Garn, nach eigenem Gefallen, wohin und an wen, und für welchen Preis sie wollen, zu verkaufen.

4. Alle Strafen, welche wegen nicht beobachteten Reglements an jedem Orte vorfallen, wenn sie in Gel-

de

de bestehen, sollen zu Unterhaltung der Spinn-Schule angewendet werden, welches auch vorzüglich von andern einkommenden Strafgeldern, die nicht bereits einen besondern destinirten Behuf haben, zu verstehen.

5. Haben Grundherrschaften und Gerichte genau dahin zu sehen, daß keine Müßiggänger als Einwohner im Dorfe geduldet, sondern diejenigen, so nach ihrem Alter und Leibes-Constitution zum Spinnen tüchtig, dazu angehalten werden.

6. Zu Beförderung des guten Gespinnstes werden Dominia wohl thun, denjenigen, so das beste Garn zu Hofe bringen, einige Ergötzlichkeiten dafür jährlich auszumachen.

7. Mit Ende des Spinn-Jahres, und zwar den 1ten April soll jedes Dominium an den Landrath eine Tabelle einsenden, worin enthalten:

1) der Namen des Dorfes oder Dominii,
2) wie viele Spinnmeister darinnen vorhanden, deren Namen beyzufügen,
3) was für Kinder jeder in dem abgewichenen Jahre in seiner Schule gehabt, so ebenfalls zu benennen,
4) wann jedes Kind in die Lehre gekommen,
5) wann es wieder ausgegangen,
6) ob jedes aus der Lehre gegangene ein Attest bekommen, daß es rechtschaffen Garn spinnen gelernet,
7) wie viel Dienstbothen männlichen Geschlechts in der Schule gewesen, so aber nicht zu benennen,
8) wie viel vom weiblichen Geschlecht,

9) wie viel überhaupt an Garn in solchem Jahre in der Schule gesponnen worden.

Aus diesen Special-Tabellen wird vom Landrath eine General-Tabelle, worin jedoch nicht die Namen der Kinder, sondern nur ihre Anzahl aufzuführen, angefertiget und mit den Special-Tabellen gegen den 15 Maji an die Krieges- und Domainen Cammer des Departements eingesandt, um daraus den Zustand der Spinn-Schulen zu erkennen und das weitere zu verordnen, wobey ihm die Special-Tabellen remittiret werden sollen.

8. Was in diesem Reglement den Dominiis aufgegeben, muß auch von den Magisträten bey den Cämmerey- und Stadt-Dörfern auf gleiche Weise und in allen Puncten befolget werden; daher den Steuer-Räthen oblieget, ihrer Seits sorgfältig mit dahin zu sehen, daß solches geschehe, und halten diejenigen Membra Senatus, so das Oeconomicum respiciren, gleichfalls Curam specialem hierüber; die zur Einrichtung gehörige Haupt-Umstände aber, stehen, wie andere Landes-Policey-Sachen bey solchen Dörfern, unter der Aufsicht des Land-Raths.

9. Eben dieses findet bey Unsern Aemtern statt, jedoch sollen die Beamten wegen der speciellen Einrichtung, bevor sie dieselbe dem Landrath melden, an die rc. Cammer des Departements die Vorschläge zur Approbation einsenden.

10. Da übrigens die Nothwendigkeit erfordert, daß die Leinwand-Fabriken im Nieder-Schlesischen Gebürge

bürge und der Grafschaft Glatz aus den Nieder- und Ober-Schlesischen Kreisen mehr, wie bisher, mit tüchtigem Garn versorget werden; als werden eines Theils die Garnsammler und Garnhändler in Ober-Schlesien hiedurch zugleich befehliget, die aus solchen Gegenden erkaufte Garne vorzüglich auf die Märkte zu Neisse, Münsterberg und Frankenstein zu führen, damit sie von den Gebürgsleuten daselbst gekauft werden können; wie Wir denn auch nicht abgeneigt sind, noch in andern bequem gefundenen Städten, z. E. in Brieg, Namslau, Creutzburg dergleichen Garn-Märkte anzulegen; andern Theils aber werden die Gebürgs-Negotianten und die Leinwand-Verleger der Weber im Glatzischen wohl thun und darauf bedacht seyn, entweder zu gewissen Zeiten ihre Einkäufer in solche Gegenden, wo selbige nunmehr zu Verfertigung bessern Gespinnstes durch dieses Reglement angehalten werden, abzusenden, und durch solche den Einkauf thun zu lassen, oder in Brieg, Breslau und andern Städten Commißionairs oder Factors anzustellen, die ihnen den Garn-Einkauf und Uebermachung für eine billige Provision besorgen; massen sie selbst wohl einsehen können, daß es nicht möglich sey, durch eine Zufuhr aus solchen Gegenden auf ungewissen Verkauf nach entlegenen Oertern, ihnen das benöthigte Garn zu verschaffen.

Uebrigens wird sämtlichen Juden, fremden und einheimischen, der Einkauf des rohen Leinen-Garnes, wofern sie nicht deshalb zum Behuf ihrer im Lande angelegten Fabriken mit einer ausdrücklichen Cammer-Conceßion oder Paß versehen, bey

Confis-

Confiscation des Garnes und nochmaligen Erlegung des Werths desselben, untersaget.

XI.

Wegen der auf dem Lande zu vermehrenden Woll- und Baumwoll-Spinnerey.

Wie nöthig es sey, so wol den in Schlesien bereits von Alters her befindlichen vielen Tuch- als auch den seit einigen Jahren sich etablirten und noch immer vermehrenden Zeug- und Strumpf-Fabrikanten ein mehreres und hinlängliches Woll-Gespinnst zu verschaffen, erweiset sich aus den noch immer häufig eingehenden Beschwerden über Mangel desselben. In welcher Absicht, und um demselben zum Theil abzuhelfen, Wir noch kürzlich das Reglement von Errichtung der Woll-Spinn-Schulen in den Städten, unterm 6 Decembr. a. p. publiciren lassen.

Wenn aber durch diese städtische Wollspinnerey der Endzweck nicht völlig zu erreichen, sondern von Seiten des Landes auch eine Beyhülfe erforderlich, des Endes auch bereits verschiedene Circulair-Verordnungen an die Land- und Steuerräthe erlassen worden: so werden selbige nicht allein hiedurch wiederholet, sondern daneben verordnet und festgesetzet, daß

1. in den Dörfern, welche bis 2 Meilen bey solchen Städten, wo sich Zeug- und Baumwoll-Fabriken befinden, die Einwohner jung und alt, auf gleichen Fuß, wie solches in diesem Reglement wegen der Leinen-Garnspinnerey verfüget, zum Wollspinnen angehalten werden sollen; des Endes

2. den

2. den Steuerräthen hiermit aufgegeben wird, binnen 4. Wochen diejenigen Fabriken-Städte zu benennen, denen mit Woll- oder Baumwoll-Gespinnste vom Lande zu Hülfe zu kommen, auch die Dörfer vorzuschlagen, in welchen solche Spinnerey einzuführen, und zu melden, wie groß diejenige Quantität ungefährlich seyn muß, welche auf den Dörfern für die in besagten Städten existirende Fabriken dermalen jährlich zu spinnen seyn werde, welche Anzeige von dem Magistrat der Stadt Breslau ratione dieser Stadt ebenfalls einzureichen.

3. Sollen die Land-Räthe binnen 4 Wochen diejenigen Dörfer benennen, welche in dem Bezirk der 2 Meilen von der nächsten Fabriken-Stadt liegen, und dabey anzeigen: ob und in welchen Dörfern bereits für die städtischen Fabrikanten und für welche, Schaaf- oder Baumwolle gesponnen wird; wie viel Männer, Frauen, Kinder und Gesinde sich damit beschäftigen, ob sie dazu behörig unterrichtet, und wie viel von den Einwohnern zu solcher Arbeit annoch genommen werden können.

4. Die Dominia sämtlicher innerhalb 2 Meilen belegenen Dörfer sollen, wie solches den geistlichen Corporibus schon vorhin anbefohlen, gehalten seyn, solche Einrichtung zu machen, daß in denselben neben der Leinen-Garnspinnerey, wenn es nöthig, diese zum Theil beyzubehalten, auch eine Spinnerey entweder von Schaf- oder Baumwolle errichtet, und diejenigen Einwohner, so bey der Linnen-Spinnerey entbehrlich, dazu geschlagen werden; doch stehet den Spinnern frey, entweder das von den Fabriken gelieferte Materiale für ein billiges

Spinn-

Spinnlohn, oder das auf eigene Rechnung erkaufte, zum Verkauf an Fabrikanten, zu spinnen.

5. Um den nöthigen Unterricht zum Spinnen des einen oder andern Materials in solchen Dörfern zu erlangen, müssen die Dominia entweder eine sich dazu schickende Person aus dem Dorfe, in der Stadt abrichten lassen, oder eine solche Person aus der Stadt zu bekommen suchen, welche die Dorf-Spinnerey in den Stand setzet, daß sie für die Fabriken in der Folge spinnen können, wozu die Gemein-Casse die Kosten träget.

6. Was die Utensilien betrift, ist es damit, wie bey der Leinen-Spinnerey zu halten; jedoch da jene höher als diese zu stehen kommen, sind die Grundherrschaften schuldig, so wohl die zum Unterricht erforderliche, als für die Spinner, falls sie selbige anzuschaffen nicht vermögend, vorzuschiessen, und dagegen von jedem Pfund Gespinnste 4 Denar oder 1 Kreutzer, bis der Vorschuß getilget, decourtiren zu lassen.

Wegen des Spinnens der Schafwolle wird insonderheit erinnert, darauf bedacht zu seyn, daß solches auf grossen Rädern einzuführen und die Einwohner dazu abgerichtet werden.

7. Betreffend das Spinnlohn, so die Fabrikanten und Entrepreneurs den Spinnern für das gesponnene Garn nach dem Gewicht, oder nach Strehnen, Zaspeln ꝛc. zu entrichten haben, müssen Dominia, so fern es nöthig und die Spinner nicht schon selbst mit den Fabrikanten sich verglichen, einen billigen Accord,

Accord, allenfalls vermittelst Interposition des Magistrats oder Steuerraths zu treffen suchen, imgleichen das Regulativ zwischen Fabrikanten und Spinnern treffen, wie es mit Lieferung des rohen Materials und daraus gesponnenen Garnes, auch dabey sich ereignenden Abganges gehalten werden soll.

8. Mit Haltung der Spinn-Schule, der Aufsicht und Revision über dieselbe, kan das bey der Leinen-Spinnerey Verordnete zur Vorschrift dienen, wofern nicht in Ansehung des Unterrichts bequemer gefunden wird, selbigen von Haus zu Haus geben zu lassen; und was

9. den Unterricht zum Baumwoll-Spinnen anlanget, kan solcherhalb vornehmlich an die Colonien zu Hußinetz bey Strehlen, Tabor bey Wartenberg und Friedrichsgrätz bey Oppeln recurriret werden, um von dorten Spinnmeister zu bekommen, durch welche die Dorf-Spinner abzurichten.

10. Wenn aber auch bereits einige ansehnliche Woll- und Baumwoll-Fabriken in Schlesien existiren, welche sich weiter extendiren könnten, wenn es ihnen nicht an mehrerem Gespinnste ermangelte, so von den Dörfern im Bezirk von 2 Meilen nicht genugsam verschaffet werden kan, sondern weiter gesucht werden muß; bekannter massen aber in Ober-Schlesien verschiedene Städte und Gegenden nicht allein von Fabriken noch gänzlich entblösset, sondern es auch den Eingesessenen am Verdienst ermangelt, und es dahero solchen Fabriken und dem Lande zuträglich seyn wird, in diesen Gegenden die Woll- und Baumwoll-Spinnerey für die Nieder-Schlesischen

sischen Fabriken einzuführen; Als werden die Entrepreneurs von solchen Fabriken hierdurch anderweitig animiret und angewiesen, nach dem rühmlichen Exempel der Entrepreneurs in Unsern andern Provinzien sich dergleichen Gelegenheit zu gebrauchen, und durch deren Beweisung oder Correspondence mit Magistraten, Land- und Steuer-Räthen Versuche zu machen, wie in solchen Gegenden die Spinnereyen für sie zu errichten, auch vermittelst angenommener Factors, wozu sie sich auch der Accise- und Zoll-Bedienten, Steuer-Einnehmer und Magistrats-Personen bedienen können, das Gespinnst von dorten an die Oerter, wohin sie es verlangen, einzuschicken, und können die Entrepreneurs sich von Seiten der Krieges- und Domainen-Cammern aller billigen Beyhülfe dabey versichert halten; die dortigen Land- und Steuer-Räthe aber werden zugleich befehliget, sich eifrigst zu bemühen, dergleichen Spinnereyen für solche Entrepreneurs in ihren Städten und Dörfern zu etabliren.

Welchergestalt nun die Einrichtung mit den Wollspinnern in den verschiedenen Dörfern gemacht worden, davon sollen die Land-Räthe jährlich ult. Decembris den Bericht erstatten und dabey nachweisen, auf welche Weise die Schule angeleget, wie viel Woll- oder Baumwoll-Spinner im Dorfe befindlich, und für welche Fabriken dieselben arbeiten.

Wie Wir nun zu Unseren Vasallen und Unterthanen von Schlesien und der Grafschaft Glatz das allergnädigste Zutrauen haben, es werden dieselben die heilsame

heilsame und ihnen selbst in der Zeitfolge ersprießliche Absicht gegenwärtigen Reglements vernünftig einsehen: So versprechen Wir Uns auch von denselben, nach ihrer Uns bekannten Treue und Gehorsam, eine prompte und genaue Befolgung desselben; befehlen aber zugleich in Gnaden denen in Schlesien befindlichen beyden Krieges- und Domainen-Cammern, wie auch derselben subordinirten Land-Räthen, imgleichen den Grundherrschaften, geistlichen und weltlichen, Beamten, Schulzen und Gerichten, auch welchen sonst im Reglement etwas injungiret ist, mit aller Sorgfalt und Aufmerksamkeit dahin zu sehen, und darüber zu halten, daß dem Reglement in allen und jeden Punkten ein völliger Gehorsam geleistet und das ganze Institutum nach dessen Inhalt so wol zur Ausführung gebracht, als auch beständig unterhalten werde.

Zu Urkund dessen haben Wir dieses Reglement durch unsere höchst eigenhändige Unterschrift vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. Gegeben Potsdam, den 7ten Julii 1765.

Friderich.

(L.S.)

von Schlabrendorf.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, zur Aufnahme und Verbesserung der Woll-Manufacturen in Schlesien, öffentliche Woll-Spinn-Schulen in den Städten, wo sich Woll-Manufakturen befinden, anlegen zu lassen, vor heilsam und nöthig gefunden; Als haben Sie darüber nachstehendes Reglement vollzogen, und publiciren zu lassen allergnädigst anbefohlen.

§. 1.

Alle in der öffentlichen Verpflegung stehende Armen, auch andere Haus-Armen, so zur schweren Arbeit untüchtig, imgleichen sonst müßige auf eigene Hand lebende und einer liederlichen Lebens-Art ergebene Personen, sind zur Woll-Arbeit anzuhalten, und in der jeden Orts angelegten Spinn-Stube zu solcher Arbeit zu unterrichten, und muß ein jeder nach seiner natürlichen, dazu sich äussernden Geschicklichkeit und Fähigkeit, entweder zum Wolleschlagen, Schraubeln, oder Kammeln, Streichen, Spinnen und Spulen, von dem Spinn-Meister und Spinn-Meisterinn angestellet und angewiesen werden. Um nun dergleichen Personen aufzufinden, hat Magistratus jeden Orts

§. 2.

Von Haus zu Haus eine genaue Revision durch den Policey- und Fabriken-Inspectorem, den Medicum und Chirurgum des Orts, die Viertel-Meister, auch den angestellten Spinn-Meister und geschicktesten Tuchmacher-Meister nach dem Seelen-Register anzustellen, und von diesen Revisoribus, sonderlich diejenigen zur Woll-Arbeit tauglichen Haus-Armen,

so

so sich mit keiner andern Arbeit ernähren können, oder wirklich ernähren, auch die auf eigene Hand in Kammiern sitzenden müßigen, auch wohl gar liederlicher Lebensaart verdächtigen Personen, ausziehen und, zu welcher Woll-Arbeit sich solche vorzüglich schicken, bestimmen zu lassen.

Wobey den Wirthen der Häuser zugleich anzudeuten, daß sie, wenn sie dergleichen Personen in ihren Häusern verheelen, und man solche nach der Aufnahme entdecken würde, für jede verschwiegene Person 10 Rthl. Strafe zur Spinn-Casse erlegen sollen, mit welcher Strafe sie auch zu belegen, wenn sie dergleichen Personen, welche sich nach der Aufnahme in ihren Häusern einlegen oder einmiethen, nicht nach Verlauf 24 Stunden, dem Viertel-Meister des Viertels, worauf sie wohnen, mittelst eines besondern Zettels anzeigen, welche Anzeige der Viertel-Meister jedesmal in ein besonderes Register eintragen, und daraus von 14 zu 14 Tagen, oder monathlich einen Extract dem Dirigenti übergeben soll, worauf dieser dergleichen Personen zu Rathhause durch den Medicum, Chirurgum und Spinn-Meister besichtigen und untersuchen lässet, ob sie gesund oder einen Leibes-Schaden haben, und zu welchem Geschäfte bey der Spinn-Schule sich selbige am vorzüglichsten schicken, wornach sodann die Aufnahme zur Arbeit in gedachter Schule zu verfügen.

Die in Verpflegung stehenden und daher bekannten Armen, sind gleichfals zu Rathhause zu vernehmen und durch obige Personen zu beurtheilen, zu welcher Arbeit sich selbige schicken, wozu sie alsdann anzuweisen

sen und aufzunehmen, welches auch in der Folge bey der Reception eines jeden Armen in der Verpflegung zu wiederholen; dafern auch in einer Stadt verschiedene Jurisdictionen befindlich, ist diese Untersuchung und Aussuchung der zur Spinnerey tauglichen Armen durch jede Jurisdiction an dem Orte, wo die Austheilung an die Armen zu geschehen pfleget, jedoch in Gegenwart einer Magistrats-Person, zu veranstalten.

Die einheimischen und fremden Gassen-Bettler sind von den Gassen-Voigten so fort zu ergreifen, und in die Spinn-Schule des Zuchthauses, wenn dergleichen daselbst vorhanden, sonst aber in diejenige öffentliche Spinn-Schule, welche angeleget, zur Arbeit abzuliefern, ihnen in besondern, allenfals in Stadt- oder leer stehenden Cridee-Häusern auf Kosten der Armen- oder Gemeinen-Casse des Orts, wohin sie sonst zu Hause gehören, besondere Schlaf-Stätte zu besorgen, auch wöchentlich aus gedachten Cassen, in so weit sie nicht ihren Unterhalt völlig zu verdienen im Stande, ihnen ein mäßiger Verpflegungs-Zuschub von 4 bis 7 gr. welches der Bestimmung des Magistrats des Ortes der angelegten Spinn-Schule überlassen wird, auszumachen, und müssen diese zur Arbeit angewiesene Bettler Abends nach den Spinn-Stunden durch die Gassen-Voigte zu ihrer Schlaf-Stätte geführet, daselbst unter Schloß genommen, des Morgens wieder zur Spinnerey geführet, und überhaupt in genaue Aufsicht genommen werden, damit sie keine Gelegenheit zu echappiren bekommen.

Falls auch dergleichen Personen nicht im Stande, sich selbst Kleidung von ihrem Verdienst zu schaffen;

so

so muß der Magistrat des Orts, wo die Bettler hingehören, alte Soldaten-Montirungen zu ihrer Bekleidung zusammen kaufen, und dem gemeinen Mann, so dergleichen zu verkaufen hat, durch den commandirenden Officier bey der Parole hiervon avertiren lassen, Schuhe und Strümpfe aber, sind besonders so wohlfeil, als möglich, entweder alt, wenn solche zu haben, oder neu, auf gedachter Casse Kosten anzuschaffen, maßen diejenigen Oerter, welchen diese Kosten zuwachsen, es sich selbst beyzumessen haben, daß sie nicht für die Verpflegung ihrer Armen gehörige Sorge getragen, und ihnen das Auslaufen auf Betteln verstattet.

Diejenigen Bettler, so in Städten, wo keine Spinn-Schulen angeleget, oder auf dem Lande sich sehen lassen, haben die Magistrate und Gerichts-Obrigkeiten, auch Zoll- und Policey-Bereuter und Land-Dragoner sofort zu arretiren und an den Magistrat des Orts der nächsten Spinn-Schule abliefern zu lassen, welcher dieselben annehmen, zur Arbeit anstellen, und, wie vorgedacht, mit ihnen verfahren soll.

Auf eben diesen Fuß ist es auch mit denen sich im Lande zeigenden Vagobonds und anderm liederlichen Gesindel, so sich nicht zur Zuchthaus-Strafe qualificiren, und dahero sonst gewöhnlich über die Gränze geschoben werden, zu halten, als welche sämtlich, statt des Schubs über die Gränze, zur nächsten Spinn-Schule abzuliefern, ihnen allenfals in den Stock-Häusern erträgliches Quartier zu besorgen, desgleichen früh und Abends durch die Stock-

Meister oder Gassen-Voigte zur Spinn-Schule zu bringen und abzuholen, wie dann auch in Ermangelung anderer Gelegenheit, oder nach vorkommender Nothwendigkeit, in den Hospitälern und Klöstern besondere Spinn-Stuben zu errichten, wozu Se. Königliche Majestät allenfals das nöthige Bau-Holz aus Dero Waldungen reichen lassen wollen, die Cämmereyen des Departements aber, welche künftig der Alimentation solcher Vagabonds und liederlichen Gesindels überhoben werden, sollten die übrigen Bau-Kosten tragen, imgleichen muß der Kreis, worinn die Spinn-Schule, und das für dergleichen Vagabonds zum Spinnen zugleich einzurichtende Stock-Haus oder anderes wüstes Haus belegen, die Fuhren und Handarbeit beym Bau verrichten, weil demselben dagegen die Beschwerde des Schubs pro futuro völlig zurück bleibt. In den Hospitälern sind die Schaffer gehalten, auf die Ordnung in den darinn angelegten Spinn-Schulen gute Acht zu geben. Uebrigens müssen die zum Spinnen angehaltene Gassen-Bettler, wenigstens ein halbes Jahr diese Arbeit verrichten, damit sie vollkommen spinnen lernen, nach ausgestandener Lehrzeit aber werden die Einländischen, wenn es die Umstände erfordern, nach ihrem Geburts-Ort geschoben, um sich daselbst mit der erlernten Arbeit weiter zu ernähren. Was die Gassen-Bettler betrift, die nicht zum Spinnen zu gebrauchen, muß es mit selbigen nach Vorschrift der publicirten Edicte gehalten werden.

§. 3.

Sollen alle und jede, so in den Hospitälern, Armen-Häusern und sonst vom Publico Allmosen erhalten,

halten, männlichen oder weiblichen Geschlechts, in so fern sie nach Erkenntniß des Stadt-Medici, Chirurgi und des Fabriken-Inspectoris, auch Spinn-Meisters, sich zur Woll-Arbeit noch schicken, dazu angehalten, oder, wenn sie dagegen Widerwillen äussern, des bisherigen Beneficii verlustig erkannt werden.

§. 4.

Soll in Zukunft niemand in die Hospitäler, Armenhäuser und andere milde Stiftungen aufgenommen werden, welcher sich nicht zuvor in vorgedachter Wollarbeit hinlänglich unterrichten lassen, und Versicherung gegeben, dieselbe weiter nach seinem Vermögen zu continuiren, jedoch werden davon die ganz Unvermögenden, imgleichen die bey reichen Stiftungen mit 5 bis 600 Rthl. für die Reception, z. E. bey dem reichen Hospital zu Breslau, sich Einkaufenden ausgenommen. Dagegen sollen

§. 5.

Diejenigen, so in der Spinn-Schule gearbeitet, wenn denenselben irgend ein Unglück an ihrem Leibe oder Gütern zustoßen, und sie dadurch ihr täglich Brod zu verdienen untüchtig gemacht werden möchten, vor andern in solche Stiftungen umsonst und ohnentgeltlich, woferne in den Statutis nicht expresse ausgemacht, daß sich ein jeder einkaufen müsse, recipiret, oder aus der Armen-Casse unterhalten werden. Wie dann auch

§. 6.

Diejenigen, so weder aus solchen piis corporibus etwas bekommen, noch darin recipiret zu werden verlangen, dafern sie keine andere bürgerliche Nahrung treiben, oder keine liegende Gründe besitzen, so lange sie in der Spinn-Schule arbeiten, von Servis und Einquartirung, auch allen andern oneribus personalibus, die Accise ausgenommen, exemt seyn und dazu nicht gezogen werden sollen.

§. 7.

Die invaliden Soldaten, so nach Erkenntniß des Kreis- oder Stadt-Physici, wo sich selbige aufhalten, nur zu einer leichten Handarbeit tauglich, sollen, wenn sie das ausgesetzte Gnadengehalt genieſſen wollen, sich ebenfalls zu derjenigen Wollarbeit, wozu sie geschickt sind, gebrauchen lassen, und muß ihnen das Gnadengehalt von den Accise-Cassen nicht ehender ausgezahlet werden, bis sie sich mit einem Attestat des Magistrats des Orts einer öffentlichen Spinn-Schule ausgewiesen, daß sie daselbst in einer oder andern Wollarbeit würklich stehen, auch soll diesen Invaliden, im Fall sie gänzlich unvermögend werden, das §. 5. festgesetzte Beneficium der vorzüglichen und ohnentgeltlichen Reception in einer religiösen Fundation vor andern angedeyhen.

Die übrigen noch völlig gerührigen und zu Land- und Wirthschaftsarbeiten tauglichen Invaliden sind aber hiervon ausgenommen, weshalb sich solche nicht nur mit einem Attestate vom Physico des Kreises, worin sie sich aufhalten, sondern auch von derjenigen Gerichts-

Gerichtsobrigkeit oder Magistrat, wo sie würklich in Arbeit stehen, zu versehen, welches bey Empfang des Gnadengehalts der Accise-Casse des Orts, worauf sie angewiesen, zu produciren, ausser dem ihnen kein Gnadengehalt bezahlet werden soll. Anlangend

§. 8.

Die Soldaten-Weiber, haben Se. Königl. Majestät bereits unterm 4 May c. allergnädigst verordnet, daß selbige nebst den Soldatenkindern zum Woll-Spinnen angehalten werden sollen. Nach diesem Befehl sollen insonderheit diejenigen, so sich bisher mit der wider alle gesunde Polizey streitenden Auf- und Verkauferey verschiedener Victualien auf dem Lande und in städtischen Wochenmärkten zu beschäftigen, und dadurch die immediate Zufuhre an Victualien zu den Städten zu schmälern und Theurung zu machen gesuchet, so bald sie deshalb betroffen und überführet werden, zur Arbeit bey den Spinn-Schulen angewiesen und angehalten werden.

Ein gleiches muß in Ansehung derer geschehen, so sich mit keiner andern Handarbeit auf Tage-Lohn beschäftigen können noch wollen, sondern sich nur auf die Löhnung ihrer Männer verlaßen, dabey auf Müßiggang und Betteln legen, und gleichmäßig ihre Kinder boshaft zur größten Beschwerde des Landes dazu widmen.

Zur Erreichung dieses Endzwecks wird nicht undienlich seyn, an den Orten, wo Casernen erbauet

und Tuchmacher befindlich sind, dafür zu sorgen, daß selbst in den Casernen Spinn-Schulen für die Soldaten-Weiber und Kinder angeleget werden, maßen Sr. Königlichen Majestät allergnädigste Intention dahin gehet, daß

§. 9.

Die Soldaten-Kinder, welche das 7te Jahr erreichet, ohne Ausnahme, wenn sie nicht durch besondere Umstände, so durch schriftliche Attestate des Regiments verificiret werden müssen, davon loszusprechen, sobald sie zu einer oder andern Woll-Arbeit in der Spinn-Schule nach ihren Jahren und Alter gebrauchet werden können, hiezu angestellet und unterrichtet werden sollen, ohne auf den Einwand der Eltern, als wenn die Kinder sonst mehr verdienen könnten, und die Eltern solche selbst erhalten wollten, zu attendiren, im Fall jedoch dieselben des Vormittags annoch zur Schule gehalten, im Lesen, Schreiben, Rechnen und Christenthume unterrichtet werden, sind selbige nur des Nachmittags zur Arbeit in der Spinn-Schule anzuhalten, es soll auch denselben in der Folge das Beneficium angedeyhen, daß sie bey allen in Wolle arbeitenden Professionen im Lande ohnentgeldlich zur Profession aufgenommen, freygesprochen und ihnen das freye Bürger- und Meister-Recht bey künftigen Etablissements auf ihren erlernten Professionen zugewendet werden soll, dahingegen diejenigen Soldaten-Weiber und Kinder, welche zu Friedenszeiten sich nicht mit dem Spinnen beschäftiget, dereinst bey etwa entstehendem Kriege, keines Servis noch Brod-Geldes sich zu erfreuen haben werden.

§. 10.

§. 10.

Die Arbeits-Utensilien in der Spinn-Schule, als Körbe, Horden und Schlägel zum Wolleschlagen, Schräubel, Kämme, Kniestreichen, große und kleine Räder und zu letztern gehörige Schemel, imgleichen Haspel- und Spuhl-Gestelle, werden für die Hausarmen, Invaliden, Soldaten-Weiber und Kinder, aus der Haupt-Manufactur-Casse, für die auf fauler Seite und eigener Hand in Kammern liegenden Personen aber, wenn sie des Vermögens, aus eigenen Mitteln, im Gegentheil aber aus der Stadt-Casse des Orts der Spinn-Schule, für die in Hospitälern und Armen-Häusern befindlichen Personen, aus den Cassen dieser Stiftungen, für die in Verpflegung stehenden Armen, aus der Armen-Casse des Orts zur Hälfte, und zur Hälfte aus der Stadt-Casse, und endlich für die auf Bettelgehen betretenen einheimischen und fremden Bettler, aus der Armen- oder Gemeinen Casse der Oerter, wo selbige hingehören, angeschaffet; was aber die Unterhaltung aller dieser Utensilien betrift, ist es damit dergestalt zu halten, daß ein jeder Arbeiter pro Pfund der in der Spinn- und Woll-Arbeits-Anstalt geförderten Wolle 4 Denar oder 1 Kreuzer von seinem Lohn stehen lasse, wovon der Spinn-Meister die eine Hälfte genieſſet, die andere Hälfte aber zur Reparatur gedachter Utensilien und deren Wiederanschaffung verwandt wird; es muß daher ersterer über Einnahme und Ausgabe bey diesem Arbeits-Utensilien-Unterhaltungs-Fond richtige Rechnung führen, und solche jährlich dem Magistrat des Orts zur Revision nebst Belegen abgeben.

§. 11.

§. 11.

Die in der öffentlichen Spinn- und Wollarbeits-Anstalt Arbeitenden, sonst aber auch in der Verpflegung stehenden Armen, bekommen die bisher gewöhnliche Verpflegung in natura oder an Gelde noch ferner ungekürzt, dagegen sollen sie vom Spinner-Lohn, nach Abzug des einen Kreuzers für den Spinnmeister, und zum Unterhalt der Utensilien, nur die Hälfte genieſſen, und wird aus der andern Hälfte denen mehr Entkräfteten und ihren Unterhalt und Kleidung nicht verdienenden Hausarmen, imgleichen elenden Soldatenweibern, besonders aber denen in der Arbeit noch nicht völlig geübten Kindern, Militair- und Civil-Standes, nach Nothdurft, sonderlich zur Kleidung, beygesprungen, auch damit vornehmlich bey armen Soldaten-Waisen, so lange continuiret, bis sich selbige selbst nöthige Nahrung und Kleider verdienen können.

Sollte übrigens an einigen Orten in Ansehung des Verdienstes, die Vertheilung desselben auf andere Weise einzurichten, und solche denen armen Hospitaliten, imgleichen Stockhaus-Arrestanten, ganz oder zur Hälfte zu lassen für besser gehalten werden, stehet den Steuer-Räthen frey, bey der speciellen Einrichtung des Orts darunter das behörige festzusetzen.

§. 12.

Wenn es sich auch an den Orten, wo keine Hospitäler, Armenhäuser und Klöster zu Anlegung der Spinn-Schulen vorhanden, oder genommen werden könnten, zutragen sollte, daß einige in der Spinn-

Schule

Schule arbeitende Arme, exclusive der auf Bettelgehen betroffenen, als weshalb bereits §. 11. das nöthige disponiret, imgleichen daß invalide Soldaten an dem Ort der Spinn-Schule nicht Nacht-Quartier erhalten könnten, so muß Magistratus des Orts einige Häuser, so viel dazu erforderlich, dazu wählen, und hierbey hauptsächlich auf solche Wirthe, welche Armuths halber zum Servis und Einquartirung wenig beytragen können, reflectiren, und soll diesen sodann die Servis- und Einquartirungs-Freyheit zugestanden, auch für jede Stube 4 Klafter Brennholz jährlich aus dem Stadtwalde zu Hülfe gegeben, nicht weniger aus der Armencasse einige Miethe gereichet werden.

§. 13.

In der Spinn-Schule soll eine ehrliche und des Wollschlagens, Kammelns, Schräubelns und Kniestreichens, auch der feinen Spinnerey ꝛc. kundige Manns- und Weibesperson, als Spinnmeister und Spinnmeisterin bestellet und vereidet werden, wobey vorzüglich auf solche Personen zu reflectiren, welche wegen ihrer Treue und redlichen Gebahrens nicht nur bekannt, sondern auch allenfalls deshalb Caution leisten können.

§. 14.

Dem Spinnmeister sowohl, als der Spinnmeisterin, soll an jedem Orte nach Beschaffenheit der dortigen Unterhaltungskosten und der Anzahl der zu unterrichtenden Personen, mit vorgängiger Approbation der ꝛc. Cammer, eine billige Besoldung für ihre Bemühung und Unterricht in obgedachter Wollarbeit ausge-

ausgemacht werden, sie auch anbey freye Wohnung und Holz zu genieſſen haben.

Die Hälfte dieſer Beſoldung wird die Königl. Cammer aus der Manufactur-Caſſe bezahlen laſſen, die andere Hälfte aber müſſen die Cämmerey, Armen-Hoſpital- und andere Fundations-Caſſen pro rata aufbringen, auch die freye Wohnung und Holz für den Spinn-Meiſter und Spinn-Meiſterin aus dieſen Fonds beſtritten werden, bis etwa die Spinn-Schule ſelbſt einen ſo ergiebigen Fond erhält, woraus dieſe Koſten herzunehmen.

Sollten auch mehrere Spinnmeiſter und Spinnmeiſterinnen, bey Anwachs der Anſtalt nöthig ſeyn, ſo muß auf eben die Art für ihre Beſoldung, freye Wohnung und Holz, Sorge getragen werden. Uebrigens werden Magiſträte wohl thun, und ſich angelegen ſeyn laſſen, bey den Hoſpitälern ſolche Schaffer anzuſetzen, die zugleich den Unterricht bey der Spinnerey geben können, damit die beſondere Beſoldungen dafür erſparet werden.

§. 15.

Zu Brennholz für die Spinn-Schule, wollen Se. Königl. Majeſtät noch überdem jährlich 24 Klafter halb Fichten- und halb Eichenholz, aus Dero oder den Städtiſchen Waldungen ohnentgeltlich verabfolgen laſſen, das Schlage- und Fuhr-Lohn aber müſſen obgedachte Städtiſche und Fundations-Caſſen bezahlen, wie dann auch daraus das nöthige Licht und Oehl zum Brennen des Abends angeſchaffet werden muß; falls in der Spinn-Schul-Caſſe hierzu keine Gelder vorhanden ſeyn ſollten. §. 16.

§. 16.

Die Wolle, woran die Anfänger das Spinnen erlernen, muß vom Tuchmacher-Mittel oder den Verlegern der Spinn-Schule hergegeben, und wenn anfänglich davon etwas verdorben werden möchte, solches wieder vom Spinn-Meister aufgekratzet, aufgestrichen, und daran ferner der Unterricht gegeben werden, wie dann derselbe auch den etwanigen dabey vorkommenden Verlust, weil er die Hälfte des von jedem Pfunde zurückbehaltenen Kreuzers bekommt, zu tragen und sich desto mehr Mühe zu geben hat, damit solches unterbleibe.

§. 17.

Die Schul-Stunden gehen im Sommer um 6 Uhr Morgens an, und dauern bis halb 12 Uhr Vormittags, des Nachmittags kommen die Spinner um 1 Uhr wieder zusammen, und bleiben im Winter bis 6 und im Sommer bis 7 Uhr zu Abend in der Schule, jedoch wenn jemand von den Arbeitern früher kommen, oder auch später in der Schule verbleiben wollte, ist demselben solches unbenommen, nur muß derselbe im Winter etwas zum Licht von seinem Spinnlohn stehen lassen.

§. 18.

Alle Haus- und in der Verpflegung stehende Armen, Hospitaliten, Invaliden, Soldaten-Weiber und Kinder, woferne letztere nicht des Vormittags noch einen Unterricht im Lesen, Schreiben und Christenthum nöthig haben, und die Schule deshalb besuchen,

ſuchen, müſſen ſich in obgedachten Stunden ohnnachbleiblich, bey Vermeidung der Abholung durch die Gaſſen-Voigte, in der Spinn-Schule einfinden, ihre angewieſene Arbeit fleißig und ordentlich verrichten, und wenigſtens 12 Wochen, ordinair aber 6 Monath, und ſo lange damit continuiren, bis ihnen vom Spinn-Meiſter ein Zeugniß gegeben werden kan, daß ſie ihre Arbeit wohl gelernet, auf welches Atteſt ihnen auch vor Ablauf dieſes Termins nachgelaſſen ſeyn ſoll, aus der Spinn-Schule wegzubleiben, wenn ſie ſich anders ausweiſen, daß ſie entweder bey ſich zu Hauſe, oder bey einem Woll-Manufacturier im Hauſe ihre erlernete Woll-Arbeit fortſetzen.

Es ſoll dahero, damit nicht etwan Perſonen, welche in der öffentlichen Anſtalt bereits eine Woll-Arbeit zum Beſten der Manufacturen erlernet, wieder auf die liederliche Seite und auf Müßiggang gerathen, und alles Begriffene wieder ausſchwitzen, ſondern fortarbeiten, oder ſich zu einer andern ehrlichen Nahrung und Handthierung entſchließen, von ſolchen aus der Spinn-Schule mit Atteſt des Spinn-Meiſters und Erlaubniß der Inſpectorum dieſer Anſtalt tretenden Perſonen eine genaue Liſte gehalten und wöchentlich durch die Viertel-Meiſter der Stadt auch Gaſſen-Voigte nachgeſehen werden, womit ſich dergleichen Perſonen beſchäftigen, damit, wenn ſie ſich ja auf das Faullenzen legen, und ihre erlernte Arbeit wieder außer Acht laſſen wollten, ſie ſofort wieder zur Spinn-Schule gezogen und zur Arbeit angehalten werden können.

§. 19.

§. 19.

Diejenigen von solchen Personen, welche ihres Unvermögens halber nicht ausgehen können, gleichwohl aber sich zu einer oder der andern Woll-Arbeit schicken, sind gleichwohl in den Hospitälern, wenn nemlich in selbigen die Anlegung der Spinn-Schulen nicht thunlich befunden wäre, oder in ihren Wohnungen, so viel solches geschehen kann, zu informiren, und muß entweder der Spinn-Meister oder die Spinn-Meisterin sie des Endes täglich besuchen.

§. 20.

Die Arbeit muß in der Spinn-Schule mit Gebet und Vorlesung eines Capitels aus der Bibel früh angefangen und mit einem kurzen Gesang Abends beendiget werden, auch müssen der Meister und die Meisterin darauf vornehmlich mit sehen, daß sich die Arbeiter zugleich eines stillen und gottesfürchtigen Lebens befleißigen und sonst alles stille und ehrbarlich zugehe.

Würde sich jemand von den Spinnern und übrigen Arbeitern unanständig aufführen oder seinem Meister und Meisterin nicht gehorchen, oder einige mahl sich in die Schule durch die Voigte holen lassen, derselbe soll, wenn er erwachsen und seines Verstandes fähig, ins Zuchthaus gebracht, und allda zur bessern Aufführung angewiesen, auch da er ein Beneficium bisher genossen, dessen nach Befinden verlustig erkläret werden. Die Kleinen und Unerwachsenen aber kann der Meister und die Meisterin durch die Gassen-Voigte, wovon täglich einer bey der Schule das Aufpassen haben soll, moderat castigiren lassen.

§. 21.

Die Wolle wird von den Verlegern der Spinn-Schule nach dem Gewicht an den Spinn-Meister abgeliefert, darüber ein ordentliches Buch gehalten, worinn der Nahme des Verlegers, die jedesmahl zur Spinn Schule gegebene Quantität Wolle, der Monath und Tag, wann solche zur Spinn-Schule gegeben, die Nahmen der Arbeiter oder Spinner, welchen solche zur Arbeit gegeben, imgleichen der Betrag des Arbeits- oder Spinner-Lohns und der Monath und Tag, wann solche wieder zurück gegeben, genau und richtig nachzuweisen, und sodann solche den Arbeitern und Spinnern zugewogen, welche das empfangene Gewicht wieder liefern, oder das fehlende, wenn nicht der Abgang der Unsaubrigkeit der Wolle zuzuschreiben, von ihrem Arbeits- und Spinner-Lohn zu bezahlen haben.

Diejenigen Arbeiter und Spinner aber, welche die Wolle in ihren Quartieren verarbeiten wollen, müssen Sicherheit stellen, solche richtig wieder abzuliefern, oder sonst auf der Schule arbeiten. In den Hospitälern müssen die Provisores eine ehrliche und tüchtige Manns- oder Weibs-Person bestellen, welche die Wolle von dem Spinn-Meister in Empfang nehmen, solche den Spinnern und Arbeitern vertheilen und die bearbeitete Wolle, oder das Garn davon, nach dem erhaltenen Gewicht wieder zurück liefern, wozu auch die sogenannten Schaffer oder Schafferinnen gebrauchet werden können, welche sodann über die empfangene, vertheilte und zurückgelieferte Wolle richtige Rechnung halten müssen, wofür die Hospital-

Admini-

Administratores ebenfals mit haften, und deshalb genaue Aufsicht nehmen müssen, damit keine Wolle oder Garn verlohren gehen, und deshalb zwischen Spinn-Meister und Schaffner oder Manufacturiers Streit entstehen könne.

Würde sich jemand von den Arbeitern oder Spinnern unterstehen, von der ihm gegebenen Wolle, imgleichen von seinen Mitspinnern, Mitarbeitern oder sonst etwas vorsetzlich zu entwenden, derselbe soll nicht allein, wenn er vorher ein Beneficium gehabt, desselben verlustig gehen, sondern auch mit dem Arbeits-Hause oder anderer Leibes-Strafe, nach Proportion seines Verbrechens bestrafet werden.

§. 22.

Den Arbeitern und Spinnern muß der Spinn-Meister und die Spinn-Meisterin deutlich zeigen, wie sie bey jeder Arbeit die Wolle zu bearbeiten haben, insonderheit aber den Spinnern beybringen, wie sie den Faden sowohl zur Kette als Einschlag so fein wie möglich, und es zu dem zu verfertigenden Tuch erforderlich, allenthalben gleich und an einem Ort nicht dicker, als an dem andern ziehen und führen müssen.

Vornehmlich sind auch die Knaben mit Fleiß dahin anzuleiten, daß sie das Wollschlagen, Schraubeln, Kammeln und Kniestreichen, auch die Beurtheilung des Fadens, ob er überall gerade und nicht zu lose oder zu dichte gesponnen, wohl begreifen und dergestalt zur Erlernung eines in Wolle arbeitenden Handwerks, desto mehr präpariret werden mögen.

Wie dann und damit die Knaben um so mehr Fleiß anwenden, dieses alles zu erlernen,

§. 23.

Denjenigen, welche in dieser Spinn-Schule sich wohl geübet, und ein gutes Zeugniß ihres Verhaltens von den Inspectoribus der Spinn-Schule aufzuweisen haben, wenn sie nunmehro zur Erlernung eines in Wolle arbeitenden Handwerks schreiten, ein Jahr an ihren Lehr-Jahren abgeschrieben werden, und sie sich überhaupt, wie bereits §. 9. wegen der Soldaten-Kinder, festgesetzet, der freyen Reception bey den in Wolle arbeitenden Zünften, auch ohnentgeldlichen Freysagens, und endlich des freyen Bürger- und Meister-Rechts in Schlesien, zu erfreuen haben sollen.

§. 24.

Alles, was die Arbeiter und Spinner verdienen, bleibet ihnen allein, und ist der Unfleißigen eigene Schuld, wenn sie nicht viel oder nicht mit Fleiß arbeiten, und also auch nicht viel verdienen können, jedoch müssen sie zur Unterhaltung der Arbeits-Utensilien dasjenige, so oben §. 10. bestimmet, von jedem Pfund abgeben, imgleichen hat es bey demjenigen, was §. 11. wegen der von den Hospitaliten abzugebenden Hälfte verordnet, sein Bewenden, wogegen auch das Arbeits-Lohn nach eben dem Fuße, wie es bisher zwischen fremden Spinnern und Arbeitern und den Woll-Manufacturiers üblich gewesen, auch fernerhin bezahlet, und denenjenigen, so sich vor andern befleißigen, die Wolle gut und auf das feinste zu spinnen,

nen, eine Zulage nach Verdienst, so der Ausmessung der Inspectorum überlassen wird, geschehen soll.

§. 25.

Wenn nun hierzu und sonst zur Erhaltung der Spinn-Schule, auch Bestreitung der hier einschlagenden ohnumgänglichen Extraordinariorum einiger Geld-Zufluß zu der einzurichtenden Spinn-Schul-Casse erforderlich; So wird hiermit festgesetzet: daß diejenigen Spinner und andere Arbeiter, welche, so bald sie ausgelernet, ausserhalb der Schule vor sich, oder bey einem Manufacturier im Hause die erlernte Arbeit oder das Spinnen fortsetzen, 6 Ggl. und weiter nichts zur Spinn-Schul Casse erlegen, und davon 2 Gr. dem Spinn-Meister oder der Spinn-Meisterinn, die übrigen 4 Gr. aber der Casse zufallen sollen, als wofür derjenige Manufacturier, für und bey welchem sie aus der Spinn-Schule in Arbeit treten, haften, und ihnen solches allenfals am künftigen Verdienst decourtiren und zur obgedachten Casse gegen Quitung abgeben muß.

§. 26.

Wollte ein Spinner oder Woll-Arbeiter nach abgelaufener 6 monatlicher Lehrzeit nicht weiter in Wolle arbeiten, oder gar vom Ort der Spinn-Schule ziehen, gleichwohl aber sich weder vermiethen, noch verheirathen, oder auf eine andere ehrliche Art in Arbeit und Nahrung setzen, sondern auf seine eigene Hand bleiben, welches jedoch ohne besondere Erkenntniß keinem zu gestatten, in solchem Falle soll derselbe

16 Gr. Lehr-Geld bezahlen und davon dem Meister oder der Meisterinn 6 Ggr. gegeben, das Residuum aber der Spinn-Schul-Casse berechnet werden; Außer diesem Fall aber, wenn sich die Spinner oder Arbeiter vermiethen, verehlichen, oder zu einem andern Handwerk begeben, haben dieselben nichts zu bezahlen, sie müssen sich aber gleichwohl bey den Inspectoribus vor ihrem Abgang melden, und von diesen ein Zeugniß ihres Wohlverhaltens nehmen, als ohne welches sie sonst nirgends aufgenommen, sondern als Entlaufene angesehen und zum Ort der Spinn-Schule, wovon sie heimlich sich entfernet, zurückgeschoben werden sollen.

§. 27.

Kein Woll-Arbeiter oder Manufacturier soll einem Spinner, welcher zuvor auf der Spinn-Schule unterrichtet, und die Lehr-Monathe ausgestanden, vor sich annehmen, sondern es muß solches bey 16 Ggr. Strafe zur Spinn-Schul Casse zuvor den Inspectoribus angemeldet und von diesen untersuchet werden, ob der Spinner oder Arbeiter auch mit der Spinn-Schule oder denen Manufacturiers, so ihn vorher verleget, in Güte auseinander gekommen, und muß, wenn der Manufacturier nach verflossenen Lehr-Monathen des Spinners, denselben zu sich in sein Quartier nehmen, und seine Wolle nicht weiter an die Spinn-Schule und Austheilung des Spinn-Meisters liefern will, derselbe 2 Ggr. Löse-Geld vor den Spinner oder Arbeiter, wovon die Hälfte dem Spinn-Meister gebühret, der Spinner oder Arbeiter aber die §. 25. verordnete 6. Gr. geben.

§. 28.

§. 28.

Dahingegen soll auch in solchem Fall ein Spinner oder anderer Woll Arbeiter schuldig seyn, wenigstens 4. Monathe für ihn zu arbeiten, und wenn derselbe bey seinem Verleger nach verflossenen vier Monathen nicht länger bleiben wollte, ihm solches 6. Wochen vorher zu aufsagen, ehr aber nicht aus seiner Arbeit gelassen werden. Dem Verleger aber stehet frey, den Spinner oder Arbeiter von sich zu lassen, wenn es ihm gefällig.

§. 29.

Den Spinnern und Arbeitern stehet nach ausgestandenen Lehr-Monathen, wenn sie nicht lieber für die Spinn Schule arbeiten wollen, und sie sonst nicht durch das Loos an einen Manufacturier gefallen, frey, einen Verleger zu wählen, welchen sie wollen, jedoch muß die §. 27. gemachte Vorschrift von diesem beobachtet werden.

§. 30.

Damit sich aber ein Manufacturier nicht allein der mehresten, oder doch der besten Spinner und Woll-Arbeiter anmassen könne, so müssen nicht allein die Inspectores hierinn gute Ordnung halten, und dahin sehen, daß ein jeder der Manufacturiers mit seiner Wolle gefördert werde, sondern es sollen auch die Manufacturiers selbst durchs Loos in eine Ordnung und Rang gebracht werden, und darnach die Wahl haben, drey Spinner aus dem ganzen Haufen, sie mögen auf der Spinn-Schule in den Hospitälern oder

in ihren Privat-Häusern arbeiten, auszusuchen, für welche das §. 27. festgesetzte Löse-Geld gegeben werden, und sie hiernächst 6 Monathe bey ihm zu arbeiten schuldig seyn sollen.

Hätte aber ein Woll Manufacturier mehr als 4 Spinner, welche nicht seine ordinäre Hausgenossen und immittelbar von ihm selbst, nicht aber durch den Spinn-Meister, oder auf der Spinn-Schule ihre Wolle empfangen, in seiner Arbeit allein, so soll von den übrigen für jede Person monathlich ein Groschen zur Erhaltung der Spinn-Schule abgegeben werden, es wäre dann, daß alle Manufacturiers genugsam mit Spinnern versehen, in welchem Fall diese Abgabe nach Billigkeit moderiret werden kann.

§. 31.

Des Sonnabends Nachmittags um 3 Uhr im Winter und um 4 Uhr im Sommer, soll jedesmahl zwischen den Manufacturiers oder Verlegern und dem Spinn-Meister, imgleichen zwischen letztern und den Woll-Arbeitern und Spinnern, in Beyseyn eines von den Inspectoribus Abrechnung gehalten und Richtigkeit gepflogen werden, wobey auch die zur Rechnung über Woll-Einnahme und deren Vertheilung, auch Zurückgabe bestellte Schaffer in den Hospitälern zugegen seyn müssen.

Was sodann für Disputs oder Klagen unter den Verlegern und Spinn-Meistern und Spinn-Meisterinn, imgleichen zwischen letztern und den Woll-Arbeitern und Spinnern vorkommen möchten, hat

der

der gegenwärtige Inſpector zu unterſuchen und entweder abzuthun, oder davon an die übrige Coinſpectores zu referiren, auch zugleich ſich wegen des Zuſtandes der Spinn-Schule zu erkundigen und in einem beſondern Protocoll-Buch zu notiren, wie viel Arbeiter und Spinner durch die Woche in und bey der Spinn-Schule, imgleichen Hoſpitälern, gearbeitet, was ſelbige in allerley Arbeit an Wolle gefördert, und wie viel an Lohn bezahlt erhalten, auch wie viel etwan noch rückſtändig und warum geblieben, endlich aber, wie viel davon zur Unterhaltung der Utenſilien, zur Spinn-Schul-Caſſe gefloſſen, wobey, wenn dieſe Generalia zuvor eingetragen, jedesmahl auch die vorkommende Special-Fälle, wenn ſie von einigem Belang, protocolliret und abgethan werden können.

§. 32.

Als Inſpectores ſollen unter Approbation der Krieges- und Domainen-Cammer ein Deputirter des Magiſtrats, der geſchickteſte von den Adminiſtratoribus der piorum Corporum und einer von den Aelteſten des Tuchmacher-Gewerks beſtellet werden, welche ſub Inſpectione des Commiſſarii loci dahin zu ſehen haben, daß der Inhalt dieſes Reglements bey der Spinn-Schule auf das genaueſte beobachtet, überall gute Ordnung gehalten, alles, was den Woll-Manufacturen und Spinnereyen ſchädlich, aus dem Wege geräumet, dagegen was denenſelben zuträglich oder beförderlich, vorgeſchlagen, und nach erfolgter Approbation in Anwendung und Werkthätigkeit geſetzet, die eingekommenen Gelder richtig berechnet, auch die Spinn-Schule wöchentlich viſitiret werde.

Von welchem allem dann Inſpectores monathlich mit Beyſchluß des jedesmahl des Sonnabends abgehaltenen Protocolli an den Commiſſarium loci berichten müſſen, dieſer aber ſoll halbjährig und zwar gegen den 20ſten November und 20ſten Maji jedes Jahres vom Zuſtande der Spinn-Schule einen umſtändlichen Bericht an die Cammer des Departements abſtatten und im letztern Termino zugleich eine Nachweiſung von den abgeſchloſſenen Rechnungen der Spinn-Schule dem Bericht beyfügen.

Schlüßlich reſerviren ſich Seine Königliche Majeſtät, dieſes Reglement nach künftig vorkommenden Umſtänden zu verändern, ſolches zu vermehren, oder zu vermindern, und wenn es die Nothdurft erfordern ſollte, daſſelbe gar wiederum zu caſſiren und aufzuheben.

So geſchehen Potsdam den 6ten Decemb. 1764.

Friderich.

(L.S.)

von Schlabrendorf.

IV.

IV.

Beschreibung einiger Schmalkalder Stahl- und Eisenwaaren.

Ordinäre Zwecke.

Da die Beschreibung von den hiesigen Feilen, Orten und Ahlen, welche ich vor einigen Jahren gab *), nicht ganz ungünstig aufgenommen ist; so wage ichs, auch hier eine Beschreibung von einigen andern Fabrikwaaren zu liefern, die, ob sie gleich nicht so wichtig sind als jene, doch eine kleine Uebersicht von einem Theil des Ganzen gewähren können. Ich glaube, diese werde dem Ausländer um so willkommener seyn, da die hiesige Gegend gröstentheils für das Ausland bis jetzt eine Terra incognita ist, und doch in so mancher Hinsicht bekannter zu seyn verdiente.

Die Verfertigung der ordinären Zwecke ist sehr einfach, und weicht wenig von dem Verfahren der gewöhnlichen Nägelschmiede ab. Sie werden aus dem besten Stahl gemacht, der in sehr dünne runde Zayne ausgereckt ist. Von diesen Zaynen legt der Arbeiter 3 bis 4 ins Feuer, läßt sie hellroth glühen, nimmt einen um den andern heraus, schmiedet ihn zu einer Spitze aus, und hauet diese Spitze auf dem Abschrotmeissel von der bestimmten Grösse bis etwas über die Hälfte ein, biegt das eingehauene Stück um, und legt

*) S. oben S. 145.

legt es abermals bis zum Hellrothglühen ins Feuer. So verfährt er auch mit den übrigen eingelegten Zahnen. Hierauf hohlt er den ersten Zahn aus dem Feuer, taucht die beynahe abgehauene Spitze in kaltes Wasser, steckt diese alsdann durche Nageleisen, thut zwey sachte und einen starken Schlag und so ist der Zweck geschmiedet, gehärtet und mit dem Kopf versehen. So weit fertig heissen sie schwarze Zwecke und werden, um sie vor dem Rost zu sichern, eingeölt. Die polirten hingegen nicht, die wegen der glatten Oberfläche, welche sie durch die Politur erhalten, dieses Verwahrungsmittels nicht bedürfen. Indessen sind sie vom Roste nicht ganz frey, zumal wenn sie an feuchten Orten aufbewahrt werden: eine Unvollkommenheit, der auch der Stahl, obgleich bey weitem nicht so sehr als das Eisen, so wie alle unedle Metalle, unterworfen ist.

Das Schleifen oder Poliren der Zwecke geschiehet in einem Sacke von sehr grobem Leinen, der an beiden Enden offen ist. Der Mechanismus ist ziemlich einfach, erfordert aber doch viele Uebung. Der Sack wird von zwey Personen an beyden Enden angefaßt, die eine hebt den Sack in die Höhe und wirft die Zwecke, die vorher etwa in der Mitte liegen, durch einen Schwung der andern zu. Die andere wiederholt den nämlichen Schwung und nach einer Viertelstunde ist die Politur vollendet. Man gebrauchet dabey kein Zwischenmittel, sondern die Zwecke müssen sich durch das Reiben untereinander von ihren anklebenden Unreinigkeiten selbst reinigen. In Nürnberg sollen, wie man mir hier sagte, die Zwecke in ein Faß gethan und an ein Rad gehangen werden. Auch hier hat

man

man mehrere Arten, die Zwecke zu poliren, versucht. So machte man ein Faß wie die gewöhnlichen Butterfässer sind, mit einer Kurbel, that die Zwecke hinein und brachte sie nun mit der Kurbel in Bewegung. Auch von Leder wurden Säcke gemacht: allein die Säcke von grobem Leinen fand man am besten und wohlfeilsten und nur hierin bekamen die Zwecke gehörigen Glanz *).

Die fertigen Zwecke werden zu 500 in Papier, das mit dem Namen und Zeichen des Meisters versehen ist, gebunden und an den Kaufmann verkauft, der sie nach ihren Arten bestellt hat. Ueberhaupt werden nur dreyerley Arten gemacht, grosse, mittlere und kleine.

Die in Steyermark verfertigten Zwecke unterscheiden sich von den hiesigen nicht nur durch ihre Grösse, sondern auch dadurch, daß sie auf dem Kopfe ein lateinisches S haben. Diese werden hier ebenfals nachgemacht und werden bloß in Papier ohne Namen und Zeichen eingebunden. Von diesen macht ein Arbeiter täglich 1000, von jenen aber 1500 bis 2000 Stück.

Die Nagelschmiede verfertigen ebenfals Zwecke von Eisen, die aber ungleich schlechter als die bisher beschriebenen sind.

Die hiesigen Zweckschmiede machen keine besondere Innung aus, sondern halten sich zu den Ort- und Ahlen-

*) Sowohl der Scheuersack als die Scheuertonne werden zu gleicher Absicht auch bey der Münze auf dem Harze gebraucht. S. Calvör vom Maschinenwesen 2 S. 257. J. B.

Ahlenschmieden. Die Lehrjahre sind nicht bestimmt, gewöhnlich wählt der Sohn des Vaters Handwerk und erlernt es meistentheils in 3 oder 4 Jahren. Die Anzahl der Meister ist auch nicht festgesetzt und beläuft sich gegenwärtig auf einige zwanzig.

Die größte Versendung dieses Artikels geschiehet nach Kursachsen, wo man sie zur Befestigung des Eisendraths gebrauchet, wohin auch sehr viel von unserm Eisendrathe gehet, den man daselbst statt des Rohrs beym Bewerfen der Häuser und beym Tünchen der Wohnzimmer häufig anwenden soll. Der Gebrauch, den Schumacher, Sattler u. s. w. von dieser Waare machen, ist zu bekannt, als daß ich mich dabey aufhalten sollte. Ich verbinde hiermit

die Verfertigung der Absatzwecke.

Diese sind ein Product oder Fabrikat, welches der Ortschmied aus Stahl verfertiget, der zuvor unter dem Zaynhammer gezaynt ist. Wenn der Stahl rothwarm gemacht ist, wird er zu der vorgeschriebenen Länge und Dicke auf dem Schmiedeamboße ausgestreckt und mit dem Kopf oder dem Stück, woraus der Kopf werden soll, versehen, auf dem Abschrotmeissel abgehauen. Nun wird er abermals ins Feuer gebracht, rothwarm gemacht, auf dem Köpfamboß geköpft und auf einem Meissel, der auf dem Schmiedeamboß befestiget ist, bekömmt er zwey oder auch drey Köpfe. Der Köpfamboß ist kleiner als der Schmiedeamboß und hat viele runde Vertiefungen von verschiedener Grösse, die quer über den Amboß gehen. Nicht alle haben diesen Amboß. Einige bedienen sich eines hierzu besonders verfertigten Stück Stahls, das sie an den

Schmiede-

Schmiedeamboß befestigen können. Sie haben dabey den Vortheil, daß sie, ohne ihre Stellung vor dem Schmiedeamboß zu verändern, das Köpfen der Zwecke verrichten können.

Alsdann werden die Absatzzwecke aufgeschmiedet oder abgerundet und erhalten das Zeichen des Meisters. Und nachdem sie geschliffen und polirt sind, werden sie mit Seifenwasser vom Schmirgel und Oehl gereiniget, in Leinentüchern getrocknet, mit Baumöhl angeölt und in Papier eingewickelt dem Kaufmann als fertige Waare überliefert.

Dieser Artikel von Waare erhält keine Härte, auch nicht den Grad von Politur, da sie weder auf die Längescheibe, noch unter den Gerbstahl kommen. Beides könnte, wiewohl erstes mit vieler Vorsicht, geschehen. Beides ist aber auch unnöthig und würde nur die Waare um vieles vertheuern.

Die verschiedenen Arten der Absatzzwecke sind 12 Numern, wovon die von 1 bis 8 drey, und von 9 bis 12, zwey Köpfe haben. Der Gebrauch dieser Waare schränkt sich, so viel ich weiß, bloß auf die Schumacher ein.

Pflockort.

Pflockort ist dasjenige Werkzeug, dessen sich der Schumacher und ähnliche Handwerker bedienen, die Löcher in den Absätzen der Schuhe zu machen, worin zur mehrern Befestigung des Absatzes, die hölzernen Pflöcke kommen. Daher auch seine Benennung.

Der

Der Pflockort wird, so wie die übrigen Orte, von den Ortschmieden aus gutem Stahle verfertiget, der, wenn er rothwarm gemacht worden, zu der vorgeschriebenen Länge ausgeschmiedet und abgehauen wird. Dann wird er mit der Angel versehen oder gespitzt; und damit der Pflock, der zwischen dem wirklichen Ort und der Angel sich befindet, seine gehörige Gestalt bekömmt, wird er im Stampfeisen gestampft, aufgeschmiedet oder gerundet und auf dem Stempel gezeichnet. Das Stampfeisen ist von Stahl, zwey Zoll breit und dick und einen Schuh lang. Es ruhet auf zwey gleichschenklichten Füssen, die von gleicher Masse und vom Schmiedestock etwas entfernt sind. Die Löcher des Stampfeisens gehen senkrecht hinein, sind viereckigt und von verschiedener Grösse. In dieses Stampfeisen kömmt der Pflockort mit der Angel: auf den Ort selbst setzt man den Stempel, welcher eben auch und zwar nach der verschiedenen Größe des Orts, verschiedene Löcher hat. Zwischen dem Stampfeisen und Stempel, da wo sie zusammen gehen, wird der Pflock gebildet. Dabey wird also verfahren: Man spannt den Ort in eine Schmiedezange, nachdem er vorher rothwarm gemacht worden, bringt die Angel des Orts in das Stampfeisen, setzt den Stempel darauf, thut ein paar Schläge mit dem Zuschlaghammer und der Pflock ist fertig. Hierbey hat der Arbeiter hauptsächlich dahin zu sehen, daß Ort und Angel auf der Mitte des Pflocks senkrecht stehen.

In der Schleifkothe erhält der Pflockort durchs Schleifen seine völlige Gestalt. Von da kömmt er wieder ins Feuer, wird gehärtet und blau angelassen. Hierauf abermals in die Schleifkothe auf die Polirscheibe,

scheibe, wo er polirt, und auf die Längescheibe, wo er gelängt wird. Nunmehr legt der Arbeiter die letzte Hand an den Ort. Um ihn vom Schmirgel und Oel zu reinigen, wäscht er ihn mit Seifenwasser, trocknet ihn mit leinenen Tüchern wohl ab und überliefert ihn, wenn er vorher mit Baumöl getränkt und in Papier eingewickelt ist, dem Kaufmann zur weitern Versendung. Feine Waare oder die sogenannten polirten Pflockorte werden, um ihnen noch mehreren Glanz zu geben, auch noch mit dem Gerbstahl gegerbt. Schwarze oder gemeine erhalten diese Politur gar nicht. Von diesem Artikel zählt der Kaufmann vierzehn Arten von fünf groß bis zu sechs klein; sodann noch mittelgroß und mittelklein.

Die Berliner Pflockorte sind darin von den übrigen unterschieden, daß sie ihre viereckte Gestalt, wovon aber zwey einander entgegenstehende Ecken rund geschliffen oder gewalzt sind, bis an den Pflock behalten, statt daß jene etwa 1 bis $1\frac{1}{2}$ Zoll vom Pflock völlig rund sind. Auch von dieser Gattung hat man verschiedene Arten.

Spicknadeln.

Das Material zu den hiesigen Spicknadeln ist unverzinntes oder schwarzes Eisenblech, welches der Profeßionist von Suhla, einer zwey Meilen von hier entfernten Stadt, empfängt. Die Blechtafeln werden nach ihrer Breite in solche Streifen, als die Spicknadeln lang seyn sollen, mit der Stockscheere abgeschnitten. Um zu erfahren, ob die Streifen überall gleich breit sind, untersucht er sie mit dem Maaßstabe und hilft da, wo ihn das Auge irre geführt

haben sollte, weiter nach. Diese Streifen werden noch in kleinere, nach einem Ende etwas zulaufende Vierecke geschnitten, (am breitern Ende, also da, wo der Speck hinein kömt, erhält das Viereck nach der Länge drey bis vier kleine Einschnitte,) auf dem Hornamboße gleich gerichtet, in dem Senkamboße, welchen er auch die Senke nennt, mit der Pfinne des Hammers gebogen, auf dem Hornamboße halb gerundet, in der Senke über dem Dorne völlig gerundet und gleich gemacht. Hierauf werden sie auf dem Abstoßholze, das eine Kimme hat und im Schraubstocke befestiget ist, mit einer Feile abgestossen. Damit sich die Einschnitte hierbey an der Nadel nicht verschieben, bringt man kleine Pflöcke von Holz in dieselben, welche die Einschnitte in ihrer gehörigen Lage halten. Sie völlig zu ebenen und zu poliren und zum Schneiden geschickter zu machen, kommen sie auf den Schleifstein und die Längescheibe. Diese Arbeit läßt der Spicknadelmacher von den Schleifern verrichten und bezahlt vom Dutzend 3 Kreutzer. Wenn sie von Fett und andern Unreinigkeiten, welche sie bey der Behandlung in der Schleifkothe angenommen haben, sind gesäubert worden, werden sie eingeölt und Dutzendweise in Papier eingewickelt. Ein Arbeiter verfertiget wöchentlich 250 bis 300 Dutzend, mehr oder weniger, je nachdem sie groß oder klein sind.

Spicknadeln, aus Stabeisen geschmiedet, wohin auch die Spicknadeln mit zwey Spitzen gehören, werden selten verlangt, erfordern mehr Arbeit und sind folglich auch ungleich theurer. Von der Art sind die französischen und engländischen Spicknadeln, welche in der Gestalt von den deutschen ganz abweichen.

Vorn

Vorn gleichen sie den Pflockorten und haben hinten eine Vertiefung, worein der Speck gelegt wird, und einen hervorstehenden Haken, der genau mit der Mitte passen muß. Auf beiden Seiten in der Mitte befinden sich Löcher, die mit einem Niethe den Speck festhalten und sich wieder öfnen, wenn die Nadel mit dem Speck durchgezogen ist.

Von den hiesigen Spicknadeln hat man 17–18 Arten von Nro. 2 bis 18. und gehen vorzüglich stark nach Frankreich.

Ueber diesen Artikel haben die beyden Brüder Schmeisser ein ausschliessendes Recht. Sie gestatten daher nicht, daß andere Profeßionisten mit der Verfertigung ihrer Waare sich abgeben und erhalten sie dadurch mehr im Preise, welches bey mehrerer Concurrenz wegfallen würde.

Spicknadeln von Meßing werden hier selten gemacht. Diese liefert Braunschweig und Nürnberg vorzüglich schön.

Schmalkalden
im Monat May 1790.

J. C. Quanz.
Rentereyschreiber.

V.

Technologische Bemerkungen auf einer Reise nach Mehlis, St. Blasii Zelle, Suhl und Heinrichs.

Mehlis.

Den vorzüglichsten Nahrungszweig dieses Dorfs, das Sachsgothaisch ist, machen die Büchsenmacher aus, deren Anzahl sich jetzt auf 112 Meister beläuft. Sie verfertigen sehr schöne Büchsenschlosse und man versicherte, daß man Stücke für 6 bis 8 Louis nach Paris gesandt habe. Doch kann man für 1 Louis schon ein gutes Büchsenschloß haben. Die besten verfertiget der jetzige Schulze Fischer. Die meiste Waare wird fabrikenmäßig gearbeitet und an die Handlungsgesellschaft zu St. Blasii Zelle abgeliefert, welche über den Gewehrhandel ein ausschliessendes Recht haben soll. Nur in kleinen Parthien von 6 bis 8 Stück höchstens, ist den hiesigen Büchsenmachern zu handeln erlaubt. Diese Einrichtung hat wenigstens das Gute, daß der Fabrikant nicht zu sehr von dem Kaufmann abhängt und daß sie dennoch den Fabrikanten verhindert, in einen andern Stand überzugehen, der selten mit seinen übrigen Kräften im wahren Verhältniß steht und nur allzu oft den nahen Verfall zur Folge hat. Allein leugnen kann man nicht, daß unsere Vorfahren mit Ertheilung ausschliessender Rechte viel zu freygebig gewesen sind und dadurch der guten Sache mehr Schaden als Vortheil gemacht haben. Das Eisen für die hiesigen Feuerarbeiter wird auf einem Hammer unter dem Dorfe aus Schmalkal-

der

der Eisenstein erblasen und weiter verarbeitet. Ich konnte die Manipulation nicht mit ansehen, weil der Hammer ausser meinem Wege lag. Dagegen gieng ich zu einigen hiesigen Künstlern, welche sich mit Galanteriearbeit beschäftigen, unter denen sich Herr Philipp Diehm besonders auszeichnet. Dieser hatte eben ein Paar Jarretier-Schnallen in der Arbeit, die ich, da ich fast das ganze Verfahren mit angesehen habe, hier beschreiben will. Ehe ich dieses aber kann, muß ich ein Paar Anmerkungen voranschicken. Gewöhnlich glaubt man im Auslande, daß diese Galanteriewaaren aus Stahl verfertiget werden. Es ist aber nichts weniger als dieses, sondern man sucht nur das beste Eisen dazu aus, das durch die fernere Bearbeitung größtentheils seine vorige Natur abgelegt hat. Zweytens gilt alles, was einige Meilen in der Runde von Schmalkalden an Eisen- und Stahlwaaren verfertiget wird, in der Fremde für Schmalkalder Waare. Allein auch das ist ein Irrthum, der vermuthlich dadurch veranlaßt wird, weil die Herrschaft Schmalkalden das rohe Material dazu hergiebt, und die fertige Waare größtentheils von Schmalkalder Kaufleuten hernach versendet wird. Die Gestalt der Schnallen ist eine ovalrunde Platte, welche an den kürzern einander gegenüber stehenden Bogen zwey Oehre hat, worin das Herz vermittelst eines Dorns befestiget wird. An einer Seite des längern Bogens ragen zwey unterwärts gebogene Spitzen hervor, welche die Stelle der Zunge vertreten. Alles dieses wird mit wenigen Werkzeugen aus freyer Hand geschmiedet. Die zweyte Arbeit, welche hierauf vorgenommen ward, war das Schmirgeln, welches ebenfals aus freyer Hand geschiehet. Hierbey hat der

Arbeiter hauptſächlich dahin zu ſehen, daß der Schmirgel auf der eiſernen Platte mit dem Hammer ſo viel möglich gleich gerieben und der feinere von dem gröbern gehörig abgeſondert werde. Gemeiniglich werden drey Sorten gemacht, feiner, mittlerer und grober. Vor dem Gebrauche wird der Schmirgel mit Baumöl angefeuchtet und mit dem groben zuerſt angefangen. Auf das gute Abreiben des Schmirgels kömt alles an und die Politur wird deſto ſchöner, je ſorgfältiger man hierin geweſen iſt, und die Streifen, die ein ungleicher Schmirgel in ein Stück hineingebracht hat, iſt keine Politur im Stande wegzunehmen.

Die Galanteriewaaren werden faſt alle mit Blümchen, Guirlanden, Schleifen und andern Zierrathen verſehen, in welcher Rückſicht der Grund dazu mit dem Grabſtichel vorgeſtochen und das Gründen genannt wird. Der Künſtler muß alſo einige Kenntniſſe im Zeichnen haben und mit den nöthigen Handgriffen bekannt ſeyn. Das Stück, das gegründet werden ſoll, befeſtiget man auf ein länglich viereckes Holz mit einem Kütt, der aus Pech, Terpenthin, Wachs und Ziegelmehl beſteht, indem man es über ein Licht erwärmt, das Stück mit etwas Baumöl beſtreicht und ſo befeſtiget mit dem Holze in dem Schraubſtocke einklemmt. Nunmehr wird der Grund nach der vorliegenden Zeichnung mit dem Grabſtichel und Gravirhammer eingegraben. Nachdem der Grund vorgeſtochen iſt, ſo geſchiehet das Härten durch das ſogenannte Einſetzen in einer blechernen Kapſel mit Glanzruß und guter Holzaſche. Zuerſt wird der Boden der Kapſel mit dem Cement

1 Zoll hoch überstreuet, die Waare, welche gehärtet werden soll, darauf gelegt, dann wieder das Härtepulver, und so fährt man fort Schicht auf Schicht zu legen, worüber zuletzt eine Lage Asche zwey Zoll hoch kömmt, welche fest angedrückt wird, damit von dem Cementpulver sich nichts zerstreuen könne. Andre bedienen sich hierzu eines guten Lehmens und zum Cementpulver nehmen sie Haare, Leder ꝛc. Wenn die Kapsel alsdann ins Feuer gebracht und hinlänglich erglühet ist, wird sie in kaltes Wasser geworfen. Hierbey kömmt vieles darauf an, daß der Arbeiter den rechten Grad der Hitze treffe, sonst mißräth manches Stück.

Ehe die Waare polirt wird, nimmt man die gröbern Theile auf der Oberfläche mit einem Wetzsteine, der auf einem länglichten Holze befestiget ist, weg. Der Wetzstein hatte ein ungemein feines Korn und wurde für mayländischen ausgegeben. Es war aber wohl levantischer, den man über Mayland erhält. Seine Gestalt war ein Oval von der Länge und Breite eines kleinen Fingers. Er wird von grössern Stükken auf diese Art abgeschnitten und zugerichtet. Beym Gebrauche bestreicht man ihn mit Baumöl. Nach dem Abschleifen wird die Waare mit dem Polirholze, welches von gesundem Eichenholze ist, polirt. Zur ersten Politur, welche die weisse Politur heißt, wird fein gepülverter Blutstein, mit Brantewein angemacht, gebraucht, wovon man einige Tropfen auf das Polirholz thut. Die zweyte Politur, welche den Namen der schwarzen Politur hat, giebt man mit Zinnasche, womit die Waare trocken polirt wird. Die Politur fällt desto schöner aus, je vollkommener die

bereits beschriebenen Vorarbeiten verrichtet sind, und je reiner und dichter das dazu genommene Eisen ist, weil dieses eine glattere Oberfläche anzunehmen und folglich mehrere Lichtstrahlen zurück zu werfen im Stande ist.

So weit sind die Schnallen nun fertig. Sie sind geschmiedet, geschmirgelt, gehärtet, abgeschliffen, und polirt. Sie müssen nun noch eingelegt werden. Um dieses zu bewirken, werden sie wieder auf das oben beschriebene Kittholz befestiget und in den Schraubstock eingeklemmt. Das Einlegen geschiehet mit Silber- und Tombackdrath, welcher letztere bey sehr feiner Waare noch übergoldet wird. Ein Hauptvortheil beym Einlegen ist der, daß der Drath nur ein klein wenig stärker als der vorgezeichnete Grund ist, weil der Künstler sonst genöthiget ist, viel Metall mit dem Grabstichel wegzunehmen, welches nicht nur die Arbeit verzögert, sondern auch ansehnlichen Verlust verursacht und überhaupt der Waare ein plumpes Ansehn giebt, worin der deutsche Künstler noch oft fehlt. Das Oval oder auch Viereck, wohin der Schild mit dem Namen des künftigen Besitzers kömmt, wird zuerst mit Tombackdrath eingelegt und innerhalb demselben das blau angelaufene Schild, dem der Tombackdrath zur Einfassung dient. Das Schild erhält alle die vorhin beschriebenen Arbeiten, nur die schwarze Politur nicht. Dagegen läßt man es blau anlaufen, indem man es so lange über ein Licht hält, bis die blaue Farbe erscheint, und es hierauf in kaltes Wasser wirft. Es wird durch den Drath befestiget, indem mit dem Gravirhammer durch einige starke Schläge der Drath tiefer eingeschlagen wird.

wird. Mit der Einlegung der übrigen Zeichnung verfährt man eben so und richtet sich hierin nach der Vorschrift, wohin nämlich Silber- oder Tombackdrath kommen soll. Mit der Vor- und Schlichtfeile werden oben und mit den Grabsticheln an den Seiten die überflüssigen Theile weggenommen, nachdem der Drath zuvor in den Grund mit dem Gravirhammer gehörig hineingetrieben worden. Hat der Grund noch Stellen, welche nicht tief oder weit genug sind, daß sich der Drath einlegen läst; so wird mit dem Grabstichel nachgeholfen. Zur weitern Ausbildung der Einlegung braucht der Künstler die Punzen oder Stempel von verschiedener Grösse und den Gravirhammer. Die Waare ist nun fertig und wird von dem Küttholze wieder abgenommen, welches man dadurch bewerkstelliget, daß man sie über ein Licht hält und den Kütt erweicht. Von dem etwa anklebenden Kütte wird sie mit einem leinenen Lappen gereiniget und trocken abgewischt. Endlich erhalten die Schnallen noch das Herz von bekannter Bildung.

Fingerhüte verfertiget man aus Stücken, welche von Flintenröhren, die zu lang sind, abgehauen werden. Diesen giebt man über einem runden Eisen die verlangte Gestalt und schweisset die kleinere Oefnung oben zusammen. Die weitere Bearbeitung ist von der vorigen wenig verschieden.

Diese Waaren werden hier vortreflich gemacht und werden in der Politur den englischen nichts nachgeben. Und doch hörte ich hier über Gotha klagen, wo man nichts schön finden wollte, was nicht aus England oder Frankreich käme. Wie lange wird der

Deutſche noch ſein Vaterland verkennen und wann wird er anfangen, ſeine ſchädlichen Vorurtheile abzulegen? Wahr iſts, daß die hieſigen Künſtler nicht alle mit gleichem Geſchmack arbeiten. Aber man leite dieſen, gebe ihnen gute Muſter ausländiſcher Künſtler zur Nachahmung in die Hände und was die Hauptſache iſt, man bezahle den Deutſchen wie den Ausländer und erwarte dann, was deutſcher Kunſtfleiß unter dieſen Umſtänden zu leiſten im Stande iſt.

Uebrigens verfertiget man hier noch eine Menge anderer Galanteriewaaren, die faſt alle vor den Gerichtshof des ſchönen Geſchlechts gehören. Ich will davon nur einige hier nennen: Strickhaken, Strickrollen, Nähkiſſen, Haarfedern, Schloſſe zu Leibgürteln, Schuhſchnallen, Lichtputzen ꝛc. eingelegt und nicht eingelegt, wie ſie beſtellt werden. Bey den Promeneurs, die ſeit einiger Zeit auch unſere Elegants in Gebrauch haben, merke ich an, daß dieſe eine ſchillernde Farbe zeigen, die noch mit Goldblümchen ausgeziert ſind und ein ſehr gefälliges Anſehn haben. Jener Schiller rührt daher, daß man verſchiedenes Eiſen dazu nimmt, welches beym Blauanlaufen bey einerley Hitze bekanntlich verſchiedene Farben darbietet.

St. Blaſii Zelle.

Dieſer Ort gehört ebenfals nach Sachs-Gotha und iſt vor einigen Jahren zu einem Marktflecken erhoben. Er iſt wegen ſeines Gewehrhandels berühmt, worüber die Handlungs-Kompagnie ein ausſchlieſſendes Recht hat. Die Anzahl der Gelbgieſſer, welche für jene arbeitet, konnte ich dasmal nicht erfahren. Sonſt bemerke ich noch, daß hier eine Drathzieherey

und

und ein Rohrhammer ist, wo für die hiesigen und Mehliser Gewehrfabrikanten die Röhre verfertiget werden.

Suhl.

Hier waren die Eisen- und Blechhämmer das erste, was ich sah. Den Eisenstein, den man hier verarbeitet, erhalten die Hammergewerke theils von Schmalkalden, theils von Saalfeld. Von ersterem kömmt das Fuder auf 1 Karolin, der letztere wird meistentheils als Fluß gebraucht. Die Vermalterung machte man so, daß man $\frac{1}{3}$tel Stahlberger, $\frac{1}{3}$tel Momler (die ersten zwey sind Schmalkalder) und $\frac{1}{3}$tel Saalfelder Stein nahm. Man führte hier die sehr ungegründete Beschwerde, daß Schmalkalden nur den schlechtern Stein vom Stahlberge an sie überliesse und den man hier, wie zu Schmalkalden, Krummen zu nennen pflegt. Dieser Vorwurf hat wenig Grund; denn so viel ich weiß, wird von diesem Steine seit einiger Zeit nichts gefördert, weil er kupferschüßig ist und allezeit ein schlechtes Eisen giebt. Dennoch behauptete man in Suhl, daß er bey gehöriger Beschickung mit Saalfelder Eisenstein ein gutes weiches Eisen gäbe, das für die dortigen Gewehrfabriken und zu schwarzem Blech brauchbar wäre. Dieses kann wohl wahr seyn und der Grund liegt ohne Zweifel darin, daß sie dem Roheisen die nöthige Gaare geben und so das Kupfer in die Schlacke ziehen.

Ausser den jetzt genannten Eisensteinen wird hier noch ein Eisenstein verschmolzen, der einige Stunden über Suhl zu Krux gewonnen wird. Dieses Werk, das seit wenigen Jahren erst rege gemacht worden und dem Blechfabrikanten Schlegelmilch gehöret, ist gegenwär-

genwärtig mit einem Steiger und 18 Mann belegt, die in Schichtlohn arbeiten. Es liefert aber noch nicht hinlänglichen Eisenstein. Vor der Hand kann es auch nicht stärker belegt werden, weil es wetternöthig ist, das aber geschehen soll, so bald die Wetter gelöset sind, in welcher Absicht das Werk durchschlägig gemacht wird. Die Wasser werden durch einen einige hundert Lachter (angeblich) langen Stollen gelöset.

Der Eisenstein von diesem Werke ist von Farbe roth und hat die Kalcherde zur Basis, die mit Flußspath gemengt ist. Er ist sehr hart und muß, ehe er gepocht werden kann, mürbe gebrannt werden. Dieses geschieht in kleinen runden Haufen mit Kohlen und in freyer Luft. Nächst diesem wird auf dem erwähnten Werke ein anderer Eisenstein gewonnen, der von Farbe schwärzlich ist und schon eine Verwitterung erlitten zu haben scheint. Er wird mit dem rothen zu gleichen Theilen beschicket und ohne weitere Zuschläge verblasen. Die Schlacken sind weißlich grünglasigt und zähig, wenn sie von dem abgeflossenen Eisen weggenommen werden, sich in dünne haarähnliche Fäden ziehen zu lassen. Dieses erfolgt aber allemal, wenn Kalcherde in Verbindung mit Flußspath geschmolzen wird, wiewohl diese Verbindung von Natur nicht so häufig vorkömt. Nur soll das Eisen, so wie das Blech dem Kaltbruch unterworfen seyn; daher das letztere zu Pfannenblechen nicht tauglich ist, weil es sich nicht lochen läßt. Das Verblasen des Eisensteins geschiehet entweder in Blauöfen oder in Hohenöfen. In den Blauöfen werden die sogenannten Gußstücke gemacht. Die Höhe dieser

Oefen

Oefen gab man verschieden an, einige zu 16, andere zu 18 bis 20 Fuß. Der hohe Ofen, worin Herr Schlegelmilch den rothen Eisenstein von Krux verblasen ließ, sollte 36 Fuß Höhe haben, welches mir aber so abentheuerlich vorkam, daß ich mich noch jetzt des Lachens darüber nicht enthalten kann. Das wäre doch ohne Zweifel eine verkehrte Haushaltung mit Kohlen, die bey jener Höhe, wenn sie vor die Forme kämen, ganz verzehrt seyn müßten und folglich würde der Endzweck, die Schmelzung und Scheidung des Metalles von den Schlacken, dabey ganz verfehlt werden. Wenn wir aber höchstens 26 Fuß annehmen, obgleich auch diese Höhe übertrieben ist; so wird sie mehr mit der innern Weite überein kommen, die unten $2\frac{1}{2}$, oben 2 und in der größten Weite 4 bis $4\frac{1}{2}$ Fuß angegeben wurde. In 24 Stunden wurden höchstens 30 Cent. Roheisen erblasen, wozu 3 Fuder und etwas mehr Eisenstein erforderlich sind. Die Kohlenmenge konnte ich nicht erfahren, sie dürfte aber auf den Hütten, wo Schmalkalder Eisenstein verschmolzen wird, wie 1 zu 5 oder 6 seyn. Man gab 8 bis 10 mal auf, ehe abgestochen wurde. Auch hier wurde der Eisenstein von Schmalkalden und Saalfeld nicht geröstet, weil man hier eben so, wie im Schmalkaldischen, hoch über der Gicht aufgiebt.

Dieses Roheisen wird mit den Gußstücken sämtlich in Löschfeuern für die Rohr- und Blechhämmer weiter zu gute gemacht. Täglich werden von 4 oder 5 Arbeitern 10, 12 und mehrere Centner Stabeisen mit einem grossen Kohlenaufwande gefertiget. Mit dem Eisen- und Blechschmieden wird ein Tag um den

andern

andern abgewechselt. Was heute die Eisenschmiede an Eisen vorgearbeitet haben, verarbeiten die Blechschmiede morgen zu Blech. Die Einrichtung der hiesigen Löschfeuer ist von den schmalkaldischen in nichts verschieden, daher kann ich auf die Beschreibung des Herrn Hütten-Inspectors Herwig hier verweisen. Der Hammer wiegt $3\frac{1}{2}$ bis 4 Cent. Der Amboß hat, weil er zugleich zum Blechschmieden dient, eine viel breitere Bahn und der Schmiedestock eine elastische Bewegung, die von einigen unter demselben übers Kreuz gelegten Eisenstäben unterhalten wird. Diese elastische Bewegung ist zum Blechschmieden erforderlich. Zum Blechschmieden gehören 4 Personen, 1 Blechschmiedmeister, 2 Auswärmer und 1 Zubringer. Sie arbeiten nach dem Gewichte und verfertigen in 24 Stunden, 7, 8, 9 Centner. Der Blechschmiedmeister erhält vom Centner 4 Ggr., die übrigen weniger. Jener muß aus dem gelieferten Eisen die vorgeschriebene Grösse der Blechtafeln nach Länge, Breite und Dicke aufs genaueste herauszubringen wissen. Die Hauptarbeiten beym Blechschmieden sind: das Urwällen, das Blatten und das Ausgleichen, welches letztere mit einer grossen Stockscheere geschiehet. Die Abschnitzel werden beym Eisenschmieden wieder zugesetzet.

Man verfertiget hier nichts als schwarzes Blech in Tafeln. Auf den Schlegelmilchischen Hämmern, sowohl auf seinen eignen als auf denen, die er von der Herrschaft in Pacht hat, wird meistentheils das Pfannenblech für die Salzwerke im Hessischen und Sächsischen gemacht. Der Centner von diesem Bleche kostet $6\frac{1}{2}$, auch 7 Rthlr. Auf den übrigen verfertiget

fertiget man Blech zu Oefen, für die Schlosser und andere kleine Feuerarbeiter, wovon jährlich 6 bis 700 Cent. nach Schmalkalden für die dortigen Schlosser gehen. Schmalkalden hat dieses Blech wegen eines Kontracts mit Suhl, nach welchem sie jeden Cent. an Schmalkalden 1 Rthlr. wohlfeiler als an andere überlassen müssen. Dagegen erhält Suhl von Schmalkalden so viel Eisenstein als es braucht und zwar in dem nämlichen Preise, als ihn die Hessischen Unterthanen bezahlen. Durch diesen Kontract scheint mir die Herrschaft Schmalkalden nicht in die günstigste Lage gesetzt zu seyn. Sie empfängt ein fertiges Product und giebt dagegen ein rohes Material ab. Wäre der Vertrag so abgefaßt, daß ein rohes Material gegen das andere, das heißt, Kohlen gegen Eisenstein abgegeben würde, so könnte man wohl einigermaßen damit zufrieden seyn, obgleich noch manches dagegen zu erinnern wäre, das ich hier mit Stillschweigen übergehe. Der Suhler Fabrikant würde aber unter diesen Umständen mit dem Schmalkalder auf den auswärtigen Märkten nicht gleichen Preis halten können, wenn ihm nicht die Landesherrschaft mit den Kohlen zu Hülfe käme. Der Schmalkalder muß die Klafter Kohlholz mit 16 Ggr. bezahlen, und ist genöthiget, den größten Theil aus der Fremde mit schweren Kosten herbeyzuschaffen. Der Suhler hingegen bezahlt die Klafter mit 5 Ggr. 3 Pf., doch ist dieses nur von dem Kohlholz zu verstehen, was sie zu dem Eisen für die dortigen Fabriken verbrauchen. Alles übrige Kohlholz, was sie zum Eisen ins Ausland verwenden, müssen sie, wie die kleinen Feuerarbeiter, mit 12¾ Ggr. bezahlen.

Suhl hat überhaupt 8 Eisen- oder Blechhämmer; jeder hat seinen eigenen Blauofen, welche aber nicht alle im Gange waren und wovon noch ein oder zwey, die herrschaftlich sind, eingehen sollen, weil auch hier der Holzmangel einzureissen anfängt. Von den hiesigen Rohrhämmern mit ihren Bohrmühlen und Schleifern, behalte ich mir vor, das nöthige zu einer andern Zeit beyzubringen. Die Säbelklingenfabrik, die Messerklingenfabrik, nach Sohlinger Art, die erst kürzlich errichtet ist, sah ich nicht, weil die Eigenthümer nicht zu Hause waren. Mit der Barchentmanufactur, welche Suhl und die dortige Gegend beschäftiget und mehr als 700 Menschen Unterhalt verschaft, hatte ich gleiches Schicksal.

In Suhl konnte ich nunmehr nichts weiter unternehmen, doch hatte ich noch ein paar Stunden, die ich nicht ungenutzt lassen wollte. Ich gieng daher zu dem Gewehrhändler, Herrn Anschütz, dem Verfasser der Beschreibung der Hennebergischen Mineralien Kursächsischen Antheils, um bey ihm diese Sammlung zu sehen. Sie ist sehr vollständig, und Herr Anschütz, ein sehr gefälliger und höflicher Mann, bemüht sich, sie mit jedem neu entdeckten Fossil zu vermehren. Ich sah ein Paar Kugeln von Kalchstein oder sogenannte Schüsser, die zu Lengefeld, einem Dorfe 2 Stunden von Suhl, gemacht werden, die aber gar keine Politur hatten und die man ihnen dort nicht zu geben wissen soll.

In der Sammlung deutscher Alterthümer, die Herr Anschütz besitzt, zog eine Lanzenspitze von Hornstein vorzüglich meine Aufmerksamkeit auf sich. Sie war

war mir um deswillen merkwürdig, weil sie eine sehr glatte Oberfläche hatte, ob man gleich nicht bemerken konnte, daß diese glatte Oberfläche von metallenen Instrumenten herrühre. Dieß bestätigt, daß die gemeinen Feuersteine ihre Gestalt ohne viele Kunst und bloß durch eine geübte Hand erhalten können. Wenigstens müssen die Werkzeuge sehr einfach seyn.

Mein Weg gieng nun nach Heinrichs, eine halbe Stunde unter Suhl. Dieses schöne Dorf hat einen Eisen- und 5 Stahlhämmer, die der Reihe nach unterm Dorfe liegen. Der Eisenstein, der hier verblasen wird, war auch hier Schmalkalder und Saalfelder. Die Gattirung machte man hier, wie in Suhl; auch ohne daß ein Rösten vorangieng. Das Schmelzen geschah in hohen Oefen, welche 19 und 21 Fuß Höhe hatten. Im Heerde war der Durchmesser 2 und oben oder die Gicht $1\frac{1}{2}$ Fuß. Der Durchmesser hatte da, wo das Gestelle aufhörte, 3 bis $3\frac{1}{2}$ Fuß und über der Dachung (Rast) 4 bis $4\frac{1}{2}$ Fuß. Die Dachung sollte 11 bis 12 Zoll haben, welches mir zu viel vorkömmt. In 24 Stunden wurden nur 30 Cent. erblasen, wozu man 3 bis $3\frac{1}{2}$ Fuder Stein und eben so viel Kohlen, harte und weiche, verbrauchte.

Der 1. 2. und 5te Stahlhammer sind ganz nach Schmalkalder Art eingerichtet und erzeugen bey ähnlicher Manipulation ähnliche Producte. Im dritten und vierten Hammer wird der erzeugte Stahl auch zugleich raffinirt. Der Heerd ist $2\frac{1}{2}$ Fuß lang, eben so tief und 2 Fuß breit. Die Form sollte, wie man mir angab, 9 Zoll vom Heerde und eben

so weit in den Heerd hineinliegen; welches nicht seyn kann, da man bey einer solchen Höhe der Form wohl hartes Eisen, aber keinen Stahl machen wird: denn zum Stahlbrennen wird ein ungleich größerer Grad von Hitze erfordert, weil hierbey eine wirkliche Schmelzung vorgehen muß, die man bey jener Höhe unmöglich erreichen wird. Fünf bis sechs Zoll, nachdem das Stahleisen weich oder hart ist, dürfte, mit einer kleinen Abänderung in der Richtung des Windes, der Wahrheit ziemlich nahe kommen.

Die Balgröhren liegen ohngefähr 3 Zoll vom Auge der Form entfernt und auch so weit liegen die Bälge hinten von einander, so daß der Wind mitten im Heerde sich kreuzen und eine kreisförmige Bewegung hervorbringen kann. An Rohstahleisen wurden auf einmal 2 Centner eingeschmolzen. Das Verfahren hatte von dem gewöhnlichen Stahlschmieden nichts verschiedenes; man breitete die Stücke, welche aus dem Schrey gehauen waren, man schlug sie auf, machte Zähl und Kolben, die dann zuletzt in Stäbe ausgereckt und gehärtet wurden.

Die Stäbe, welche hierauf raffinirt werden und an die äussere Seite kommen sollten, wurden viel dicker geschmiedet und nicht gehärtet. Diejenigen Stäbe aber, welche zwischen diese gelegt wurden, wurden beym Ausrecken flach geschmiedet, gehärtet und in der Mitte zerschlagen. Diese wurden zusammen, an Gewicht 25 bis 30 ℔, in eine grosse Zange gefasset und ins Feuer gehalten. Nachdem sie die gehörige Schmeißhitze hatten, wurden sie mit einem grossen eisernen Handhammer auf einer dicken eisernen

Platte

Platte, die beweglich auf einem Schmiedestock lag, an dem vordern Ende zusammen geschweisset, abermals bis zur Schweißhitze ins Feuer gehalten und unterm Wasserhammer zu einem sogenannten Zähl geschmiedet. Mit dem andern Ende verfuhr man eben so und reckte den Zähl alsdann in 4 bis 5 Hitzen zu zwey langen Stäben aus, die man aber nicht härtete.

Dieser Stahl, wovon man in 24 Stunden 4 Centner verfertigte, hat vor dem gemeinen Stahle unläugbare Vorzüge; doch wird er immer noch dem Steyermärker und Kärnthner Stahle weit nachstehen. Zu Ladestöcken und andern Stahlarbeiten wird er nach Suhl geliefert. Ein großer Theil davon geht nach Freyberg für die dortigen Bergwerke.

Ich schliesse hier mit der Bemerkung, daß alle diese Fabriken nur so lange mit Vortheil bestehen können, als die Zufuhr des Eisensteins aus der Herrschaft Schmalkalden nicht gehemmt oder wenigstens nicht eingeschränkt wird. Verträge, sie mögen auf einer wirklichen Uebereinkunft beruhen oder nicht, sind nie von langer Dauer, wenn die Vortheile zu einseitig sind. Der verliehrende Theil wird es früh oder spät inne und bemüht sich dann, seine Fehler zu verbessern, und aus der günstigen Lage, worein er von der Natur gesetzt ist, die möglich sten größten Vortheile zu ziehen. Daher sollte Kursachsen mit dem Kohlenverbot behutsamer umgehen und die Ausfuhr der Kohlen ins Hessische nicht ganz untersagen, um mit Hessen in gutem Vernehmen zu bleiben, weil es doch der Herrschaft Schmalkalden nicht ganz entbehren kann. In der Staatswirthschaft wird es als ein Grund-

saß aufgestellt, daß man von seinen natürlichen Producten so viel Nutzen ziehen solle, als den Umständen und der Lage nach möglich ist. Das ist alles recht gut, aber man übertreibe die Sache nicht. Eine Saite, die sonst recht gut ist, zerspringt, wenn sie zu sehr gespannt wird. Das liegt in der Natur der Dinge. Allein auch das liegt in der Natur der Dinge, daß man dann gemeiniglich nichts gewinnet, wenn man alles gewinnen will. Ein Staat, der auf Kosten des andern sich zu bereichern sucht, setzt sich der Gefahr aus, auch die bisherigen Vortheile zu verlieren, dadurch daß er den andern zu sehr in Contribution setzt und auf solche Art auf seine mißliche Lage aufmerksam macht. Man möchte wohl den Herren, die dergleichen Plänchen auf ihrer Stube entwerfen, zu überlegen geben, was der gute Gellert in einem seiner Lieder singt:

Du hast das nicht was andere haben,
Und andern mangeln deine Gaben.
Aus dieser Unvollkommenheit
Entspringet die Geselligkeit.

Schmalkalden. J. C. Quantz.
d. 9. Octob. 1790. Renterey-Schreiber.

Register
über
den zehnten, eilften und zwölften Theil.

A.

Ahlen, ihre Verfertigung 145
Amtspachtungen, Hessische, ihre Einrichtung 186
Avignon beschrieben XI, 47

B.

Blechschmiede zu Suhl 311

C.

Canal, Languedocscher, beschrieben XI, 20

D.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Digitized by Google

D.
Domainen, Hessische, wie sie verpachtet werden 174
E.
Eisenwerke bey Holzminden beschrieben 157
Esparcette empfohlen und der Anbau gelehrt 27
F.
Feilen, wie solche gemacht werden 145
Fingerhüte, ihre Verfertigung 309
Flachsbau verbessert 117
Förster, Bestallung desselben XI, 94
Futterkräuter, wie ihr Anbau zu vermehren 21
G.
Gartenbau der Dörfer, wie zu verbessern 1
Getreide, dessen Ertrag berechnet 131. dessen Verhältniß gegen Krapbau XI, 83
Grünspan, wie er zu Montpellier gemacht wird XI, 34
H.
Hadeln, Land Hadeln, dessen politischer Zustand beschrieben XI, 113
Heinrichs, dortige Fabriken 317
Holzminden, dortige Eisenfabriken beschrieben 157
J.
Instruction für einen Hessischen Amtspächter 174
K.
Käse, Französische, ihre Bereitung XI, 44
Kermes in Frankreich XI, 38
Kohl, Anbau des weissen Winterkohls 91. des Sommerkohls 98. des braunen 111
Kohlrüben empfohlen 104
Korallenfabrik beschrieben XI, 73
Korkbaum XI, 40
Krapp, dessen Ertrag gegen Getreide XI. 83
Küchengewächse, wie ihr Anbau zu vermehren 1
L.
Landvermessung in Churfachsen beschrieben XI, 98
M.
Marseille beschrieben XI, 59
dortiger Handel XI, 64
Meerrettig, dessen Anbau gelehrt 112
Mehlis, dortige Fabriken 304
Mist zur Feurung gebraucht XI, 43
Montpellier beschrieben XI, 26
Mühle mit horizontalem Wasserrade XI, 15. mit Feuersteinen XI, 20
Mützen-Manufactur XI, 68
O.
Ofen, hoher Ofen 313
Oliven, Oehlbaum in Frankreich XI, 43
Orthe, wie sie gemacht werden 145

P.

Pachtcontracte bey Heſſiſchen Domainen 174

R.

Raſpelmacher in Schmalkalden 149

Reiſe durchs ſüdliche Frankreich beſchrieben XI, 14

Riedte, wie ſie gemacht werden 145

Rübſaat, deſſen Gewinnung in Hadeln XI, 130

S.

Sachſen, dortige Landesvermeſſung beſchrieben XI, 98

St. Blaſii Zell, dortige Fabriken 310

Schleifſtein, Levantiſcher 307

Schmalkalden, wie dort Feilen, Ahle und andre Stahl- und Eiſenwaaren gemacht werden 145. 295. deſſen Handel mit Eiſenſteinen 319

Schnallen, eingelegte, ihre Verfertigung 305

Schneidewerk zu Eiſen 166

Schüſſer von Kalkſteinen 316

Senſen, ihre Verfertigung 162

Spargel, wie zu ziehen 124

Spartium iunceum 38

Spicknadeln, ihre Verfertigung 301

Spinnſchulen, ihre Einrichtung in Schleſien und Brandenburg 190

Stahl, deſſen Raffinirung 317

Stallfütterung, ihre Schwierigkeiten 59. Beweis ihrer Vortheile 63

Suhl, dortige Fabriken 311

T.

Tobacksfabrik zu Cette beſchrieben XI, 40

Torf, ob er ein Regal XI, 1

Toulouſe beſchrieben XI, 16

Traubentabelle XI, 143

V.

Vauclüſe beſchrieben XI, 53

W.

Wachsbleiche zu Montpellier XI, 35. bey Marſeille XI, 66

Weintrauben, verſchiedene Arten beſtimt XI, 143

Wetzſtein, Levantiſcher 307

Z.

Zwecken, wie ſie in Schmalkalden gemacht werden 295

S. 53 und S. 54 lies Vauclüſe, ſtatt Daucklüſe.

Die Tabelle, deren S. 211 gedacht iſt, iſt nicht beygefügt worden, weil ſie zu viel Raum einnehmen würde, und weil der S. 212 gegebene Auszug hinlänglich zu ſeyn ſcheint.